

52. Jahrgang
4 | 2019
Heft Nr. 331

der Lichtblick

Unzensurierte Gefangenenzeitung seit 1968



**Was für
Feiertage!?**



4 **Strafvollzug**
Der Hausarbeiter
E. Romaniuk

16 **Strafvollzug**
Essay
Norbert Kieper

24 **Weihnachtsgrüße**
Ev. Seelsorgeteam
Christina Ostrick

10 **Strafvollzug**
Pressespiegel
Norbert Kieper

18 **Tegel-intern**
Diverses
Norbert Kieper

25 **Weihnachtsgrüße**
Kath. Pfarramt
Stefan Friedrichowicz

12 **Strafvollzug**
Elektrodesaster
Norbert Kieper

20 **GIV**
JVA Tegel
Gesamtinteressenvertretung

26 **Strafvollzug**
Der "114er" Teil 2
RAin Viktoria Reeb

14 **Strafvollzug**
Die Raserurteile
E. Romaniuk

22 **Strafvollzug**
Handy
Norbert Kieper

29 **Service**
Kalender 2020
Redaktion

Editorial

Start ins neue Jahr!



Es gibt ein Tier, das jeder kennt, obwohl es gar nicht existiert. Niemand kann beschreiben, wie es aussieht, doch alle wissen wie es sich anfühlt. Dieses Tier nennt sich Schweinehund. Der Redewendung nach soll es in unserem Innern wohnen und genau dort wollen wir es nicht haben. Denn es hindert uns daran, gerade jene Tätigkeiten auszuführen, die so dringend geboten sind.



Und warum? Weil der Schweinehund zwei unserer Eigenschaften gut kennt. Die Faulheit und das ewige Aufschieben und damit wären wir bei der Justiz! Müssen wir das weiter ausführen? Jeder Inhaftierte hat diesbezüglich seine eigenen Erfahrungen gemacht. Es waren gewiss keine schönen Erfahrungen. Es geht ja schließlich auch um den Strafvollzug und trotzdem darf der Inhaftierte erwarten, dass das Grundgesetz und das Strafvollzugsgesetz beachtet und respektiert werden.

33 **Service**
Buchvorstellung
Norbert Kieper

Knast ist schlecht fürs Gehirn. Er verletzt darüber hinaus die menschlichen Grundbedürfnisse und dennoch berichten wir über Glücksgefühle, Handyblocker, Cyberangriffe und unser Elektrodesaster, weil es uns berührt und betrifft und weil wir wollen, dass andere diese Erfahrungen mit uns teilen.

34 **Recht**
Aktuell
Redaktion

Teilen möchten wir aber auch das Schicksal der Hausarbeiter, die (fast) jede Anstalt am Laufen halten und die sehr schändlich behandelt werden. Wir haben versucht, das näher zu beleuchten und sind auf interessante Fakten gestoßen. Auffällig ist darüber hinaus, dass der Umfang unserer Rechtsseiten in dieser Ausgabe erweitert wurde, weil es erwähnenswerte Beschlüsse gab, die wir nicht vorenthalten wollten.

52 **Service**
Abo & Spenden
Redaktion

Zum Abschluss des Jahres 2019 sprechen viele Menschen von dem "30-jährigen-Mauerjubiläum", die Redaktion vermisst aber nach 42 Jahren Strafvollzugsgesetz eine befriedigende Umsetzung und das dieser Leitfaden mit entsprechendem Leben ausgestaltet wird.

53 **Kleinanzeigen**
Fisch sucht Fahrrad
LeserInnen

Frohes Fest und Guten Rutsch wünscht

N.Kieper (V.i.S.d.P.)

für die Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

Was ist der Hausarbeiter, Freizeitnutte oder Sklave?

Hier müssen wir versuchen; die unterschiedlich wahrgenommenen Realitäten der SenJust, der Anstalt, der Arbeitsverwaltung und des Arbeiters in Einklang mit den rechtlichen Vorgaben des §48 StVollzG (Bund) und der dazu erlassenen Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO) zu bringen.

Bildlich dargestellt entspricht unsere Comiczeichnung der aufgeworfenen Thematik bis aufs I-Tüpfelchen. Dazu ergeben sich Fragen, deren Beantwortung sich teils selbst aus den realen Arbeitsablaufbeschreibungen, also den tatsächlich ausgeführten Arbeiten ergeben, und der praxisfernen, wenn nicht gar völligen Phantasiegestaltung der Behörde. Der



Senatsverwaltung für Justiz und der Arbeitsverwaltung in der JVA sind Leitlinien durch den §48 StVollzG (Bund Abb. 1) und der darauf basierenden Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollzVergO Abb. 2) vorgegeben, die Willkürstufungen und das Ausnutzen von Schutzbefohlenen verhindern sollen.

Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz Strafvollzugsvergütungsordnung – (StVollzVergO) –
 vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2894)

§ 1 - Grundlohn

(1) Der Grundlohn des Arbeitsentgelts (§ 43 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes) wird nach folgenden Vergütungsstufen festgesetzt:

Vergütungsstufe I =	Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisungszeit erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen.
Vergütungsstufe II =	Arbeiten der Stufe I, die eine Einarbeitungszeit erfordern.
Vergütungsstufe III =	Arbeiten, die eine Anlernzeit erfordern und durchschnittliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und die Geschicklichkeit stellen.
Vergütungsstufe IV =	Arbeiten, die die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Facharbeiters erfordern oder gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen.
Vergütungsstufe V =	Arbeiten, die über die Anforderungen der Stufe IV hinaus ein besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung erfordern.

(2) Der Grundlohn beträgt in der

Vergütungsstufe I	75 vom Hundert,
Vergütungsstufe II	88 vom Hundert,
Vergütungsstufe III	100 vom Hundert,
Vergütungsstufe IV	112 vom Hundert,
Vergütungsstufe V	125 vom Hundert

der Eckvergütung nach § 43 Abs. 2 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes.

Abb. 2

§ 48 - Rechtsverordnung

Abb. 1

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 43 bis 45 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.

Tägliches Wissen: Normalkost, Moslemkost, LVK, FLOS, LF, SOKO, Zugangstüte, Obsttag, Milchtag als Hausarbeiter in der JVA Tegel muß man eine ganze Menge alleine nur bei der Essensausgabe beachten. Hinzu kommen der kleine und große Wäschetausch, die Unterhaltsreinigung der Station, das Reinigen der Stationsküche nach Weisung des Stationsbeamten, die Ausgabe von Hygieneartikeln an die Inhaftierten und vieles mehr.

Eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung über die tatsächlich auszuführenden Tätigkeiten wäre schon mal ein erster Schritt zu einem transparenten, fairen und vor allen Dingen den gesetzlichen Anforderungen genügendem Beschäftigungsverhältnis. Doch schauen wir uns den Tagesablauf mal in Kurzform an.

Real ist der Hausarbeiter im Haus 2 der JVA Tegel für weit über 30 Inhaftierte zuständig. Er muß für jeden einzelnen Inhaftierten die Kostform kennen, d.h. er muß wissen, ob jemand einen Obsttag, eine Sonderkost (SOKO), laktosefreie Kost (LF), fleischlose Kost (FLOS), leichte Vollkost (LVK), moslemische Kost ohne Schweinefleisch

Arbeiter in der JVA Tegel? Kostform der Justizvollzugsanstalt?

oder eben die normale Kost erhält und das Essen entsprechend austeilen. Selbstverständlich gehen alle davon aus, daß alle hygienischen Standards eingehalten werden, und der Hausarbeiter dazu auch alle gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt. Alles in allem eine anspruchsvolle Tätigkeit, die zumindest eine Einweisung und einen gesundheitlichen Check vorab erfordert. Auch sollte der Hausarbeiter für seine Tätigkeit über Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, um diese Vorgaben umsetzen zu können.

Unter Beleuchtung der Tegeler Realität ist davon jedoch nichts zu sehen. Es fängt schon damit an, daß keinerlei Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit als Hausarbeiter existiert. Es gibt keine Einweisung, durch wen auch, der Stationsbeamte weiß in der Regel noch nicht einmal, welche Kostformen angeboten werden und wie diese heißen, es herrscht von Seiten der Beamten absolute Ahnungslosigkeit, das fängt schon mit Kleinigkeiten an. Wieviel Kartoffeln oder Soße bekommt der einzelne Inhaftierte, die Beamten und die meisten Hausarbeiter gehen vom Augenmaß aus, nur soviel, daß es für alle reicht. Und dieses gelingt in den allermeisten Fällen eben nicht, regelmäßig muß der Stationsbeamte mit dem Hausarbeiter in die Küche laufen, um einen entsprechenden Nachschlag zu holen, und das obwohl für alle Kostarten Mengenangaben in Form von zu verwendeten Kellengrößen existieren, nur kennt eben keiner diese Regelungen.

Ganz klar wird auch nicht auf die Einhaltung von hygienischen Mindeststandards geachtet. Ob der Inhaftierte

mögliche Erkrankungen hat, die eine Beschäftigung als Hausarbeiter und damit den direkten Umgang mit Lebensmitteln ausschließen, wird in keinsten Weise berücksichtigt. Ebenso ist aus hygienischen Gründen Anstaltskleidung vorgesehen, um bei der Essensausgabe eine Belastung des Anstaltssessens durch verdreckte und ungewaschene Privatkleidung zu vermeiden. In der Realität tragen jedoch nahezu alle Hausarbeiter in der JVA Tegel bei ihrer Tätigkeit ausschließlich Privatkleidung, ob verdreckt oder sauber liegt alleine in der Hand der Hausarbeiter. Sollte dennoch ein Hausarbeiter die Anforderungen beachten wollen und Anstaltskleidung tragen, muß er diese in seiner Zelle deponieren und sich auch dort umziehen, da es weder Umkleide- noch Sozialräume auf den Stationen gibt. Auch bei der Essensausgabe aus der Stationsküche heraus werden keinerlei hygienische Mindeststandards eingehalten. Möglichkeiten, sich z.B. die Hände direkt vor der Essensausgabe zu waschen, existieren schlicht nicht, es gibt keinerlei Seifen- und Desinfektionsmittelpender, ebenso fehlen Handtuchspender. Alles in allem eine äußerst unbefriedigende Situation für alle Inhaftierten, die sich fürchten müssen, die häufig unverpackten Produkte vedreckt oder verkeimt zu erhalten.

Auf diesem für den Hausarbeiter schwierigen Umfeld muß er nun versuchen, es allen Seiten recht zu machen. Die Inhaftierten verlangen die korrekte Ausgabe ihrer Kostform, man kann sich ausmalen, wenn bei über 30 Inhaftierten auf der Station jemand statt fleischloser Kost oder Moslemkost

ANZEIGE

*Bundesweite
Vertretung und
Verteidigung im*

- *Strafvollzugsrecht*
- *Strafvollstreckungsrecht*
- *Strafrecht*

*– Wahl- und
Pflichtverteidigung –*

Rechtsanwaltskanzlei

Viktoria Reeb

Zietenstraße 1

40476 Düsseldorf

Tel.: 0211 - 97 71 97 36

Fax: 0211 - 97 17 29 67

www.kanzlei-reeb.de

E-Mail: reeb@kanzlei-reeb.de





Schweinefleisch erhält. Aber es fängt schon damit an, daß er die gesamte Verpflegung aus der Diätstube in Empfang nimmt und dabei sämtliche Brote, Käse, Aufschnitte, Ketchuptüten, sämtliches Obst und Gemüse und alle weiteren Anstaltsköstlichkeiten der Anzahl und der Kostform nach kontrollieren muß. Wenn er diese erste Hürde genommen hat, kann er sich zusammen mit dem gesamten warmen Mittagessen auf den Weg in den 4. Stock machen, von Glück kann er nur sprechen, wenn seine Station im Erdgeschoß liegt, was bei einem Gesamtgewicht von bis zu 150 KG am sogenannten Milchtag, ein wirkliches Glück darstellt.

Man könnte jetzt denken, wieso gibt es keinen Lastenaufzug im Haus 2 der JVA Tegel, um den einfachen Hausarbeiter wenigstens etwas von der harten körperlichen Arbeit zu entlasten? Und hier lautet die Antwort wie so oft in Tegel: Natürlich gibt es einen Lastenaufzug, nur ist dieser leider seit sehr langer Zeit außer Betrieb, was aber niemanden interessiert, zumindest niemanden der Verantwortlichen, sie müssen ja auch nicht täglich diese Mengen von Essen in den 4. Stock schleppen.

Krass, dieses Desinteresse an den täglichen Problemen und Schwierigkeiten der Hausarbeiter gipfelt in der Aussage eines Stationsbeamten mit den Worten: „Ich habe auf meiner Station noch eine Essensbox von Herrn FLOS liegen“, wobei mit dem Wort FLOS auf der Essensbox nicht Herr FLOS gemeint ist, sondern die Kostform fleischlos, was aber defacto nur der Hausarbeiter weiß, woher auch

immer, da es wie gesagt keinerlei Arbeitsplatzbeschreibung oder Einweisung gibt. Man kann sagen, die Hausarbeiter bewegen sich in einem luftleeren Raum ohne jegliche Information, Einweisung oder Hilfe seitens der dafür Verantwortlichen. Sie müssen sich sämtliche Informationen überall zusammensuchen, bei anderen Inhaftierten, bei anderen Hausarbeitern oder beim Diätkalfaktor. Für einen neuen Hausarbeiter schein das absolute Chaos zu regieren. Der nackte Anstaltswahnsinn der JVA Tegel.

Nachdem der Hausarbeiter dann die Essensausgabe geschafft hat, folgt die tägliche Reinigung der Gruppen- und Nebenräume, der gesamten Flure, der Stationsküche, sowie nach Bedarf aller Fenster, Geländer, Schutznetze, Heizungs- und Wasserrohre und der Beamtenräume. Nebenbei muß er die Inhaftierten noch mit sämtlichen Hygieneartikeln wie Toilettenpapier versorgen. Auch fallen die tägliche Müllentsorgung und der wöchentliche kleine Wäschetausch und alle vierzehn Tage der große Wäschetausch an. Dieses umfassende Aufgabenfeld muß er ohne Anleitung oder Hilfe durch die Beamten in Eigenregie bewältigen. Zusammenfassend kann man von einer eigenständigen, anspruchsvollen und viel Geschick und Leistungsbereitschaft erfordernden Tätigkeit sprechen. Insofern erlauben wir uns den Verantwortlichen eine detaillierte Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibung (Abb. 3) zur Vermeidung von Irritationen, Willkür und als Denkanstoß mit auf den Weg zu geben. Zumindest wird es helfen, objektiv die geleistete Arbeit zu bewerten und entsprechend zu entlohnen.

ANZEIGE



... seit 1827

www.sbh-berlin.de



Straffälligenberatung

- ◆ Allgemeine Straffälligenberatung
- ◆ Haftentlassungsvorbereitung
- ◆ Schuldnerberatung
- ◆ Anwaltliche Rechtsberatung
- ◆ Gruppentraining

(Soziale Kompetenzen, AAT u.a.)

Betreutes Wohnen

- ◆ Wohnungslosen – und Haftentlassenenhilfe
- ◆ Eingliederungshilfe

Arbeits- und Qualifizierungsangebote

- ◆ Beschäftigungsgeber für freie Arbeit
- ◆ PutzWerk Berlin

Beratung bei Geldstrafen

- ◆ Arbeit statt Strafe
- ◆ Unterstützung bei Ratenzahlung
- ◆ Haftvermeidung (Projekt ISI)

Sprechen Sie uns an:
per Vormelder, telefonisch oder persönlich

Offene Sprechstunde in der Bundesallee
Di. und Do. 14:00 - 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

sozial bestimmt handeln

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
Bundesallee 42 | 10715 Berlin | Charlottenburg-Wilmersdorf
Niemetzstr. 47/49 | 12055 Berlin | Neukölln
Siemensstr. 7 | 10551 Berlin | Mitte-Moabit

Telefon 030 - 86 47 13 - 0
Fax 030 - 86 47 13 - 49
E-Mail Info@sbh-berlin.de

Vorschlag einer Arbeitsplatzbeschreibung zu der Tätigkeit als Hausarbeiter in der JVA Tegel.

Stellenbezeichnung:

Es handelt sich um eine Vollbeschäftigung als Hausarbeiter in der JVA Tegel.

Abb. 3

Hauptaufgaben der Tätigkeit:

Der Hausarbeiter in der JVA Tegel ist zunächst für die Essensverteilung innerhalb der Anstalt zuständig. Hierzu wird jedem Hausarbeiter eine Station zugeteilt für die er zuständig ist. Er ist für die Abholung der gesamten Essensmenge in der für seine Station zuständigen Diätstube verantwortlich. Das abgeholte Essen ist vom Hausarbeiter der Kostformen nach zu sortieren und zu zählen, dabei sind sämtliche Sonderkostformen von ihm zu berücksichtigen. Der Hausarbeiter hat dafür zu sorgen, daß das gesamte Anstaltsessen in einem sauberen und hygienisch einwandfreiem Zustand verbleibt und anschließend hat er für die Verteilung an die einzelnen Inhaftierten seiner Station zu sorgen.

Desweiteren ist der Hausarbeiter für die Unterhaltsreinigung der ihm zugeteilten Station verantwortlich. Hierzu zählt die tägliche Reinigung der Gruppen- und Nebenräume, der gesamten Stationsflure und –treppen sowie der Stationsküche. 1 x wöchentlich sind vom Hausarbeiter die Beamtenräume und –büros zu reinigen. Nach Bedarf hat der Hausarbeiter die Fenster, die Geländer und sämtliche Versorgungsleitungen auf seiner Station zu reinigen. Die dafür benötigten Reinigungsmittel sind vom Hausarbeiter zu bestellen und abzuholen.

Der Hausarbeiter hat täglich für die Müllentsorgung auf seiner Station Sorge zu tragen und ist verpflichtet, die entstandene Müllmenge in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu verbringen.

Er ist verpflichtet, 1x wöchentlich den Austausch der an die Inhaftierten verteilten Hand- und Geschirrtücher gegen gewaschene (kleiner Wäschetausch) und alle zwei Wochen den Austausch der an die Inhaftierten verteilten Bettwäsche gegen gewaschene (großer Wäschetausch) durchzuführen.

Die Abholung und Verteilung der Hygieneartikel an die Inhaftierten ist vom Hausarbeiter ebenfalls durchzuführen.

Anforderungen an die Tätigkeit:

Der Hausarbeiter ist verpflichtet, sämtliche hygienische Vorgaben zu erfüllen. Dazu zählt die Verwendung sauberer Anstaltskleidung, die regelmäßige Reinigung und Desinfektion seiner Hände und die Verwendung von Schutzhandschuhen und einer Kopfbedeckung. Der Hausarbeiter muß sämtliche Kost- und Sonderkostformen jedes einzelnen Inhaftierten kennen und diese bei seiner Arbeit berücksichtigen. Auch muß der Hausarbeiter über Kenntnisse verfügen, welche Reinigungsmittel bei den Reinigungsarbeiten zu verwenden sind und über die Art und Weise, wie die einzelnen Oberflächen zu reinigen sind.

Besondere Anforderungen an die Tätigkeit:

Kenntnisse der deutschen Sprache, Lernbereitschaft und Kommunikationsbereitschaft sind Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als Hausarbeiter, ebenso hat der Hausarbeiter sämtliche gesundheitlichen Erfordernisse im Umgang mit Lebensmitteln zu erfüllen.

An Werktagen (Mo. - Fr.) erhält der Hausarbeiter für seine Tätigkeit täglich 340 Minuten und 260 Minuten am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen gutgeschrieben. In der Regel findet bei ihm ausnahmslos die Vergütungsstufe 1 Anwendung, darin heißt es: „Arbeiten einfacher Art, die keine Vorkenntnisse und nur eine kurze Einweisung erfordern und die nur geringe Anforderungen an die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit oder an die Geschicklichkeit stellen“ (§ 1 Abs.1 StVollzVerO). Um die Vergütungsstufe 1 zu rechtfertigen, müsste der Hausarbeiter vom zuständigen Stationsbeamten jedesmal z.B. dazu aufgefordert werden, wisch heute um 10.00 Uhr den Stationsflur mit diesem und jenem Reinigungsmittel. Und genau dieses passiert eben

zu tun. Die Arbeitszeit beginnt in der Woche um 6.55 Uhr und endet frühestens mit Ende der Essensausgabe um 15.20 Uhr. Während dieser 385 Minuten, nach Abzug der Einschlußzeiten von 12.00 bis 14.00 Uhr, besteht für den Hausarbeiter eine anhaltende Rufbereitschaft, d.h. er ist für den zuständigen Stationsbeamten jederzeit erreichbar und verfügbar und somit als beschäftigt anzusehen. Die konstruierte Begrenzung auf 340 und 260 Minuten hat den einfachen Hintergrund, daß bei einer Berechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit, die zulässige Wochenarbeitszeit überschritten wird. Nur übersehen die Verantwortlichen bei ihrer Berechnung, daß auch diese den gesetzlichen Erfordernissen in keinsten Weise entspricht, es ist schlicht nicht zulässig, Arbeitnehmer



nicht. Der Hausarbeiter muß sich sämtliche Informationen über die zu verwendeten Reinigungsmittel und die Art und Weise wie man etwas reinigt selbst beibringen. Auch kann die Vergütungsstufe 1 nur gerechtfertigt werden, wenn der Hausarbeiter sämtliche Informationen bezüglich der Kostformen der einzelnen Inhaftierten direkt vom zuständigen Stationsbeamten erhalten würde. Dieses scheitert jedoch schon daran, daß die Hausarbeiter die tägliche Essensausgabe in Eigenregie und ohne Anwesenheit der Stationsbeamten durchführen. Aber selbst eine Anwesenheit der Stationsbeamten würde daran nichts ändern, da in der Realität die Stationsbeamten die einzelnen Kostformen nicht kennen. Die Vergütungsstufe 1 bedeutet für den Hausarbeiter auch, daß er monatlich nur ein Hausgeld von unter 100,00 Euro erhält, und nur dieses Hausgeld kann er für Anstaltseinkäufe nutzen. Auch die Höhe der gutgeschriebenen Minuten hat mit der Realität und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit wenig

durchgängig sieben Tage die Woche arbeiten zu lassen, unabhängig davon, ob die wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird oder nicht, dieses gilt insbesondere bei Schutzbefohlenen, was auf alle Inhaftierten zutrifft. Es liegt daher alleine in der Verantwortung der JVA Tegel, daß die ihr unterstellten Schutzbefohlenen nicht ausgebeutet werden und nicht an einer möglichen Zustimmung der Inhaftierten an diesen ausbeuterischen Arbeitsbedingungen. Ein von der Arbeitsverwaltung behaupteter Freizeitausgleich

findet nicht statt. Vielmehr arbeiten Hausarbeiter seit Wochen ohne einen freien Tag! Diese durchgängig siebentägige Beschäftigung von Hausarbeitern ist als nicht zulässig anzusehen und führte z.B. in der JVA Moabit bereits dazu, daß die dortigen Hausarbeiter seit ungefähr einem Monat nur noch eine fünftägige Arbeitswoche abzuleisten haben.

Charakteristisch sind auch die gemachten Aussagen der Tegeler Arbeitsverwaltung, die Vergütungsstufe 1 soll es den Hausarbeitern schmackhaft machen, möglichst schnell in die Betriebe zu wechseln, um damit eine höhere Qualifikation der Arbeiter zu erzielen. Die fähigen und bereits qualifizierten Inhaftierten, die noch über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, gehen ohne den Umweg über den Hausarbeiterjob direkt in die Betriebe. Auch kann diese Aussage nicht dafür herhalten, daß Hausarbeiter für ihre täglich geleistete Arbeit unterbezahlt werden und ihnen die

Berechnung der tatsächlichen Arbeitszeit aus taktischen Gründen vorenthalten wird.

Klar lassen wir in unserem Bericht auch nicht unerwähnt, dass von der Arbeitsverwaltung für Hausarbeiter eine Möglichkeit angeboten wird, die Vergütungsstufe 1 durch die freiwillige Teilnahme an einem Gebäudereinigerlehrgang der Universalstiftung Helmut Ziegner von jeweils 2 mal 8 Stunden auf die Vergütungsstufe 3 zu erhöhen, was der Vergütungsstufe für die von den Hausarbeitern wirklich geleistete Arbeit entsprechen würde. Auch erhalten die Hausarbeiter dort Kenntnisse über die Art und Weise, wie und mit welchen Reinigungsmitteln die bis dato selbständig und in Eigenverantwortung durchgeführte umfangreiche Reinigung der Station durchzuführen ist. Nur haben wir durch Nachfrage erfahren, daß die Erhöhung der Vergütungsstufe allein im Ermessen des zuständigen Vollzugsdienstleiters liegt, d.h. konkret kann dieser die Erhöhung der Vergütungsstufe verweigern, wenn andere nicht näher definierte Umstände vorliegen, obwohl im Aushang zur Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme eindeutig mit der dann stattfindenden Erhöhung geworben wird. Ein weiterer Aspekt der vorherrschenden Willkür in Tegel. In diesem Zusammenhang sollte auch nicht unerwähnt bleiben, daß dieser Lehrgang schon seit sehr langer Zeit nicht mehr angeboten wird und mit heutigem Datum von 123 Hausarbeitern in Tegel nur ganze 8 diesen Lehrgang in der Vergangenheit absolviert haben.

In diesem Kontext muß sich die JVA Tegel fragen lassen, wieso fällt es seit Jahren so schwer, die wirklich katastrophalen Zustände bei der Beschäftigung der Hausarbeiter abzustellen. Haben die Inhaftierten, die sich entscheiden diesen so wichtigen Job auszuführen, kein Recht auf eine angemessene und gerechte Bezahlung, haben sie kein Anrecht auf freie Zeit, um sich von der Arbeit zu erholen, können sie nicht bei ihrer täglichen Arbeit von der vorherrschenden Willkür durch klare Regeln wie einer Arbeitsplatzbeschreibung geschützt werden, können die örtlichen Arbeitsplatzbedingungen nicht so verbessert werden, daß ein sauberes und hygienisch unbedenkliches Arbeitsumfeld geschaffen wird? Augenscheinlich eben nicht. Die bei den Verantwortlichen vorherrschenden Unzulänglichkeiten werden knallhart auf Kosten und auf dem Rücken der Hausarbeiter zelebriert. So sind die katastrophalen hygienischen Zustände bei den Hausarbeitern zumindest der Arbeitsverwaltung in Tegel vollumfänglich bekannt, nur wird die Zuständigkeit auf die Vollzugsdienstleiter geschoben. Und so geht es munter weiter, im Zweifel ist immer jemand anderes zuständig. Und diese Kultur der gespielten Ahnungslosigkeit und Nichtzuständigkeit führt zu solchen Aussagen, daß die Hausarbeiter ja Einweghandschuhe verwenden können, um das Essen sauber und in einem frischen Zustand verteilen zu können! Solange kein grundsätzlicher Wandel im Denken und Handeln der Verantwortlichen der JVA Tegel erfolgt, wird sich im Kern gar nichts ändern. ■

ANZEIGE

Schuldenfrei in die Zukunft

Eine positive finanzielle Perspektive ist wichtig für Ihren erfolgreichen Neuanfang



Aus dieser Überzeugung beraten und unterstützen wir seit 2008 bundesweit Personen im Maßregel- und Strafvollzug. Wir sind spezialisiert auf individuelle, professionelle und schnelle Lösungen für Ihren Neuanfang.

Nutzen Sie unsere kostenfreien Leistungen:

Beratung, Bestandsaufnahme, Erfassung aller Schulden, Stundungen, Raten- und Teilzahlungsvereinbarungen, Insolvenzen, ...



Vereinbaren Sie einen Beratungs-Termin:

Ralph W. Schweikert, Rechtsanwalt

FSI – Freie Schuldner- und Insolvenzberatung im Strafvollzug
Dreikönigsgasse 18 | 89073 Ulm

! Wir besuchen Sie innerhalb von 4 Wochen.



Bundesweit aktiv:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Hessen
- Meck.-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Trojanerangriff gegen das Kammergericht!

Wie geht eigentlich die Justiz mit der Datensicherheit um? Nach dem Cyberangriff auf Berlins höchstes ordentliches Gericht wurde das System komplett vom Netz genommen. Der Trojaner "Emotet" gilt als eine der größten Bedrohungen durch Schadsoftware.

Einen Tag vor der Attacke auf das Kammergericht hatte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vor einer Welle von Angriffen mit diesem Virus gewarnt. Damit wurden dann die Sicherheitslücken in der Berliner Justiz immer offensichtlicher, weil bekannt wurde, dass Richter und Staatsanwälte leichtfertig mit hochsensiblen Daten umgegangen sind.

Jedem Computernutzer ist klar, dass sich Hackerangriffe gegen seinen Rechner richten können, sobald er mit dem Internet verbunden ist. Öffnet der Adressat die Mail, beginnt das Virus zu arbeiten. Die Berliner Datenschutzbeauftragte sagt, dass die Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Berliner Datenschutzgesetz gelten. Dort ist geregelt, welche Daten von wem erhoben werden dürfen, zu welchem Zweck und in welchen Grenzen. Außerdem muss es technisch nachvollziehbar sein, und die Daten müssen vor Verlust und unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden.

"Die momentane Stimmungslage am Kammergericht ist katastrophal" schreibt der Tagesspiegel am 17.10.2019 und die Mitarbeiter "beschreiben die Situation als Rückfall in das Papierzeitalter", denn die Computer können schon weiter benutzt werden, aber eben nur als Schreibmaschine. Dabei hatten schon Einzelne auf die Datenschutzprobleme hingewiesen und ein Hin und Her transportieren per USB-Stick zwischen Dienst- und Privatrechner angemahnt.

Auch die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" schrieb am 21.10.2019, "wie ein Trojaner das höchste Gericht Berlins lahmlegte" und führte detailreich aus, dass sich über fingierte E-Mail-Anhänge im Microsoft-Word-Format entsprechende Schadsoftware auf dem Computer einnistet. Das erste Auftreten von Emotet registrierten IT-Fachleute Mitte des Jahres 2014. Inzwischen sind ausgefeiltere Versionen im Umlauf, die auch andere Arten von Schadsoftware nachladen. Der Trojaner wird flächendeckend verschickt und liest das Adressbuch und die Kommunikationsbeziehungen eines infizierten Rechners aus.

Die neueste Version des Trojaners sei sogar in der Lage, die letzte echte E-Mail zwischen zwei Nutzern als zitierten Text

unter eine solche Mail zu stellen, sodass es für den Adressaten aussehe, als hätte der Kontakt geantwortet.

Die FAZ spricht von Cyberkriminellen, die gut organisiert sind und deutsche Muttersprachler suchen, damit die E-Mails auch fehlerfrei formuliert werden können. Fachleute raten beim Öffnen einer E-Mail niemals den geschützten Modus zu verlassen, denn die Kennung könnte gefälscht sein.

Vom Kammergericht ist zu hören, dass man versucht, eine Datensicherung vom Tag vor dem mutmaßlichen Eindringen von Emotet zu laden, um das System wieder ans Netz zu bringen. Das heißt, dass ggf. sämtliche Daten verlorengehen, die in den vergangenen drei Wochen neu dazugekommen sind. Momentan ist noch die Papierform verbindlich, denn die eingehende elektronische Post wird unverzüglich



ausgedruckt. "Der Ablauf von Prozessen und die Rechtspflege sind nicht gefährdet" sagte ein Mitarbeiter.

Bei allen Effizienzverlusten hat das Gericht also gerettet, dass es noch nicht wirklich digital arbeitet. Das kann man dann wohl als Realsatire bezeichnen. Wenn die Abwehr von Cyberangriffen in der Zukunft nicht besser funktioniert, sind die Aussichten bei einem abermaligen Angriff aber sehr düster. Fachleute meinen, dass die verschlüsselten, abgeschöpften Daten der Hacker nicht das größte Problem sind, sondern das Terroristen auch Klarnamen aus den Prozessakten erbeuten haben könnten.

Vor allem von Justizsenator Dirk Behrendt (Grüne) hätte

man sich klare Worte bezüglich der Verstöße gegen die Datenschutzregelungen gewünscht. Merkwürdig ist auch der lange Zeitraum von zwei Tagen zwischen der Identifikation des Virus im IT-System des Kammergerichts und der Trennung vom besonders geschützten Berliner Landesnetz. Das heißt, die Gefahr einer Weiterverbreitung des Virus war in dieser Zeit nicht gebannt.

Der Tagesspiegel legte am 24.10.2019 dann nochmals nach, indem ein Interview mit dem Kammergerichtspräsidenten Bernd Pickel geführt wurde. Er formulierte Forderungen an Senator Behrendt, wonach die IT jetzt richtig aufgestellt werden sollte, indem ein weitreichender Virenschutz installiert wird und der provisorische Notbetrieb (was für ein Wort!) ausgebaut wird. Gegebenenfalls wird die Nutzung von USB-Sticks untersagt. Darüber hinaus wurden 30 Notfall PC's eingerichtet.

Für den lichtblick hört sich das nach Flickschusterei und massiven Versäumnissen an. Wir haben den Eindruck, dass der Datenschutz bei den Gerichten nicht ernst genommen wird. Das neue IT-System für die Zukunft wird nicht vor 2020 kommen und wie die neuen Sicherungen aussehen, ist noch nicht abzusehen. Die Schlagzeile "Wir müssen die gesamte IT neu aufstellen" klingt für uns mehr nach einem Hilferuf als nach tatkräftigen Anpacken in der Justiz. Der Datenschutz scheint hierbei nur eine Randerscheinung zu sein. Da ist jeder Kleinbetrieb in der freien Wirtschaft besser aufgestellt.

Mittlerweile hat die IT-Krise noch mehr ans Tageslicht gebracht. Warum das Kammergericht nicht Kunde beim IT-Dienstleistungszentrum (ITDZ) ist (sämtliche anderen ordentlichen Berliner Gerichte sind dort Kunden), wird damit beantwortet, dass man "eigenständig geblieben ist, um schneller und flexibler zu sein". Wir finden, dass davon momentan aber auch gar nichts zu sehen ist. Es mutet eher wie ein Blindflug der Justiz an. Immerhin hat das ITDZ den Trojaner als erstes bemerkt, als "Emotet" beim Kammergericht "anklopfte".

Zum Schluß gibt es noch ein letztes Schmankel für IT-Spezialisten und solche, die es werden wollen. Am 22.10.2019 heißt es in einer Mail, die alle Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bekamen:

"Sehr geehrte Damen und Herren, den Wechsel des Reinigungsdienstleisters im Kriminalgericht Turmstr. 91 nehme ich zum Anlass, folgende E-Mail erneut bekannt zu geben. Grundsätzlich soll pro Büro ein Mülleimer für Restmüll vorhanden

sein. Beachten Sie bitte den Datenschutz und trennen Sie den datenbehafteten Abfall vom Restmüll. Aufkleber für die Mülleimer stehen hier zur Verfügung! Ich bitte die Mülleimer in der Materialverwaltung Raum 119 Altbau abzuholen.

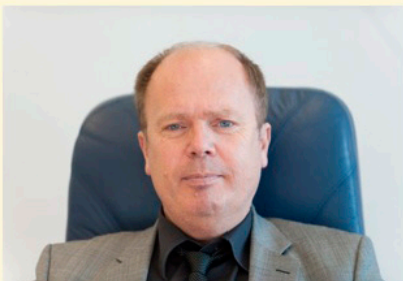
Mit freundlichen Grüßen ..."

Na dann, so einfach ist das also. Es geht doch voran! Man muss nur Vertrauen haben.

■ ANZEIGE



Massak Logistik GmbH
Der Spezialist für den Gefangeneneinkauf



Kaufmann aus Leidenschaft

Mein Name ist Werner Massak, als gelernter Einzelhandelskaufmann bin ich seit 1978 im Lebensmittel-Bereich tätig und betreibe seit 1994 einige EDEKA-Märkte. Seit dem Jahr 2000 beliefere ich Justizvollzugsanstalten – hier soll sich jeder als Kunde fühlen, so verstehe und betreibe ich die Belieferung der Gefängnisse durch meine Firma. Ich garantiere meinen Kunden beim Bestelleinkauf wie beim Sichteinkauf preisgünstige und qualitativ hochwertige Waren. Beim Bestelleinkauf garantiere ich zudem eine Reklamationsquote von deutlich unter 1 %.

Über 140 Justizvollzugsanstalten sind mit dem umfangreichen Angebot und der professionellen Abwicklung der Firma Massak zufrieden und sprechen der Firma ihr Vertrauen aus.

Massak
Lebensmittelmärkte

Massak Logistik GmbH • Siemensstraße 18 • 96129 Strullendorf • Telefon: 09543 - 44274-0
Telefax: 09543 - 44274-116 • Internet: www.massak.de • E-Mail: info@massak.de

Zurzeit keine Überprüfung der technischen Geräte in den Berliner Gefängnissen. Das "Elektrodesaster" nimmt seinen Lauf.

Der Tagesspiegel schrieb am 16.09.2019 "Unmut in den Gefängnissen nimmt zu. Inhaftierte erhalten keine neuen Geräte mehr". Die Stimmung in den Anstalten ist auf einen neuen Tiefpunkt. Dein Fernseher ist in der Hauskammer und die Jahreszeiten ziehen langsam vorbei.

Aus Insassensicht kann nicht von einem neuen Tiefpunkt die Rede sein, sondern es ist der freie Fall nach unten. Die Inhaftierten sabbern sich vor Frust aufs T-shirt. Anders ausgedrückt: Die Verschlechterungen nehmen kein Ende oder werden fortgeführt. Die uninspirierten Verantwortlichen tun ja gerade so, als hätten sie erst vorige Woche von den Problemen der Firma Krüger gehört. Wer von den Inhaftierten das nicht als Provokation empfindet, muss schon ein schlichtes Gemüt haben.

Hat denn niemand darüber nachgedacht, welche Wut und Ignoranz so etwas auszulösen vermag? Es gibt Tage oder Ereignisse, die sich tief in die Erinnerungen der Inhaftierten einprägen. Das ist bei dieser Geschichte anders, weil es eher schleichend zustande kam.



In der lichtblick-Ausgabe 03/2019 haben wir schon darüber berichtet, dass die Firma Krüger die "Hufe hoch reißt", aber damals konnten wir noch nicht ahnen, wie langwierig sich diese Posse hinziehen würde. Jedwede vollzugliche Unkorrektheit infrage zu stellen, gehört aber zu den Kernkompetenzen des lichtblicks und wird die Justiz ewig begleiten.

Justizsprecher Sebastian Brux "bedankte sich für die jahrzehntelange gute Zusammenarbeit". Auch das sehen die Inhaftierten komplett anders. Es ist geradezu der gesteigerte Hohn, überhaupt von einer Zusammenarbeit zu sprechen. Das "vollzugliche Fettnäpfchenradar" zeigt uns hier Höchststände

an, die nur schwer zu toppen sind. Insassen und Bedienstete wissen, dass es mit der Firma Krüger immer wieder Probleme gab. Und hierbei sind nicht nur die "Wucherpreise" der aufgerufenen Gebühren gemeint, sondern auch technische Unfertigkeiten, die den Verlust der Garantie nach sich zogen.

"Es ist nicht leicht, einen Dienstleister zu finden" und "Zeitgleich wird eine Ausschreibung vorbereitet" wird der Senatsprecher in dem Artikel zitiert. Nach Jahren der Monotonie wissen die Insassen, dass daraus keine verlässlichen Prognosen abzuleiten sind. Die Inhaftierten meinen, dass genau dieser Zustand wieder einmal ein Beispiel für einen zerbrechlichen und orientierungslosen Vollzug ist. Warum wird wieder gnadenlos auf Zeit gespielt und die berechtigten und alltäglichen Anliegen der Gefangenen nicht ernst genommen? Es kann doch nicht so schwierig sein, einen Ersatz für die Überprüfung der technischen Geräte zu finden.

Fragen wie diese ploppen unentwegt irgendwo in den Fluren der Teilanstalten auf und die Inhaftierten bekommen den Eindruck, dass der deutliche Wille zur Umsetzung fehlt. Wir können ein "radikales Nicht-Handeln" der Verantwortlichen nicht klar unterstellen, aber die fortschreitende Zeitdauer verdeutlicht die Entrücktheit von alltäglichen Banalitäten, die für die Betroffenen augenscheinlich sind.



Selbstverständlich verweisen die Berliner Anstalten auf die Elektroliste der Firma Massak, die den Inhaftierten den Einkauf dieser Artikel erlauben. Diese Elektroliste vom 16.08.2018 des Anstaltskaufmanns umfasst 37 aufgeführte

Artikel, die mit heftigen Preisen beworben werden. So ist zum Beispiel der 22 Zoll-Fernseher für 262 Euro leider ohne einen integrierten DVD-Player, der dann zusätzlich noch für 62,99 Euro zu erwerben ist.

Der gängige Blue-Ray-Player ist auf dieser Liste nicht vorhanden, dafür vervollständigen aber eine elektrische Schreibmaschine (152 Euro) und zwei elektr. Zahnbürsten (35,99 Euro und 42,99 Euro) unser Vollzugsglück (welches sich der Inhaftierte auch anderweitig aneignen kann, siehe Seite 16-17). Aber damit nicht genug. Der Verweis auf die Angebote der Elektroliste der Firma Massak birgt die Gefahr, dass Inhaftierte, die die Lohnstufe 1 oder 2 erhalten, damit ausgeschlossen sind, um sich die entsprechenden Geräte zu kaufen.



Wir wollen niemanden ins Zwielicht rücken, aber die Versäumnisse werden nicht weniger, sondern schreiten voran, denn das Handling einen neuen Elektroexperten zu suchen scheint nicht sehr ausgeprägt zu sein.

Aktuell geht es darum, für einen reibungslosen Ablauf für die Inhaftierten zu sorgen. In diesem Zusammenhang ist es merkwürdig, dass es nicht 109'er hagelt (§109 StVollzG, Gerichtliche Entscheidung, für alle Menschen ohne Vollzugserfahrung). Anscheinend wird es einfach stoisch hingenommen und nicht hinterfragt. Uns ist jedenfalls kein Sturm der Entrüstung bekannt. Wir wollen natürlich hiermit keine Aufforderung entfachen, aber für fast jeden Scheiß wird ein 109'er auf den Weg gebracht und bei diesem Umstand verfallen fast sämtliche Insassen in Lethargie. Es könnte natürlich auch sein, dass die Redaktion den Mund zu

voll genommen hat und bis zum Erscheinen dieser Ausgabe bereits ein neuer "Elektrofachmann mit ausreichenden Siegeln in den Taschen" installiert wurde. Dann, und nur dann. Äh, vergessen wir den Gedanken ganz schnell wieder. Es wird nicht der Fall sein, weil die Justiz ähnlich planlos wirkt wie jemand, der seinen Einkaufszettel zu Hause liegen gelassen hat.

Seit Mai 2019 erhalten die Betroffenen nun keinen Ersatz für ihre gekauften Fernseher, Ventilatoren oder Rasierer, die jetzt in der Hauskammer sind und auf eine Überprüfung und Siegelung warten. In dem erwähnten Artikel ist noch etwas "verrutscht", was dem Inhaftierten Menschen übel aufstößt. Es war von Kaffeemaschinen und Wasserkochern die Rede, die zwar begehrt sind, aber in den Berliner Anstalten verboten sind.



Diese Klarstellung ändert aber nichts an den Unmut der Insassen, die diese Gängelungen hinnehmen müssen. Es wäre auch nicht das erste Mal, dass Gefangene auf etwas warten, das dann doch nicht kommt. Die beständige Ungewissheit ist der ewige Begleiter der Inhaftierten und mutet an, als wenn jemand einen Stock in die Speichen des Insassenlebens stellt. Das die momentane Warteschleife der Insassen möglichst schnell beendet werden muss, ist hoffentlich den Verantwortlichen klar, denn dieser Zustand ist völlig untragbar und befördert nur ein desaströses Klima in den Anstalten.

■ ANZEIGE

MUT ist eine Fachstelle für Männer*, die sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben.

Wir bieten kurz- oder langfristige Unterstützung, Begleitung und Beratung für betroffene Männer* und deren Angehörige.

Wir beraten kostenlos, vertraulich und anonym.



MUT
Traumhilfe für Männer*

☎ (030) 236 33 978
📍 Leinstr. 49
12049 Berlin-Neukölln
🌐 www.mut-traumhilfe.de
✉ anfrage@mut-traumhilfe.de

Beratung nach Terminvereinbarung

Sind Todesraser Mörder?

Diese provokante Aussage beschäftigt die Deutsche Justiz seit dem Berliner Raserurteil, und die Juristen sind sich bisher uneinig über die Konsequenzen dieser Raserei mit Todesfolge.

Am 27. Februar 2017 verurteilte das Berliner Landgericht zwei junge Männer wegen Mordes zu lebenslangen Haftstrafen. Sie haben sich auf dem Berliner Kurfürstendamm ein Autorennen geliefert und dabei mit weit überhöhter Geschwindigkeit einen bei Grün über eine Kreuzung fahrenden Verkehrsteilnehmer nach einem Zusammenstoß tödlich verletzt. War das Vorsatz oder Fahrlässigkeit, an dieser Frage entscheidet sich, ob es sich um Mord handelt oder eben nicht, doch diese Abgrenzung ist nicht einfach vorzunehmen. In jedem Einzelfall ist zunächst zu prüfen, ob ein bedingter Tötungsvorsatz, ein billigendes Inkaufnehmen des Todes eines Menschen, vorliegt. Und um diese Frage zu beantworten, muß zunächst geklärt werden, ob den Todesrasern bewußt war, daß ihr Handeln den Tod eines Menschen zur Folge haben könnte und sie diesen Tod eines Menschen billigend in Kauf nahmen oder sich zumindest mit dem Tod abgefunden haben, auch wenn ihnen der Eintritt der Todesfolge gleichgültig oder an sich sogar unerwünscht war. Zur Beantwortung dieser Fragen ist es daher zwingend notwendig, sich mit der Persönlichkeit, der psychischen Verfassung, der Motivation und den tatsächlichen Tatumständen zu befassen. Um den Tatbestand des Mordes zu bejahen, muß zudem ein im Gesetz genanntes Mordmerkmal hinzukommen. Hierzu zählen das Töten eines Menschen aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken.

Das Berliner Landgericht sah in seinem Urteil vom 27. Februar 2017 den Tatbestand des bedingten Tötungsvorsatzes als gegeben an. Dabei ging es davon aus, daß die beiden Täter den bedingten Tötungsvorsatz mit Einfahrt in die Kreuzung fassten, wo es dann zu dem tödlichen Zusammenstoß kam. Als problematisch sah der BGH jedoch die weitere Argumentation des Berliner Landgerichts, dieses ging von einer absoluten Handlungsunfähigkeit der beiden Todesraser zum Zeitpunkt des gefassten Tötungsvorsatzes aus. Daher hob der BGH das gefasste Urteil auf und verwies es zurück an das Berliner Landgericht mit der Maßgabe, daß es kein vom Tötungsvorsatz getragenes Verhalten der Todesraser gegeben haben konnte, wenn sie zum Zeitpunkt des gefassten Tötungsvorsatzes schon handlungsunfähig gewesen waren. Eine andere Strafkammer beim Berliner Landgericht

verschob jetzt einfach den Zeitpunkt an dem die beiden Täter ihren Tötungsvorsatz fassten um einige Sekunden nach hinten, sodaß die beiden Raser zum Zeitpunkt des gefassten Tötungsvorsatzes noch handlungsfähig waren und den Zusammenstoß mit einer Vollbremsung hätten verhindern können, was sie jedoch nach Meinung des Gerichts nicht



taten, sondern im Gegenteil Vollgas gaben. Das Gericht stellte bei seinem Urteil die Mordmerkmale Heimtücke, niedrige Beweggründe und die Verwendung gemeingefährlicher Mittel, nämlich des Fahrzeuges, fest. Dieses neue Urteil aus März 2019 ist nicht rechtskräftig und muß noch vom BGH bestätigt werden.

Bisher gibt es nur ein rechtskräftiges Urteil, bestätigt vom BGH, bei dem im Februar 2018 ein Todesraser wegen Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde. Bei dem sogenannten Hamburger Fall wurde ein junger Mann in einem gestohlenen Taxi von der Polizei verfolgt, als er mit weit überhöhter Geschwindigkeit auf der Gegenfahrbahn die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor und mit einem unbeteiligten Fahrzeug zusammenstieß, dabei wurde ein

Fahrzeuginsasse getötet. Das Hamburger Landgericht ging davon aus, daß der Todesraser durch sein Handeln einen Zusammenstoß und damit den Tod Unbeteiligter und seinen eigenen billigend in Kauf nahm.

In einem weiteren Fall hat das Frankfurter Landgericht einen jungen Mann zu einer Jugendstrafe von drei Jahren verurteilt, der im April 2015 mit weit überhöhter Geschwindigkeit eine rote Ampel überfuhr und dabei mit einem abbiegendem Fahrzeug zusammenstieß, dessen Fahrer verstarb. Das Gericht verurteilte den Raser wegen fahrlässiger Tötung und Gefährdung des Straßenverkehrs zu einer Jugendstrafe von drei Jahren. Das Gericht ging in diesem Fall davon aus, daß der Raser den tödlichen Verlauf nicht billigend in Kauf genommen habe, da er bei dem Zusammenstoß

Jahren und 9 Monaten. Der Mann ist mit seinem Motorrad wiederholt mit überhöhter Geschwindigkeit durch das Stadtgebiet gefahren und hat sich dabei selbst gefilmt, um seine Raserei anschließend ins Internet zu stellen. Im Juni 2016 fuhr der Mann dann mit überhöhter Geschwindigkeit über eine Ampel, die gerade von Grün auf Gelb umsprang. Dabei erfasste er einen Fußgänger, der bei Rot die Straße überquerte und tötete den Fußgänger. Der Motorradfahrer hatte noch versucht, den Zusammenstoß durch eine Vollbremsung zu verhindern. Wie im Frankfurter Urteil argumentierten die Richter, daß der Motorradfahrer den tödlichen Ausgang des Zusammenstoßes nicht billigend in Kauf nahm, da er dadurch sein eigenes Leben gefährdete. Hier akzeptierte der BGH die Argumentation des Bremer Landgerichts mit der Begründung, daß er als Motorradfahrer ohnehin gefährdeter sei als ein Autofahrer und durch seine Vollbremsung objektiv versucht hat, den Zusammenstoß zu verhindern.



Der aktuellste Fall betrifft einen 20 jährigen Autoraser aus Stuttgart. Dieser raste im März 2019 mit einem geliehenen Sportwagen, der eine Motorleistung von über 500 PS und eine Höchstgeschwindigkeit von 300 km/h hatte, in der Nacht durch Stuttgart. Zuvor hatte der junge Mann bereits über mehrere Stunden weitere Beifahrer mitgenommen, um ihnen die extreme Leistung seines Fahrzeuges zu demonstrieren, dabei kam es auch zu einer gefährlichen Ausweichsituation. Dieser Geschwindigkeitsrausch endete dann gegen Mitternacht für zwei unbeteiligte junge Menschen tödlich. Sie hatten keinerlei Chance, ihrem Tod zu entkommen. Der Todesraser hatte wiederum einen Beifahrer mitgenommen, um ihm mit der Leistung seines Fahrzeuges zu imponieren, als er mit über 150 km/h einem entgegenkommenden Fahrzeug, das nach links abbiegen wollte, ausweichen mußte. Dabei stieß er mit über 100 km/h gegen einen in einer Ausfahrt stehenden Kleinwagen. Die beiden jungen Insassen waren noch vor Ort Tod. Die Staatsanwalt geht in diesem Fall von Mord aus, und wirft dem Todesraser vor, den möglichen Tod Unbeteiligter durch sein Verhalten

auch sein eigenes Leben gefährdet habe, zumal er selber nicht angeschnallt war. Dieses Urteil wurde vom BGH aufgehoben. Die BGH Richter konnten keinen kausalen Zusammenhang darin erkennen, daß die Inkaufnahme des Todes eines anderen Beteiligten auch immer die Inkaufnahme seines eigenen Todes bedeutet. Im neuerlichen Urteil gingen die Frankfurter Richter von bedingtem Vorsatz aus, ohne jedoch Mordmerkmale zu sehen. Das Urteil des Frankfurter Landgerichts lautete diesmal auf 5 Jahre Jugendstrafe wegen Totschlags. Auch dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig und liegt derzeit beim BGH.

Dagegen hat der BGH ein Urteil des Bremer Landgerichts bestätigt. Das Bremer Landgericht verurteilte einen Mann wegen fahrlässiger Tötung zu einer Gefängnisstrafe von 2

vorhergesehen zu haben und billigend in Kauf genommen zu haben. Sein Sportwagen wurde als gemeingefährliches Tatmittel benannt. Dem Todesraser drohen sogar bei der Anwendung von Jugendstrafrecht für Heranwachsende bis zu 15 Jahre Haft.

Vor dem Berliner Urteil vom 27. Februar 2017 wurden sämtliche Verursacher von tödlichen Verkehrsunfällen wegen fahrlässiger Tötung zu maximal 5 Jahren Haft verurteilt. Dieses änderte sich erstmals mit diesem Urteil, bei dem auf Mord geurteilt wurde. Hier zeigt sich deutlich, wohin die Reise geht. Die Mehrheit der Gesellschaft befürwortet solche harten Strafen für Todesraser und die Gerichte befriedigen seit dem 27. Februar 2017 diese Bedürfnisse. Es bleibt spannend. ■

Was löst Glücksgefühle in einer Justizvollzugsanstalt aus? Geht das überhaupt? Ist der Insasse dazu fähig?

Die Frage, ob Konsum zu Glück führt, ist wahrscheinlich so alt wie die Überfluggesellschaft selbst und bietet zahlreiche Blickwinkel. Reicht der Anstaltseinkauf hierfür aus?

Man kann sehr schnell seine eigene Beschwingtheit nach dem Erwerb von teuren Schuhen oder Uhren, versehentlich mit Glück verwechseln. Die Antwort scheint aber viel komplexer, als einem flüchtigen Glücksbegriff nachzujagen.

Glück überhaupt zu erklären, ist schon wahnsinnig schwierig. Es lässt sich vermutlich mit einem möglichen Zustand von Wohlbefinden umschreiben. Ausgeglichenheit oder Zufriedenheit würde es auch treffen. Es ist auf jeden Fall ein sehr subjektives Gefühl. Es ist der simple Gedanke, der einem im Inneren beschäftigt. Konsum hingegen hat mit Möglichkeiten zu tun, die objektiv messbar sind. Konsum muss man sich leisten können!

Es stellt sich immer wieder die Frage, ob Konsum denn so glücklich machen würde. Dann müsste es einen Zusammenhang zwischen Geld und Glück geben. Die Gleichung müsste lauten: Mehr Geld bedeutet mehr Möglichkeiten bedeutet mehr Konsum bedeutet mehr Glück. Doch diese Rechnung wird selten aufgehen.

Der fünfte Porsche macht einen Millionär nicht glücklicher als der sechste. Menschen sind aber soziale Wesen und vergleichen sich gerne mit anderen. Das heißt der Kauf von Gegenständen macht weniger glücklich als zum Beispiel gelebte Erfahrungen. Sollte ich also mein Geld lieber für Reisen oder Restaurantbesuche ausgeben? Ist es ergiebiger diese Bedürfnisse zu erfüllen und kennt nicht auch das Glück mehr Schattierungen?

Was aber macht der Gefangene in der Anstalt mit diesen Erkenntnissen? Erlebnisse machen glücklicher als Gegenstände. Eine simple Formel, die in seinem Mikrokosmos selten vorkommt. Diese positiven Erfahrungen lassen sich für ihn nur schwerlich umsetzen. Es bleibt mehr oder weniger bei den 14-tägigen Gefangeneinkäufen oder bei Katalogeinkäufen. Fasching im Kopf entfällt wegen fehlender Erlebnisse. Aber Konsum ist nie die alleinige Ursache von

Glück. Viele materielle Sachen verlieren schnell ihren Reiz. **A**uch wenn wir uns das nicht eingestehen wollen, weil wir uns ja alle als so individuell empfinden, wir wollen dazu gehören. Wir leben in einem System, dessen Produkte wir einfach nun mal sind, ob wir wollen oder nicht. Es ist ein System, das Konsumenten braucht und daran orientiert sich auch unser Verständnis von Glück. Überall geben uns die Medien vor, wie unser Leben und unser Glück aussehen sollen, als wäre Glück nur eine Gratisprobe ihrer vielen Produkte.

Es ist ein vorgebenes Glück, das nichts mit uns zu tun hat. Ein fremdes Glück, nach dem wir streben, und dann irgendwann enttäuscht feststellen, dass unsere Erwartungen viel zu hoch waren. Das wir es überschätzt haben. Wie glücklich jemand in seinem Leben (gilt für drinnen und draußen) ist, merkt man ja nicht sofort.



Beimanchen Menschen muss man ein bisschen bohren, denn die Unzufriedenheit sitzt an der Oberfläche. Das liegt daran, dass wir uns oft auf den ersten Blick nicht absolut unglücklich fühlen, das wäre ja auch schlimm. Trotzdem müssen sich viele erst einmal ausmeckern, wenn sie am Abend nach Hause kommen.

Das ist im Knast sicherlich anders. Hier geht es rund um die Uhr zur Sache. Man macht aus seinem Herzen keine Mördergrube (ups, wie sinnig). Wenn der Frust erst

einmal abgeladen ist, kommt der Inhaftierte in Fahrt und findet keinen Halt mehr und Gründe dafür gibt es meistens genug.

Auf der Suche nach dem Glück beflügeln wir uns ganz gern selbst, einfach weil es so bequem ist. Dabei legen wir oftmals unser Glück in eine Idee von Erfolg und vergessen ganz, das Glück auch anders geht. Niederlagen fühlen sich im Moment dramatisch an, während wir in der Rückschau mit einem Lächeln die Achseln zucken. Oder anders: Sobald wir uns ärgern, vergessen wir, wie gut unser Tag eigentlich sein könnte. Über mehrere Tage hinweg wird unsere Stressresistenz immer geringer.

Die Reihenfolge ist dabei entscheidend. Nicht Erfolg macht uns glücklich, sondern Glück macht uns erfolgreich und damit ist auch das persönliche Lebensglück gemeint. KNAST IST BEWUSSTE BESCHRÄNKUNG und deshalb genau das Gegenteil von den beschriebenen Glücksgefühlen. Unser Frustrationszustand und die unzutraglichen Konstellationen begegnen uns tagtäglich. Enttäuschte Erwartungen, erlittene Ungerechtigkeiten und tatsächliche oder vermeintliche Benachteiligungen lassen das Gefühl der Verdrossenheit aufkommen.

Als Trost sei vielleicht angefügt, auch die schönsten Reisen oder Restaurantbesuche verpuffen, wenn man bloß damit angeben will. Es ist nicht dauerhaft, nicht bleibend. In Folge dessen, erhöht man die Dosis und dann wird es doch der sechste Porsche oder die fünfte Rolex. Dem Gefangenen aber bleiben immernoch seine Gedankenwelt und seine Vorstellungen, die ihm keiner nehmen kann (äh, doch vermutlich bis zur nächsten Vollzugsplankonferenz).

Nichts macht uns dauerhaft zufriedener als Freundschaften. Deshalb stehen Beziehungen ganz oben auf der Liste des Glücks. Als soziale Wesen sind wir Menschen auf Verbindungen zu anderen Menschen angewiesen, das heißt, wer sozial gut verankert ist, dem geht es besser. Positive Gefühle sind auf jeden Fall ein echtes Lebenselixier. Das hört sich irgendwie nach geballtem Glückskekswissen an, bringt einen aber für die Zukunft weiter.

Wie aber soll der Insasse einer Justizvollzugsanstalt empfänglich für die Bedürfnisse seiner Freunde,

seiner (Ehe)-Partnerin, seines (Ehe)-Partners sein? Ein familienfreundlicher Vollzug wäre da sicherlich hilfreich, aber was ist das eigentlich und woran bemisst sich das? Förderungswürdige Beziehungen sollen beachtet und intensiviert werden, sagt das Strafvollzugsgesetz, aber nur wenige Gefangene kommen in den Genuss von Langzeitbesuchen. Die allertröstlosesten Erfahrungen müssen reflektiert und verarbeitet werden, trotzdem hegt der Inhaftierte die heimliche Hoffnung, dass am Ende die Glückskurve ansteigt. Es ist wie beim Zahnarzt, es tut eine Weile weh, aber danach wird es besser.

bleibt uns etwa doch nur der 14-tägige Einkauf zum Glücklichsein? Das wäre nun wirklich ein simples Strickmuster, das Frustrationen hervorruft. Die latenten Kriechströme der Knastdynamik sprechen eine deutliche Sprache, indem die meisten Insassen ihre Nischen suchen und sie auch finden. Aber wer sich seiner selbst stärker bewusst ist, der reagiert schwächer auf den Druck des Alltags. Und das wiederum schont den Körper und es bleibt genügend Raum für Glücksgefühle.

Ein Zitat sei noch angemerkt. Die meisten Menschen machen das Glück zur Bedingung. Aber das Glück findet sich nur dann ein, wenn man keine Bedingungen stellt (Arthur Rubinstein - Pianist).

PS. Seine "persönlichen Glücksmomente" ganz einfach mit gehaltvollem Schokoladen- oder Käsekuchen zu verbessern, geht natürlich auch. ■

ANZEIGE

 <p>FREIE HILFE BERLIN e.V. Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe</p>	<p>Geschäftsstelle Berlin-Mitte Brunnenstraße 28 D-10119 Berlin Fon 030 - 443624 40 Fax 030 - 443624 53</p>	<p>Regionalstelle Lichtenberg Lückstraße 51 D-10317 Berlin Fon 030 - 5165226 10 Fax 030 - 5165226 19</p>	<p>UNSERE ANGEBOTE</p> <p>Beratungsstelle <small>für Straffällige und deren Angehörige</small></p> <p>Arbeit statt Strafe</p> <p>Ambulante Wohnhilfe</p> <p>Betreutes Gruppenwohnen</p> <p>Freiwillige Mitarbeit <small>in und nach dem Justizvollzug</small></p> <p>Outsider-Kunst- Berlin</p> <p>Bildung und Qualifizierung</p> <p>Gruppenarbeit</p>
	<p>Wir unterstützen Sie bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Bewältigung Ihrer Haftsituation ■ der Entlassungsvorbereitung und bei Fragen nach der Haftentlassung ■ besonderem Beratungsbedarf aufgrund Ihres Migrationshintergrundes ■ der Auseinandersetzung mit Ihrer Gewaltproblematik ■ der Tilgung Ihrer Geldstrafe ■ drohender bzw. bestehender Wohnungslosigkeit ■ der Strukturierung Ihres Alltags ■ der Zusammenstellung von Bewerbungsunterlagen und der Jobsuche ■ der Auffrischung bzw. dem Erwerb von Computerkenntnissen ■ künstlerischen Aktivitäten ■ Ihrem ehrenamtlichen Engagement in der Straffälligenhilfe 	<p>Wir bieten Beratung und Betreuung für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Inhaftierte ■ Haftentlassene ■ Wohnungslose bzw. von Wohnungslosigkeit Bedrohte ■ zu Geldstrafen Verurteilte ■ Familienangehörige ■ in der Straffälligenhilfe engagierte Ehrenamtliche 	<p>www.freiehilfe-berlin.de kontakt@freiehilfe.de</p>

Weihnachtsamnestie in 2019

Jedes Jahr das gleiche vollzugliche Gedöns. Es werden Zahlen veröffentlicht von vorzeitig entlassenen Inhaftierten. Die Weihnachtsamnestie heißt jetzt im Verwaltungsdeutsch: "Sammelgnadenerweis zum Jahresende". Besser wird es dadurch nicht, weil die JVA Tegel nur 13 Personen hierfür entsandte. Da fragen wir uns natürlich, warum es nur so wenige sind. Woran liegt es? Wir haben nachgefragt und erhielten die vielsagende Antwort, dass sich die Anzahl der Entlassenen noch erhöhen könnte (wurden einige vergessen?). Außerdem müssen die auserwählten Inhaftierten mehrere Auflagen erfüllen. Z.B. eine gute Führung und eine feststehende Unterkunft besitzen. Einige Delikte sind davon generell ausgenommen (Gewaltverbrecher, Sexualstraftäter, Drogendelikte und Staatsschutzvergehen). Wir sehen, Menschen wieder in die Gesellschaft zu integrieren ist gar nicht so einfach, denn sie werden ja nicht besser als vor ihrer Tat herauskommen.

Auf einmal sind die Türen verschlossen.

Gemeint sind hier die Türen der Stationen 5/6 und 7/8 der LL'er in der Teilanstalt V. Es wurde ja seit langer Zeit angekündigt, dass es einen Verbund zwischen diesen Stationen geben soll. Speziell betroffen ist die Zeit nach der Zählung ab 18:00 h. Das lief jetzt ca. vier Monate reibungslos und ohne Zwischenfälle. Am 08.10.2019 waren dann ganz plötzlich die Türen verschlossen. Ohne Ankündigung (kennt man nicht anders) steht der Inhaftierte mit seinem Essen in der Hand und kommt nicht zu seiner Verabredung eine Etage tiefer (oder höher). Ist neulich bei einem stillen Alarm nochmals passiert und mutet irgendwie verstörend an. Vielleicht ist das schon der Anfang der sozialen Isolation?

Kein Klettergerüst mehr in der Teilanstalt VI

Auf einmal war es nicht mehr im Hof und viele Inhaftierte waren sicher überrascht. Die Frage, die sich die Betroffenen nun stellen lautet: Wann gibt es ein neues Gerüst? Es soll wohl defekt gewesen sein, aber wir sehen hier Parallelen zum Kraftsportraum in der TA V und fordern die Gesamtinsassenvertretung auf, unbedingt am Ball zu bleiben, damit nichts versickert. Die Insassen möchten bestimmt nicht Jahre warten. Wir wäre es, wenn die Schlosserei hilfreich zu Seite steht und ein Ersatzgerüst realisiert? Ohne großes Gedöns und auf dem kleinen Dienstweg, wie es immer so schön heißt.

Newsletter des Berliner Justizvollzugs und der Sozialen Dienste.

Neulich ist uns dieser Newsletter in die Hände geraten und nun ja ... Sicher sind viele Themen für die Inhaftierten nicht so interessant (z.B. Zeugnis-aushändigung an den Lehrgang 240) Ausnahmen: Ein Foto von Sportgeräten in den Freistundenhöfen der JVA Moabit (siehe obigen Bericht) weckt Begehrlichkeiten und das Fußballwohltätigkeitsturnier in der Jugendstrafanstalt finden wir natürlich auch erwähnenswert. Ebenso ist der Erfahrungsbericht eines Bewährungshelfers für einige Insassen lesenswert. Das Redaktionsteam sucht nach Themenvorschläge heißt es dort und wir denken, dass wir bestimmt dabei behilflich sein können. Eine Mail ist schon unterwegs.

Inhaftierte, die noch nicht von der EWA (Einweisungsabteilung) eingewiesen wurden, sind Insassen zweiter Klasse.

Das ist jetzt für die Tegeler Gefangenen nichts Neues, aber das sie Ihren sogenannten "B-Gefangenen-Status" und ihren vorzeitigen Einschluss um 17:30 h behalten, trotz teilweiser Verlegung auf den B-Flügel (Teilanstalt II), war nicht allen bekannt. Das wirft natürlich Fragen auf, denn die bizarre Idee, diese Inhaftierten vom vollzuglichen Leben massiv abzuschneiden, befördert Frust.

Nichts könnte die vollzugliche Entrücktheit deutlicher machen als diese Maßnahme, die Insassen mit oftmals kurzen Freiheitsstrafen, von Besuchsregelungen, Sportgruppenangeboten und anderen Aktivitäten ausschließen. Warum müssen diese Gefangenen unter dermaßen kurzfristigen Anordnungen leiden? Sind sie so brandgefährlich, dass nur vorzeitiger Einschluss hilft? Von einer Wiedereingliederung ist man hier Lichtjahre entfernt und wir gewinnen die Erkenntnis, dass es auch nicht gewollt ist.

Mittlerweile werden die "nicht EWA behandelten Inhaftierten" auch in andere Häuser verteilt. Das war mit Sicherheit nicht so gewollt und hinterlässt bei den Betroffenen einen verstörenden Eindruck.

Was ist mit dem Kraftsportraum in der Teilanstalt V los?

Wenn wir ein Thema bis zur Lächerlichkeit aufpimpfen wollen, dann benötigen wir nur den Krafraum der TA V. Nicht schon wieder werden einige denken, aber es soll dort genügend Sportler geben, die seit August 2018 lange genug auf die Wiedereröffnung gewartet haben.

Die Fragenden werden mit fadenscheinigen Ausreden abgespeist und sind auch nicht schlauer als vorher. Es erinnert irgendwie an den fehlenden technischen Dienst im Berliner Vollzug. Der Unmut unter den Inhaftierten wächst zunehmend, weil es auch völlig unklar ist, wie der neue Sportraum gestaltet wird.

Klar ist, dass sich zeitlich keiner für eine befriedigende Lösung überschlagen wird. Wir wollen nicht schon wieder ins Vollzugsbashing verfallen, sondern die Insassen der TA V wollen nur einen Kraftsportraum, wie in den anderen Teilanstalten auch (alle Häuser sind gleich). Auch die Gesamtinsassenvertretung hat das Thema "Kraftsportraum" angesprochen und wurde vertröstet.

Jeht dit jetzt schon wieder mit den Besuchszeiten los?

Viele Inhaftierte werden es gar nicht gemerkt haben. Es wurde schon wieder an unseren Besuchszeiten herumgeschraubt. Die Verantwortlichen haben uns eine ganze Stunde geklaut! Statt 12:15 h geht es jetzt erst um 13:15 h mit den Besuchen los.

Das ist mehr als bedauerlich, weil sich die Taktung somit verdichtet und es bedeutet, dass die Besuchsräume ständig überfüllt sind. Kuscheilig ist anders und die Lautstärke erinnert an eine Bahnhofshalle. Die wenigen, die einen Langzeitbesuch genießen, merken den Unterschied recht deutlich. Macht ja nüscht, irgendwie muss die Personalunterdeckung kaschiert werden. Und uffem Nacken der Knackis is it och am einfachsten und praktisch obendrein. Willkommen in Tegel!

Gesamtinteressenvertretung der JVA Tegel – Berlin

Seidelstr. 39 ~ 13507 Berlin

GIV

Immer noch Vollzug oder doch schon Eingliederung?

Es gibt wohl kaum ein Thema, das häufiger unter uns diskutiert wird und die Gemüter mehr bewegt, als der Dauerbrenner Vollzugslockerungen. Sind sie doch schließlich der entscheidende Meilenstein der Resozialisierung auf unserem oft langen und steinigen Weg zurück in die Freiheit. Das Problem ist generell ohne Lockerungen kein offener Vollzug und meist auch keine $\frac{2}{3}$ bzw. Reststrafenaufsetzung zur Bewährung, ergo ist die Vollverbüßung die zwingende Alternative. Na was erzähl ich euch, ihr kennt das Trauerspiel ja sicher bestens. Wenn man sich nun mal gedanklich von oben nach unten entlang hangelt, angefangen beim grundgesetzlich verankerten Recht auf Resozialisierung eines jeden Strafgefangenen, über die schlüssigen Festlegungen nebst Kommentaren im Strafvollzugsgesetz, dann weiter über die umfangreichen positiven höchstrichterlichen Rechtsprechungen, hin zu den zahlreichen wissenschaftlichen Studien, welche die Sinnhaftigkeit von Lockerungen eindeutig belegen, sollte eigentlich alles ganz klar, einfach und logisch sein. Prinzipiell müßte doch jedem Inhaftierten eine faire und realistische Chance gegeben werden, durch die rechtzeitige Gewährung von Vollzugslockerungen seine Anbindung an das "normale Leben" da draußen zu befördern. Die Abfolge könnte exemplarisch je nach individueller Situation anfangen mit begleiteten Ausgängen, danach selbständige Ausgänge, gefolgt von einer Verlegung in den offenen Vollzug und im Idealfall einer Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung sein. Die positiven Effekte in Bezug auf eine verbesserte Legalprognose, verbunden mit einem geringeren Rückfallrisiko, sind hinlänglich erwiesen und erschließen sich bereits aus dem gesunden Menschenverstand. Kann doch eigentlich gar nicht so schwierig sein, möchte man meinen.

Soweit die Theorie in einer idealen Welt!

Nunmal ein kleiner Abgleich mit der ernüchternden Realität, sprich der gelebten Praxis, oder dem was die Vollzugsbehörde daraus macht. Vollzugskonzept, Lockerungen, Resozialisierung? Für die Anstalt meist nur leere Worthülsen zur Beruhigung einer ach so verängstigten Öffentlichkeit. Macht doch Spaßhalber einfach mal eure eigene "Privatstatistik". Wieviele Mitinsassen kennt ihr, die aktuell gelockert sind oder gar Ausgänge bekommen? Und dann setzt das Ergebnis mal ins Verhältnis zur großen Schar der potentiellen TE Kandidaten. Das Ergebnis dürfte frustrierend sein. Bestenfalls ein Prozentsatz an Gelockerten im niedrigen einstelligen Bereich gegenüber geschätzten ca. 95% TE Aspiranten. Die GIV hat wiederholt versucht aussagekräftigeres, belastbares Zahlenmaterial bezüglich einer aktuellen Lockerungsquote von der Anstalt zu bekommen, um den offensichtlichen Mißstand einmal dokumentieren zu können. Fehlanzeige!

Es wird negiert, heruntergespielt, gemauert und beschönigt. Alles halb so schlimm und wohl nur eine Frage der verzerrten Wahrnehmung. Nach dem Selbstverständnis der Anstalt, sieht diese sich in der Position, die Gesellschaft möglichst nachhaltig vor den "bösen Straftätern" zu beschützen. Soll heißen umso länger weggeperrt, desto weniger Risiko. Das diese naive Kurzzeitstrategie verfehlt, dürfte spätestens bei einem Vergleich der Rückfallquoten in Justizsystemen mit liberalerem Ansatz (z.B. Skandinavien) klar werden. Dort wird eine Politik des offeneren Strafvollzuges konsequent gelebt, mit dem Resultat deutlich niedrigerer Rückfallzahlen.

Ihr habt hoffentlich die aktuelle Pressemitteilung (inkl. der 3 Referenzurteile) des Bundesverfassungsgerichts vom 18.10.2019 zur Kenntnis genommen. Falls nicht, unbedingt nachlesen, da hochspannend!!! (wird wohl auch ausführlich im aktuellen Lichtblick behandelt) Dort hat sich das höchste deutsche Gericht nochmals klar und deutlich zur Frage der Wichtigkeit von Vollzugslockerungen positioniert. Der Grundtenor lautet sinngemäß: Grundrecht auf Resozialisierung von Strafgefangenen hat Vorrang vor abstrakten Sicherheitsbedenken der Vollzugsbehörden!!! Und das bei wirklich krassen Fallkonstellationen. Ihr solltet euch die einzelnen Urteile mal reinziehen. Besonders interessant ist die Auffassung des BvR, dass der Erhalt der Lebenstüchtigkeit sowie die präventive Vermeidung von Haftschäden entscheidende Kriterien für die Gewährung von Vollzugslockerungen sind und die Gründe weniger auf das von der Anstalt gerne praktizierte "Belohnungssystem" für motivierte Behandlungswillige und kooperatives Wohlverhalten abheben.

Warum nur macht die Anstalt eigentlich so sparsam Gebrauch von Vollzugslockerungen?

Zahlreiche Insassen die bisher gegen die Versagung von Vollzugslockerungen in ihren Vollzugsplänen im Wege eines 109-er Verfahrens geklagt haben waren erstaunlicherweise bereits im 1. Rechtszug erfolgreich. Dabei wird seitens der Strafvollstreckungskammern regelmäßig ein Überschreiten des Ermessensspielraums der Anstalt bei der Auslegung der Kriterien zur Frage der Verweigerung von Lockerungen festgestellt. Das Gericht erteilt dann in aller Regel der Anstalt die Verpflichtung, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden. Klingt alles ein bißchen sperrig und kompliziert, ist aber letztlich ein klarer Fingerzeig in Richtung pro Antragsteller.

Wer meint die Vollzugsbehörde würde nun ganz im Stile eines fairen, guten Verlierers den Konsens mit den Gefangenen suchen und einlenken, der hat die Rechnung ohne die liebe Anstalt gemacht. Nun läuft sie ganz in trotziger Selbstherrlichkeit gekränkter Eitelkeiten erst recht zu wahrer Höchstform auf. Anstatt menschlich und sozial verantwortlich im Sinne der Betroffenen und der Gesellschaft zu agieren, wird nun ganz tief in die Kiste der schmutzigen Tricks gegriffen. Die Palette reicht von Verweigerungshaltung bei der Neubescheidung, über diverse Verzögerungstaktiken, bis hin zu weiteren dreisten Falschdarstellungen. Alles offensichtlich ausgerichtet auf das zweifelhafte Ziel den doch ach so renitenten Gefangenen in sein unvermeidliches TE zu manövrieren.

Eigentlich doch ein Unding, dass die Vollzugsbehörde als unterstes Glied in der Justizhierarchie in derart willkürlicher Art und Weise permanent die Rechtsauffassung der obersten deutschen Gerichtsbarkeit ignoriert. Sie erdreistet sich quasi ein rechtswidriges Eigenleben auf Kosten derer zu führen, zu deren Fürsorge sie eigentlich verpflichtet wäre.

Nun ja, wer die Macht hat bestimmt die Regeln.

Dennoch ist es geradezu Balsam auf die geschundenen Staftäterseelen, wenn ein Bundesverfassungsgericht sich mal derart deutlich zu unserem Vorteil aus dem Fenster lehnt. Wir haben zwar begründete Zweifel, ob so eine weise, vorausschauende und mutige Rechtsauffassung unserer höchsten Gerichtsinanz sich bis in die zuweilen engstirnigen und weitestgehend empathiefreien Niederungen der Vollzugsbehörde entfalten wird, geschweige denn gar einen Umdenkprozess initiieren könnte, aber die Hoffnung stirbt ja bekanntlich zuletzt. Sehr wahrscheinlich aber erscheint uns hingegen, dass nunmehr der Entscheidungsspielraum der Strafvollstreckungskammern deutlich enger ausfallen dürfte und sie diesen vermutlich zukünftig noch eher zu unseren Gunsten auslegen könnte.

Schaun wir mal!

Seit euch stets bewusst, dass die vermeintliche Allmacht der Vollzugsbehörde dort ihre Grenzen findet, wo ihr euch dagegen wehrt. Wenn nur genug Inhaftierte ihr Recht einfordern, wird die Anstalt über kurz oder lang in Erklärungsnot kommen warum sie der Mehrheit ihrer Insassen ihr Grundrecht auf Resozialisierung verweigert. Also Freunde keine Scheu, seid mutig, nehmt euer Recht selbst in die Hand und klagt es euch ein.

In diesem Sinne!

Eure GIV

ANZEIGE

BETREUTES WOHNEN für Erwachsene

Wir unterstützen Sie bei:

- dem Aufbau einer tragfähigen Lebensführung
- der Sicherung der Lebensgrundlage
- der Suche nach Wohnraum
- der Vermeidung erneuter Straffälligkeit
- der physischen und psychischen Stabilisierung
- der Förderung sozialer Kompetenzen

KONTAKT

Siehe Plakate
und Aushänge

Standort Spandau
Telefon: 030 / 336 8550

Standort Steglitz
Telefon: 030 / 792 1065

Standort Treptow-Köpenick
Telefon: 030 / 6322 3890





www.universal-stiftung.de

Zählt zur Freiheitsstrafe auch, den Kontakt zur Außenwelt zu begrenzen?

"Handyblocker" in Haftanstalten sind anscheinend immer noch ein Thema. Die Inhaftierten haben zu den strengen Vorschriften zur Außenkommunikation eine ganz andere Sicht. Ein gestörter Empfang läuft der technischen Entwicklung aber hinterher.

In den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen steht: "Die Freiheitsstrafe ist allein durch den Entzug der Freiheit eine Strafe". Was das heißt ist demnach Auslegungssache. Die Inhaftierten meinen: "Ein Internetzugang sollte schon möglich sein". Aber der Strafvollzug hinkt schon immer den gesellschaftlichen Entwicklungen hinterher. Als es noch keine Telefone in den Gefängnissen gab, mussten die Insassen etwa den Gefängnispfarrer fragen, ob sie seinen Anschluss benutzen dürfen.

Der eine oder andere mag sich noch erinnern, wie es war, als der Inhaftierte noch im Stationsbüro telefonieren musste. Als wäre das Leben im Vollzug auf Knien die einzig angemessene Position für Insassen. Nunmehr



haben viele Gefangene die Haftraumtelefonie (außer die JVA Tegel), die natürlich zeitlich unabhängiger macht.

Im Koalitionsvertrag des Senats heißt es unter Kapitel "Justizvollzug und Resozialisierung": " Die Installation der Mobilfunk-Blocker in der Justizanstalt Moabit wird in dem bisher geplanten Kostenrahmen realisiert". Die Unterdrückung von Gesprächen mit Handys wurde im Entwurf für den Doppelhaushalt 2020/2021 festgehalten. Die Kosten für Einrichtung und Unterhalt sind mit 2,325



Millionen bis 2022 veranschlagt (lt. Tagesspiegel vom 01.09.2019) und lt. Auflistung sind 2018 für die Vorbereitung der Maßnahme bereits 371.000 Euro ausgegeben. Das Geld hätte man sich aber sparen können und stattdessen in eine bessere psychologische Betreuung der Inhaftierten investieren können.

Die Ansichten, ob die Handyblocker etwas bringen, sind höchst unterschiedlich. Die Senatsverwaltung spricht von "zweispältigen Erfahrungen" und meint, dass über Moabit hinaus diese Einrichtungen nicht geplant sind. Es gibt scheinbar nur den politischen Willen hierzu. Man möchte den Anreiz für den Besitz eines Handys reduzieren.

Die Realität sieht natürlich wieder ganz anders aus, weil die "Ortungsbemühungen der eingeschleusten Geräte" nicht übermäßig erfolgreich sind. Der Ortungsbereich umfasst mehrere Hafträume und erfordert somit umfangreiche Kontrollmaßnahmen. Die abschreckende Wirkung der Handyblocker kann noch nicht garantiert werden und der wirtschaftliche Nutzen ist nicht akzeptabel. Berliner Abgeordnete sprechen in diesem Zusammenhang von "ganz großer Geldverschwendung" und mit Blick auf die Einführung der 5G-Lizenzen greifen die Blocker dann auch nicht mehr umfänglich. Vielleicht sollten die Verantwortlichen kostengünstigere Lösungen prüfen, indem einfache mobile Geräte an Inhaftierte abgegeben werden (siehe Offener Vollzug). Die Handyblocker laufen damit der technischen Entwicklung hinterher und bringen so kaum etwas.

Der hohe präventive Charakter der Blocker und die Ortung von Geräten ist nicht mehr als ein schöner Nebeneffekt, der teuer erkaufte wird. Trotz aller Sicherheitsbemühungen twittern die Inhaftierten munter weiter. "jvaberlintegelleaks" und "Gefängniscuisine" sind nur zwei Beispiele für provokante Kommentare der Insassen. Handy und Internet sind aus dem Alltag nicht mehr wegzudenken. Im Knast sind sie allerdings (noch) verboten und entgegen der Bemühungen der Berliner Justizverwaltung manifestiert sich der Trend zur mobilen Kommunikation auch im Strafvollzug. Diverse Blogs werden aus dem Knast gefüttert.

Der Zugang zum Web ist ein offensichtliches Beispiel dafür, dass das Internet sehr zur Resozialisierung der Inhaftierten beitragen kann. Nie zuvor drangen so viele Informationen aus deutschen Gefängnissen nach draußen. Die wenigsten Insassen haben dabei einen Missbrauch im Kopf, sondern wollen nur den Kontakt nach Hause erhalten, der durch die unterschiedlich hohen Telefentarife (sogar innerhalb Berlins!) erschwert wird. Logisch, dass sich so viele Inhaftierte für eine preiswertere Variante entscheiden. Die hohen Kosten der Handyblocker überzeugen jedenfalls nicht und die Experten sind sich über Lösungen unschlüssig. "In jedem Fall nutzt es dem Anbieter, der damit sehr viel Geld verdient", sagt Justizsprecher Sebastian Brux. Die eingeschränkten Kontakte zur Außenwelt und die Social-Media-Offensive der Inhaftierten werden wohl darunter nicht leiden. ■

ANZEIGE

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



▶ Strafrecht in allen Bereichen - deutschlandweit

▶ Kanzlei
▶ Anwälte
▶ Fachgebiete
▶ Informationen
▶ Kontakt

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER



GEORG C. SCHÄFER
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwalt für Strafrecht (seit 2001)

SARAH KROLL
Wahl- und Pflichtverteidigung
(auch im Maßregelvollzug)
Fachanwältin für Strafrecht (seit 2008)

Gute Verteidigung beginnt beim ersten Tatverdacht. An ihrem Ende steht soviel Freiheit wie möglich.

Benennen Sie Rechtsanwalt Schäfer bzw. Rechtsanwältin Kroll bei Gericht als Pflichtverteidiger. Geben Sie dem Gericht nicht die Möglichkeit, einen Verteidiger seiner Wahl auszusuchen. Dies ist dann ein Verteidiger, der das Vertrauen des Gerichts genießt, nicht aber unbedingt Ihr Vertrauen!



GEORG C. SCHÄFER SARAH KROLL

FACHANWÄLTE FÜR STRAFRECHT

Schloßstraße 26
D-12163 Berlin - Steglitz

Telefon (030) 217 55 22-0
Telefax (030) 217 55 22-5

E-Mail: kanzlei26@gmail.com

Internet:
www.die-strafverteidiger-berlin.de
we speak english
on parle français

Frohe Weihnachten!

Wie würden Sie einen weisen Mann beschreiben? Was macht ihn aus?

Ich würde sagen:

- Seine Neugierde macht ihn aus: Ein weiser Mann weiß schon einiges – u.a. auch, dass er noch lang nicht alles weiß. Und das treibt ihn an – sowohl bei sich als auch im fernen Land.
- Seine Weitsicht macht ihn aus: Ein weiser Mann kann die Zeichen der Zeit lesen. Hinweise, über die andere vielleicht hinwegsehen, nimmt er wahr, ordnet sie und setzt sie – wie in einem Puzzle – zu einem größeren Gesamtbild zusammen. Das macht er solange, bis alle Teilchen tatsächlich passen. Manchmal ist es gleich richtig angeordnet; andere Male passen das Wunschbild und die Wirklichkeit nicht zusammen. Aber weil es ja ein weiser Mann ist – und nicht ein bequemer Mann – versucht er nicht, die Wirklichkeit seinem Wunschbild anzupassen. Sondern er setzt solange die Teile zusammen, bis alles passt. – Manchmal braucht er dazu mehrere Anläufe. Und manchmal kommt ein ungewohntes Bild dabei heraus.

So kann er sich sowohl zu Hause als auch im fremden Land orientieren.

Berühmte Männer mit diesen Eigenschaften sind die drei Weisen aus der biblischen Weihnachtsgeschichte bei Matthäus. Eine Erscheinung am Himmel, die heller ist als die anderen Lichter, weckt ihre Neugierde. Sie schauen daraufhin nach allen Zeichen und Hinweisen, die sie finden können – und kommen zum Schluss, dass diese Erscheinung auf einen neuen Herrscher hinweist. Den wollen sie grüßen und ehren. Deshalb machen sie sich auf den Weg, ihn zu finden. Zunächst gehen sie nach Jerusalem. Dorthin, wo sie den neuen König erwarten. Aber, wie sie dort feststellen müssen, als sie den römischen König Herodes aufsuchen und ihn nach dem neuen Herrscher fragen, passt ihr Wunschbild nicht zur Wirklichkeit. Dort ist kein neuer König. Ihre Reise findet nicht ihren Höhepunkt im Jerusalemer Schloss – sondern in einem Stall in dem unbedeutenden Bethlehem, wo ein kleines Baby in einem Futtertrog liegt. Vor ihm verbeugen sich die Weisen, (von denen es manchmal auch heißt, dass sie Könige seien, weil sie so prunkvolle Geschenke hatten), knien sich hin und geben ihre Geschenke. Denn sie erkennen: Hier ist Gott. In diesem neugeborenen Baby ist er. Dort, wo ihn keiner vermutet – (auch) da ist Gott.

An dieser Stelle wird mir klar: weise Männer macht aus, dass sie wahre Größe erkennen können – egal wie versteckt sie ist; egal wie unpassend das äußere Ambiente sein mag. Und – und das finde ich absolut bewundernswert und wünsche mir viele Nachmacher: weise Menschen erkennen wahre Größe auch dann, wenn sie ihnen in ärmlichsten Verhältnissen begegnet – und sind sich nicht zu fein, das auch deutlich zu zeigen. Und sich zur Verneigen.

Es gibt viele Menschen, die sich für klug halten. Aber sind sie auch weise?

Übrigens: die drei, die Gott in dem kleinen Menschen erkannten, kamen aus dem Morgenland.

Gesegnete Weihnachten und schöne überraschende Erfahrungen mit Gott – und Ihren Mitmenschen, durch die Gott wirken kann – wünscht, im Namen des ev. Pfarramts,

Christina Ostrick

In die Unsicherheit hinein geboren

Viele Veränderungen in puncto Sicherheit waren in den vergangenen Monaten in der JVA-Tegel zu beobachten. Neue, höhere Zäune um die Freistundenhöfe der Ta 11, die Reduzierung der Haftraumausstattung, es darf kein Essen mit in das Sprechzentrum mehr genommen werden, u.a.. Maßnahmen, die die Sicherheit in der Anstalt gewährleisten sollen.

Aber alle sind sich darüber einig, dass Menschen, die als Ansprechpartner für die Inhaftierten und Verwahrten da sind, die wirksamste Maßnahme darstellen, Sicherheit für alle im Gefängnis zu gewährleisten. Sicherheit („Securitas“, wörtlich „Sorglosigkeit“) meint die Ausschaltung unvermeidbarer Risiken. Das wünscht sich nicht nur der Vollzug, sondern auch jeder einzelne von uns für sich. Was Sicherheit schafft, ist Vertrauen, das ich zu anderen Menschen aufbauen kann.

Die Weihnachtsbotschaft lautet, dass Gott auf Menschen und auf das gegenseitige Vertrauen bei der Geburt seines Sohnes als „Sicherheitsmaßnahme“ gesetzt hat. Seine Eltern Maria und Josef, die Hirten (eigentlich eine zu damaliger Zeit wenig vertrauenerweckende Zunft), die drei Weisen, die ihn gesucht und gefunden haben. Ein Krankenhaus, eine Hebamme, eine Krankenversicherung – Fehlanzeige.

Klar, auch in Menschen kann man sich irren, sie können einen enttäuschen, verraten, Vertrauen missbrauchen. Jesus hat das selbst in seinem späteren Leben erfahren müssen. Und doch gibt es keinen anderen Weg. Gott ist nicht auf die Welt gekommen, um das Leben seines Sohnes durch Regeln und andere Maßnahmen abzusichern, sondern er ist ein Risiko eingegangen und hat Menschen dazu bewegt, Vertrauen in seinen Sohn zu setzen: die Jünger, die Isolierten und Ausgestoßenen, die Kranken, auch die kritische Pharisäer und Schriftgelehrten.

Wenn etwas uns und den Menschen in der Haft und nach der Haft Sicherheit geben kann, dann sind es Beziehungen, in denen man sich vertraut. An Weihnachten macht Gott uns Mut, trotz Unsicherheit dem Leben und Menschen zu trauen – zu vertrauen. Immer wieder neu, trotz Rückschlägen, trotz Enttäuschungen. Gott riskiert die Unsicherheit, sein Sohn ist in die Unsicherheit geboren worden, er ist auf uns zugegangen, weil er mit uns in eine Vertrauensbeziehung treten möchte, er will uns die Angst vor der Unsicherheit nehmen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Teil 2: der „114er“

In Teil 1 wurden die Voraussetzungen sowie das Verfahren im Hinblick auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG aufgezeigt. Welche gerichtlichen Möglichkeiten Ihr habt, „wenn’s schnell gehen muss“, wird in diesem Artikel dargestellt.

§ 114 StVollzG lautet:

„(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen, wenn die Gefahr besteht, dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Das Gericht kann auch eine einstweilige Anordnung erlassen; § 123 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(3) Der Antrag auf eine gerichtliche Entscheidung nach Absatz 2 ist schon vor Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung zulässig.“

§ 114 StVollzG regelt den einstweiligen (vorläufigen) Rechtsschutz gegen Maßnahmen Eurer JVA bzw. Eurer Einrichtung (im Folgenden: Vollzugsbehörde), da das Stellen eines 109ers nicht die Vollstreckung einer Euch belastenden Maßnahme verhindert. Im Wege des Eilrechtsschutzes kann daher ein Eilantrag auf Aussetzung des Vollzuges der angefochtenen Maßnahme gestellt werden. Sofern die Verpflichtung zum Erlass einer von der Vollzugsbehörde abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt wird, kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden.

Die Eilentscheidung in dem 114er-Verfahren darf grundsätzlich nicht zu einer Vorwegnahme der Hauptsache in dem 109er-Verfahren führen, was dann der Fall wäre, wenn die begehrte vorläufige Entscheidung keine vorläufige wäre, sondern einer endgültigen gleichkäme. Eine Ausnahme kommt nur dann in Betracht, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache aufgrund Zeitablaufs für Euch zu spät kommen würde und Euch ausreichender Rechtsschutz in anderer Weise nicht mehr gewährt werden könnte. In diesem Falle soll eine Anfechtbarkeit der Eilentscheidung ausnahmsweise möglich sein.

Erforderlich ist somit, dass nicht nur der Eilantrag nach § 114 StVollzG gestellt wird, sondern auch der entsprechende Hauptsacheantrag nach § 109 StVollzG. Der 114er kann entweder vor dem 109er oder aber zeitgleich mit diesem gestellt werden.

Es sind somit – je nach Eurem Rechtsschutzziel – zwei Anträge zu stellen:

Rechtsschutzziel	Eilantrag gem. § 114 StVollzG	Hauptsacheantrag gem. § 109 StVollzG
Verhinderung der Vollstreckung einer Euch belastenden Maßnahme	Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	Anfechtungsantrag
Verpflichtung zum Erlass einer von der Vollzugsbehörde abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme	Antrag auf einstweilige Anordnung	Verpflichtungsantrag

1. Aussetzung der Vollziehung

Die Aussetzung der Vollziehung nach § 114 Abs. 2 S. 1 StVollzG setzt die Gefahr voraus, dass durch den sofortigen Vollzug der belastenden Maßnahme die Verwirklichung eines Eurer Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse am sofortigen Vollzug nicht entgegensteht.

Maßgeblich bei der durch die StVK vorzunehmenden summarischen, das heißt nur eingeschränkten Prüfung sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Ergibt die Prüfung, dass die angefochtene Maßnahme Eurer Vollzugsbehörde offensichtlich rechtmäßig ist und der 109er voraussichtlich erfolglos wäre, dann überwiegt das Interesse am sofortigen Vollzug der Maßnahme. Ergibt die Prüfung, dass die angefochtene Maßnahme Eurer Vollzugsbehörde offensichtlich rechtswidrig ist und der 109er voraussichtlich erfolgreich ist, dann überwiegt regelmäßig Euer Interesse an der Aussetzung der Maßnahme. Lassen sich die Erfolgsaussichten im 109er-Verfahren im Rahmen der im 114er-Verfahren vorzunehmenden eingeschränkten

Prüfung nicht ohne weiteres feststellen, muss die StVK eine Interessenabwägung treffen. Bei dieser Abwägung fällt Euer Rechtsschutzanspruch umso stärker ins Gewicht, je schwerer die Euch auferlegte Belastung ist und je mehr die Maßnahme Unabänderliches bewirkt.

Bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, der Anordnung einer Verlegung in eine andere Anstalt und bei dem Widerruf einer Euch begünstigenden Maßnahme wird in der Regel die Aussetzung der Vollziehung anzuordnen sein, da andernfalls der Rechtsschutz nicht effektiv wäre.

Die angefochtene Maßnahme ist nach Zeitpunkt, Inhalt und Begründung vollständig zu bezeichnen, um der StVK die Durchführung der erforderlichen Prüfung zu ermöglichen. Eurer Vollzugsbehörde ist grundsätzlich vor der Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer bestimmten Frist zu geben. In besonders eilbedürftigen Fällen kann die StVK eine vorläufige Aussetzung anordnen, ohne die Stellungnahme Eurer Vollzugsbehörde abzuwarten. In jedem Fall hat die StVK zeitig über Euren Antrag zu entscheiden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die StVK kann allerdings – auf Antrag oder von Amts wegen – ihre Entscheidung jederzeit abändern oder aufheben.

Der Antrag kann zum Beispiel lauten:

1. **Die von der Antragsgegnerin gegen den Antragsteller mit Datum vom XX.XX.XXXX verhängte und seitdem vollzogene Maßnahme (genaue Bezeichnung der Maßnahme) wird bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens ausgesetzt.**
2. **Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen trägt die Antragsgegnerin.**

2. Einstweilige Anordnung

Die StVK kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung nach § 114 Abs. 2 S. 2 StVollzG in Verbindung mit § 123 Abs. 1 VwGO treffen, wenn andernfalls die Verwirklichung Eures Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder um drohende Gewalt zu verhindern. Aus der Begründung Eures Antrages muss sich deutlich ergeben, dass es einer einstweiligen Anordnung bedarf, so dass insbesondere die drohenden schweren Nachteile bei Unterbleiben der Anordnung substantiiert darzulegen sind.

Der Antrag ist begründet, wenn aufgrund der summarischen Prüfung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs spricht, was bedeutet, dass Eure Interessen bei der Abwägung höher zu bewerten sind als das öffentliche Interesse an der Vollziehung. Dies wird insbesondere bei einer überwiegenden Erfolgsaussicht im 109er-Verfahren der Fall sein.

Daneben muss ein Anordnungsgrund gegeben sein, demnach eine besondere Eilbedürftigkeit, die ein Abwarten auf die Hauptsacheentscheidung unzumutbar macht. Dies kann beispielsweise bei erforderlichen, aber unterbliebenen Heilbehandlungen der Fall sein, um drohende Gesundheitsschäden aufgrund der vorläufigen (Weiter-)Behandlung abzuwenden.

Der Antrag kann zum Beispiel lauten:

1. **Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die vorläufige Maßnahme (genaue Bezeichnung der Maßnahme) bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens vorzunehmen.**
2. **Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen trägt die Antragsgegnerin.**

Auch hier gilt, dass die Entscheidung der StVK nicht anfechtbar ist. Die StVK kann allerdings – auf Antrag oder von Amts wegen – ihre Entscheidung jederzeit abändern oder aufheben.

Sollte Eure Vollzugsbehörde ihrer Verpflichtung aus einer einstweiligen Anordnung nicht nachkommen, habt Ihr die Möglichkeit, bei Eurer StVK einen Antrag auf Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu einer Höhe von 10.000,00 € gegen Eure Vollzugsbehörde zu stellen.

Checkliste Aussetzung der Maßnahme gemäß § 114 StVollzG

1. Antragsteller

- Strafgefangene Sicherungsverwahrte Untergebrachte

2. Antragsgegnerin

- Vollzugsanstalt, die die Maßnahme erlassen, abgelehnt oder unterlassen hat, vertreten durch den Anstaltsleiter

3. Zuständiges Gericht

- Sachlich: StVK des Landgerichts
- Örtlich: StVK, in deren Gerichtsbezirk die Vollzugsanstalt liegt

4. Form

- Schriftlich
- Zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts
- Beachte: es besteht kein Anwaltszwang
- In deutscher Sprache

5. Frist

- Zwei Wochen ab Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung an den Gefangenen oder an seinen Verteidiger

6. Antragsarten

a. Aussetzung der Vollziehung

- Aussetzung des Vollzuges der angefochtenen Maßnahme

b. Einstweilige Anordnung

- Verpflichtung zum Erlass einer von der Vollzugsbehörde abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme

7. Allgemeine (gemeinsame) Voraussetzungen

a. Maßnahme

- Bescheide
- mündliche Anweisungen
- rein tatsächliches Verhalten (Realakt)
- Schlicht hoheitliches Handeln

b. auf dem Gebiet des Strafvollzuges/ des Vollzuges freiheitsentziehender Maßregeln der Besserung und Sicherung

c. Regelung

- Maßnahme muss auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet sein

d. Regelung einzelner Angelegenheiten

- Einzelfall

8. Besondere Voraussetzungen

a. Aussetzung der Vollziehung

- Rechtsschutzinteresse: Gefahr, dass durch den sofortigen Vollzug der belastenden Maßnahme die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird
- Höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug darf dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht entgegenstehen
- (Besondere) Eilbedürftigkeit
- Keine Vorwegnahme der Hauptsache

b. Einstweilige Anordnung

- Rechtsschutzinteresse: Gefahr, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird (Sicherungsanordnung)
- Rechtsschutzinteresse: zur Abwendung von wesentlichen Nachteilen des Antragstellers oder zur Verhinderung von drohender Gewalt (Regelungsanordnung)
- Höher zu bewertendes Vollzugsinteresse darf dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht entgegenstehen
- Besondere Eilbedürftigkeit
- Keine Vorwegnahme der Hauptsache

Ich hoffe, dass ich Euch mit diesem Artikel einen ersten Überblick über den Eilantrag verschaffen konnte und die ein oder andere Frage oder Unklarheit beantwortet wurde. ■

"Schreiend ungerecht" von Burkhard Benecken.

Von alltäglichen Justizskandalen in Deutschland und wie sich das System gegen Unschuldige und Opfer richtet.

In seinem Buch "Schreiend ungerecht" prangert Rechtsanwalt Burkhard Benecken bedenkliche Zustände in der Justiz an. Die wahren Geschichten aus seiner Praxis belegen alltägliche Ungerechtigkeiten und stellen diese in den Fokus.

Der Autor möchte die Lesenden an seinem "bösen Weltbild" teilhaben lassen und hat sein Werk in elf Kapiteln (seine individuellen Fälle) zusammengetragen. Er hält es für unmöglich, Gerechtigkeit verbindlich zu definieren, aber auf eine Minimalformel heruntergebrochen könnte Gerechtigkeit als die Abwesenheit von schreiendem Unrecht bezeichnet werden. In all den Jahren reifte beim Autor die Erkenntnis, dass es bei Gericht extrem unfair und ungerecht zugeht.

Benecken möchte Justizopfern eine Stimme verleihen, nimmt kein Blatt vor dem Mund und spricht in seinem Buch von allergischen Staatsanwälten, schläfrigen Sachverständigen und käuflichen Anwaltskollegen. Es geht um systematische Ungerechtigkeiten und Unfairness, die sich insbesondere gegen Unschuldige und Opfer richtet und die permanent Sand ins Getriebe, bei einem Strafverfahren, streuen.

Die Skandale schlummern praktisch in jedem Bereich. Es fängt an, mit den Vernehmungen auf dem Polizeirevier, geht über Arbeitsweisen in den Büros der Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskanzleien bis hinein ins Beratungszimmer eines Gerichts. Die Folgen sind Traumatisierte Menschen, die vor den Trümmern ihrer Existenz stehen und den Glauben an die deutsche Justiz verloren haben.

Die Geschichten sind dermaßen krass, dass das Verschwinden von sichergestelltem Beweismaterial trauriger Alltag in Strafverfahren ist. Fast alle diese Schlampereien werden vertuscht oder gehen im Justizalltag unter. Mit dem Buch möchte Benecken auf eklatante Probleme aufmerksam machen und Tabus aufbrechen und darauf hoffen, dass sich endlich etwas ändert und die Politik reagiert.

Ein lesenswertes Buch, weil Aufklärung notwendig ist und es ein Plädoyer für mehr Gerechtigkeit ist. Der Autor will ein Problembewusstsein schaffen für die Tücken der Justiz und er möchte die Lesenden sensibilisieren für die Probleme des alltäglichen Systemversagens. Pflichtverteidiger, die dem Richter zuarbeiten, Ermittlungen ohne Disziplin,

eingeschüchterte Zeugen, geplatzte Ermittlungen und juristische Laien, sind keine Seltenheiten und zeugen von einem unvorstellbaren dichten Gestrüpp, das einzigartig ist. Die jeweiligen Kapitel stellen die persönlichen Einschätzungen der Dinge des Autors dar und geben Einblicke in drastische Fälle, die uns alle berühren. ■



ISBN 978-3-7423-0986-0
riva Verlag Preis 15,00€

Januar			
1	Mi	Neujahr	1.
2	Do		
3	Fr		
4	Sa		
5	So		
6	Mo	Heilige Drei Könige	2.
7	Di		
8	Mi		
9	Do		
10	Fr		
11	Sa		
12	So		
13	Mo		3.
14	Di		
15	Mi		
16	Do		
17	Fr		
18	Sa		
19	So		
20	Mo		4.
21	Di		
22	Mi		
23	Do		
24	Fr		
25	Sa		
26	So		
27	Mo		5.
28	Di		
29	Mi		
30	Do		
31	Fr		

Februar			
1	Sa		
2	So		
3	Mo		6.
4	Di		
5	Mi		
6	Do		
7	Fr		
8	Sa		
9	So		
10	Mo		7.
11	Di		
12	Mi		
13	Do		
14	Fr		
15	Sa		
16	So		
17	Mo		8.
18	Di		
19	Mi		
20	Do		
21	Fr		
22	Sa		
23	So		
24	Mo	Rosenmontag	9.
25	Di		
26	Mi	Aschermittwoch	
27	Do		
28	Fr		
29	Sa		

März			
1	So		
2	Mo		10.
3	Di		
4	Mi		
5	Do		
6	Fr		
7	Sa		
8	So		
9	Mo		11.
10	Di		
11	Mi		
12	Do		
13	Fr		
14	Sa		
15	So		
16	Mo		12.
17	Di		
18	Mi		
19	Do		
20	Fr		
21	Sa		
22	So		
23	Mo		13.
24	Di		
25	Mi		
26	Do		
27	Fr		
28	Sa		
29	So	Sommerzeit ☀️➡️🕒	
30	Mo		14.
31	Di		

Sprechzentrum Mo. - Di. 13.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Di. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Di. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr

April

1	Mi	
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	So	
6	Mo	15.
7	Di	
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	Karfreitag
11	Sa	
12	So	Ostern
13	Mo	Ostermontag 16.
14	Di	
15	Mi	
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	So	
20	Mo	17.
21	Di	
22	Mi	
23	Do	
24	Fr	
25	Sa	
26	So	
27	Mo	18.
28	Di	
29	Mi	
30	Do	

Mai

1	Fr	Tag der Arbeit
2	Sa	
3	So	
4	Mo	19.
5	Di	
6	Mi	
7	Do	
8	Fr	
9	Sa	
10	So	Muttertag
11	Mo	20.
12	Di	
13	Mi	
14	Do	
15	Fr	
16	Sa	
17	So	
18	Mo	21.
19	Di	
20	Mi	
21	Do	Christi Himmelfahrt
22	Fr	
23	Sa	
24	So	
25	Mo	22.
26	Di	
27	Mi	
28	Do	
29	Fr	
30	Sa	
31	So	Pfingsten

Juni

1	Mo	Pfingstmontag 23.
2	Di	
3	Mi	
4	Do	
5	Fr	
6	Sa	
7	So	
8	Mo	24.
9	Di	
10	Mi	
11	Do	Fronleichnam
12	Fr	
13	Sa	
14	So	
15	Mo	25.
16	Di	
17	Mi	
18	Do	
19	Fr	
20	Sa	
21	So	
22	Mo	26.
23	Di	
24	Mi	
25	Do	
26	Fr	
27	Sa	
28	So	
29	Mo	27.
30	Di	

Überweisungen an Gefängene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
 sbh Sonderkonto der lichtblick
 IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC (Swift): DEUTDEDB110

Juli		
1	Mi	
2	Do	
3	Fr	
4	Sa	
5	So	
6	Mo	28.
7	Di	
8	Mi	
9	Do	
10	Fr	
11	Sa	
12	So	
13	Mo	29.
14	Di	
15	Mi	
16	Do	
17	Fr	
18	Sa	
19	So	
20	Mo	30.
21	Di	
22	Mi	
23	Do	
24	Fr	
25	Sa	
26	So	
27	Mo	31.
28	Di	
29	Mi	
30	Do	
31	Fr	

August		
1	Sa	
2	So	
3	Mo	32.
4	Di	
5	Mi	
6	Do	
7	Fr	
8	Sa	
9	So	
10	Mo	33.
11	Di	
12	Mi	
13	Do	
14	Fr	
15	Sa	Mariä Himmelfahrt
16	So	
17	Mo	34.
18	Di	
19	Mi	
20	Do	
21	Fr	
22	Sa	
23	So	
24	Mo	35.
25	Di	
26	Mi	
27	Do	
28	Fr	
29	Sa	
30	So	
31	Mo	36.

September		
1	Di	
2	Mi	
3	Do	
4	Fr	
5	Sa	
6	So	
7	Mo	37.
8	Di	
9	Mi	
10	Do	
11	Fr	
12	Sa	
13	So	
14	Mo	38.
15	Di	
16	Mi	
17	Do	
18	Fr	
19	Sa	
20	So	
21	Mo	39.
22	Di	
23	Mi	
24	Do	
25	Fr	
26	Sa	
27	So	
28	Mo	40.
29	Di	
30	Mi	

Sprechzentrum Mo. - Di. 13.15 - 19.15 Uhr
 ☎ 90 147 - 1560 Mi., Do. + Fr. geschlossen
 Nur jedes 1. und 3. vollständige Wochenende im Monat!
 Sa. - So. 9.00 - 16.00 Uhr

Haus 38/Wäscheannahme Mo. - Di. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1534 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr
 Briefamt/Paketabgabe Mo. - Di. 13.00 - 14.45 Uhr
 ☎ 90 147 - 1530 Fr. 9.00 - 10.00 Uhr

Oktober	
1	Do
2	Fr
3	Sa Tag der Dt. Einheit
4	So
5	Mo 41.
6	Di
7	Mi
8	Do
9	Fr
10	Sa
11	So
12	Mo 42.
13	Di
14	Mi
15	Do
16	Fr
17	Sa
18	So
19	Mo 43.
20	Di
21	Mi
22	Do
23	Fr
24	Sa
25	So Winterzeit ☀→☁
26	Mo 44.
27	Di
28	Mi
29	Do
30	Fr
31	Sa Reformationstag

November	
1	So Allerheiligen
2	Mo 45.
3	Di
4	Mi
5	Do
6	Fr
7	Sa
8	So
9	Mo 46.
10	Di
11	Mi
12	Do
13	Fr
14	Sa
15	So
16	Mo 47.
17	Di
18	Mi Buß- und Betttag
19	Do
20	Fr
21	Sa
22	So
23	Mo 48.
24	Di
25	Mi
26	Do
27	Fr
28	Sa
29	So 1. Advent
30	Mo 49.

Dezember	
1	Di
2	Mi
3	Do
4	Fr
5	Sa
6	So 2. Advent Nikolaus
7	Mo 50.
8	Di
9	Mi
10	Do
11	Fr
12	Sa
13	So 3. Advent
14	Mo 51.
15	Di
16	Mi
17	Do
18	Fr
19	Sa
20	So 4. Advent
21	Mo 52.
22	Di
23	Mi
24	Do Heiligabend
25	Fr 1. Weihnachtstag
26	Sa 2. Weihnachtstag
27	So
28	Mo 53.
29	Di
30	Mi
31	Do Silvester

Überweisungen an Gefängene über die Zahlstelle der JVA Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC (Swift): PBNKDEFFXXX
Bitte immer die Buch-Nr. mit angeben!

JVA Tegel ☎ 90 147 - 0
 Frei-Abo ☎ 611 21 89
 SBH-Service ☎ 86 47 13 - 0
 Freie Hilfe ☎ 443 624 40

Spenden an den lichtblick
 sbh Sonderkonto der lichtblick
 IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
 BIC (Swift): DEUTDEDB110

RECHT

KURZ GESPROCHEN



OLG Hamm

III - 1 Vollz (Ws) 236/19
55 StVK 207/18 LG Bonn

Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Vollzugsbehörden (hier: Gewährung von Freistellungstagen gemäß § 34 Abs. 1 StVollzG NRW bei Teilnahme an arbeitstherapeutischer Maßnahme).

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 18. März 2019 gegen den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bonn vom 31. Januar 2019 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 02. Juli 2019 durch

den Vorsitzenden Richter am OLG Kollmeyer, die Richterin am OLG Kleinod und den Richter am OLG Kipp

nach Anhörung des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalen sowie des Betroffenen und seiner Verfahrensbevollmächtigten einstimmig beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Der angefochtene Beschluss wird mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes aufgehoben.

Der Bescheid der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Siegburg vom 23. März 2018 betreffend die Ablehnung der Gewährung von Freistellungstagen gemäß § 34 Abs. 1 StVollzG NRW wird aufgehoben. Die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Werl wird angewiesen, den Betroffenen unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats (neu) zu bescheiden. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen hat die Landeskasse zu tragen (121 Abs. 4 StVollzG i.V.m. 467 Abs. 1 StPO entsprechend)

Gründe:

I.

Der Betroffene, der derzeit eine Freiheits-

strafe wegen schwerer räuberischer Erpressung von sieben Jahren verbüßt, befand sich vom 08. September 2016 bis zu seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Werl am 07. November 2017 in der Justizvollzugsanstalt Siegburg, wo er sich auf der sozialtherapeutischen Abteilung befand. In der Zeit vom 19. September 2016 bis zum 06. November 2017 war er im Bereich des Garten- und Landschaftsbau eingesetzt, wofür er - entsprechend ihm regelmäßig ausgehändigter Lohnscheine eine Vergütung erhielt. Einen Antrag auf Gewährung von Freistellungstagen gemäß § 34 StVollzG NRW lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt Siegburg mit Bescheid vom 23. März 2018 ab.

Mit dem, angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung des Betroffenen vom 1.7. April 2018 betreffend die Gewährung von Freistellungstagen nach § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StVollzG NRW als unbegründet zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Betroffene sei im Rahmen arbeitstherapeutischer Maßnahmen tätig gewesen, die der Regelung des § 34 Abs. 1 StVollzG NRW zur Gewährung von Freistellungstagen bereits nach dessen Wortlaut nicht unterfielen.

Gegen den Beschluss wendet sich der Betroffene mit der rechtzeitig eingelegten Rechtsbeschwerde, mit der er unter näheren Ausführungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird, die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt und u.a. geltendmacht, der § 34 StVollzG NRW sei dahin auszulegen, dass dem dort verwendete Begriff „Arbeit“ auch arbeitstherapeutische Maßnahmen unterliegen.

Das Ministerium der Justiz NRW hat unter dem 15. April 2019 Stellung genommen. Es hält die Rechtsbeschwerde mangels Zulassungsgrundes für unzulässig. Der Betroffene und seine Verfahrensbevollmächtigte hatten Gelegenheit zur Gegenäußerung.

II.

Der Senat lässt die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG ungeachtet sei-

nes Beschlusses. vom 21. Februar 2017 (Aktenzeichen 111-1 Vollz (Ws) 29/17, veröffentlicht bei juris) zur Fortbildung des Rechts zu. Denn in der vorgenannten Entscheidung hat der in Nordrhein-Westfalen für die Entscheidung von Rechtsbeschwerden in Strafvollzugssachen landesweit zuständige Senat sich lediglich in allgemeiner Form zum Verhältnis des § 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen (im Weiteren: StVollzG NRW) zum früher in Nordrhein-Westfalen geltenden § 43 Abs. 6 StVollzG Bund (im Weiteren: StVollzG) betreffend die Gewährung von Freistellungstagen in dem Sinne verhalten, dass § 34 Abs. 1 StVollzG NRW inhaltlich der Regelung des § 43 Abs. 6 StVollzG betreffend die nicht monetäre Komponente der Anerkennung von durch Gefangene geleisteter Arbeit entspricht und die Abweichungen bloß hinsichtlich einiger Modalitäten und Formulierungen keine Änderung des maßgeblichen Regelungsinhalts und der Zielsetzung des § 43 Abs. 6 StVollzG darstellen, so dass eine Klarstellung zu der speziellen Frage, ob sich § 34 Abs. 1 StVollzG NRW auf die Tätigkeit im Rahmen arbeitstherapeutischer Maßnahmen bezieht, bisher nicht vorliegt und eine entsprechende Klarstellung deshalb sinnvoll erscheint.

III.

Die Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Während, der Geltungsdauer des Strafvollzugsgesetzes des Bundes in Nordrhein-Westfalen bestimmte § 43 Abs. 1 StVollzG die Anerkennung der Arbeit des Gefangenen durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitraum angerechnet werden konnte. Nach Abs. 6 des § 43 StVollzG wurde der Gefangene auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt, wenn er zwei Monate lang zusammenhängend „eine nach § 37 StVollzG zugewiesene Tätigkeit oder eine Hilfstätigkeit gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 StVollzG“ ausgeübt hatte.



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Der § 37 Abs. 1 StVollzG nennt als zugewiesene Beschäftigung neben der „Arbeit“ ausdrücklich auch die „arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung“, wobei § 43 Abs. 2, 3 und 4 StVollzG jeweils Regelungen zum Arbeitsentgelt enthalten. In der Zusammenschau der Vorschriften ergibt sich daraus, dass mit „Arbeit“ i.S.d. § 43 Abs. 1 StVollzG jedenfalls auch die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme gemeint ist.

Demnach führt auch die Teilnahme an einer arbeitstherapeutischen Maßnahme als gemäß § 37 StVollzG zugewiesener Beschäftigung bei Zahlung eines Arbeitsentgelts zu einem Freistellungsanspruch aus § 43 Abs. 6 StVollzG (Kuhn in BeckOK Strafvollzug Bund, 15. Ed., StVollzG § 43 Rn. 47 m.w.N.), und zwar ungeachtet dessen, dass gemäß der Soll-Vorschrift des § 37 Abs. 2 StVollzG (zuvörderst) die Zuweisung einer wirtschaftlich ergebnisreichen Arbeit unter Berücksichtigung der Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen erfolgen soll, wohingegen lediglich bei Unfähigkeit des Gefangenen zu wirtschaftlich ergebnisreicher Arbeit er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden soll (§ 37 Abs. 5 StVollzG).

Diese Auslegung ist auch unter Berücksichtigung der sich aus dem Zusammenspiel der vorgenannten Vorschriften des StVollzG ergebenden Konzeption insbesondere unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebotes sinnvoll. Denn durch regelmäßige Arbeit im Vollzug sollen die Gefangenen an einen geregelten Tagesablauf gewöhnt und durch die Gewinnung von Erfolgserlebnissen unter Erlernung handwerklicher Fähigkeiten ihr Bestreben gestärkt werden, auch nach der Entlassung in die Freiheit beständig (legal) Geld zu verdienen, um den finanziellen Verpflichtungen im Rahmen eines selbstständigen Lebens nachzukommen, wozu sie (neben dem Arbeitsentgelt und der Erwirtschaftung von Freistellungstagen nach § 42 StVollzG auch) durch die Möglichkeit der Erwirtschaftung eines (zusätzlichen) Freistellungsanspruchs nach § 43 Abs. 6

StVollzG motiviert werden sollen (vgl. dazu: Arloth/Krä, StVollzG 4. Aufl., § 43 StVollzG Rn. 20). Gerade unter Berücksichtigung des Resozialisierungsgebots muss diese Motivation dann aber auch für die Teilnahme an einer vergüteten arbeitstherapeutischen Maßnahme gelten. Denn arbeitstherapeutische Beschäftigung nach § 37 Abs. 6 StVollzG meint ein schrittweises Heranführen an die geregelte Arbeit durch einfache Tätigkeiten, um die Belastbarkeit und Durchhaltefähigkeit des Gefangenen zu trainieren (vgl. dazu Kett-Straub, ZStW 2013, 883, 892) und verfolgt damit letztlich ebenso wie die Arbeit die Resozialisierung des Gefangenen. Hinzu kommt, dass anderenfalls gerade Gefangene, denen angesichts vorhandener physischer oder psychischer Defizite nach § 37 Abs. 5 StVollzG eine arbeitstherapeutische Beschäftigung zugewiesen ist, und die gerade besonderer Motivation bedürfen, dieser zusätzliche Anreiz nicht geboten wurde. Dies wäre auch insbesondere deshalb nicht plausibel, weil in Bezug auf die Arbeitstherapie eine der Arbeitspflicht entsprechende Teilnahmepflicht (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) besteht.

Es ist demgegenüber nicht ersichtlich, dass der Landesgesetzgeber durch das StVollzG NRW durch die in § 34 StVollzG NRW vorgenommenen Änderungen in der Formulierung (z.B. Erhalt der Freistellungstage „für die ... Ausübung einer Arbeit oder einer Hilfstätigkeit“ statt „einer zugewiesenen Tätigkeit“) und in Bezug auf einige Modalitäten (z.B. die Erhöhung der Freistellungstage auf zwei Tage für drei Monate geleisteter zusammenhängender Tätigkeit statt eines Tages für zwei Monate zusammenhängend geleisteter Tätigkeit) insoweit eine Änderung dahingehend erreichen wollte, dass die Tätigkeit im Rahmen einer vergüteten arbeitstherapeutischen Maßnahme keinen Freistellungsanspruch gemäß § 34 Abs. 1 StVollzG NRW nach sich zieht.

Den Gesetzesmaterialien (Landtags-Drucksache 16/5413 S. 116) ist dies nicht zu entnehmen. Sie enthalten zu dieser, Frage vielmehr den Hinweis, § 34 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW lege „in Anlehnung an § 43 Abs. 6 StVollzG die nicht monetäre

Komponente der Anerkennung von Arbeit und Bildung“ und erhöhe die zusätzlichen Freistellungstage. Tatsächlich ist das sich aus der Zusammenschau der § 43, 37, 41 StVollzG ergebende Konzept der Anerkennung und Motivation durch (zusätzliche) Freistellung neben der Vergütung (§ 32 StVollzG NRW) und Freistellung (§ 33 StVollzG NRW) in § 34 Abs. 1 StVollzG NRW ausdrücklich übernommen worden, was auch gerade darin Niederschlag gefunden hat: dass in § 32 Abs. 4 StVollzG NRW ausdrücklich eine Vergütungsregelung für die Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen und in § 33 Abs. 5 StVollzG NRW durch Verweis auf dessen Absätze 1 bis 4 die Regelung über die Freistellung nach § 33 StVollzG NRW für entsprechend anwendbar erklärt wird. Zudem ist in § 29 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW in Anlehnung an § 44 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (vgl. LT-Drs. 16/5413, S. 110) eine umfängliche Teilnahmepflicht für sämtliche, zugewiesene Beschäftigungen normiert.

Dieser Auslegung stehen auch nicht die Erlasse des Ministeriums der Justiz NRW vom 05. und 20. September 2016 (jeweils zu 4523-IV/34) entgegen, zumal sie für den Senat keine Bindungswirkung entfalten. Insbesondere aus der in § 29 StVollzG NRW (entsprechend § 37 StVollzG) enthaltenen Regelungen zu den Beschäftigungen eine „Rangfolge“ derart zu folgern, dass nur wirtschaftlich ergebnisreiche Arbeit neben der Ausübung einer Hilfstätigkeit und der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung nach § 34 Abs. 1 StVollzG NRW nach sich zieht, überzeugt den Senat nicht.

Dementsprechend erweisen sich sowohl der angefochtene Beschluss der Strafvollstreckungskammer als auch der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Siegburg vom 23. März 2018 als rechtsfehlerhaft und waren aufzuheben.

Angesichts der gegebenen Entscheidungsreife i.S.d. § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG bezüglich der Entscheidung über den Antrag

RECHT

KURZ GESPROCHEN



auf gerichtliche Entscheidung bedurfte es keiner Zurückverweisung der Sache nebst - angesichts der zwischenzeitlichen Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt Werl - Verweisung an die gemäß § 110 StVollzG zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Arnberg. Denn insoweit kam wegen der Fehlerhaftigkeit des Bescheides der Vollzugsbehörde allein dessen Aufhebung in Betracht. Die Neubescheidung hat insoweit allerdings infolge der Verlegung des Betroffenen nunmehr durch die Leiterin der JVA Werl zu erfolgen.

Spruchreife bezüglich der Entscheidung der Vollzugsbehörde liegt, indes nicht vor. Denn dem angefochtenen Beschluss und dem, Antrag auf gerichtliche Entscheidung, die die einzigen Erkenntnisquellen des Senats im Rechtsbeschwerdeverfahren darstellen, ist nur die Gesamtdauer der Teilnahme an der arbeitstherapeutischen Maßnahme (19. September, 2016 bis 06. November 2017) zu entnehmen, nicht aber sämtliche zur Berechnung der Freistellungstage erforderlichen Angaben (z.B. insbesondere etwaige unverschuldete Fehlzeiten, vgl. § 34 Abs. 1 S. 4 StVollzG NRW).

Kommentar

Seither erhalten Gefangene in Nordrhein-Westfalen keine Freistellungstage, wenn sie sich in arbeitstherapeutischen Maßnahmen befanden. Die Anstalten beriefen sich dafür auf das Gesetz, wonach in NRW arbeitstherapeutische Maßnahmen nicht in die Regelung zu Freistellungstagen einbezogen seien. Das OLG Hamm hat nun festgestellt, dass diese Rechtsauffassung rechtswidrig ist. Auch Gefangenen in arbeitstherapeutischen Maßnahmen müssen Freistellungstage gutgeschrieben werden. Es lohnt sich daher entsprechende Anträge (auch für die Vergangenheit) zu stellen.

Wir danken im Namen der Redaktion und aller Inhaftierten für die Übersendung und die Kommentierung dieses Beschlusses.

Insofern bleibt unsererseits nur noch zu mahnen, dass bitte alle betroffenen Inhaftierten in NRW und auch in den anderen Bundesländern auf dem gesetzlichen Weg ihre Rechte einfordern. ■

OLG Rostock 20 Ws 149/19

vom 24.09.2019

Keine Kosten für die Ausführung zum Urkundsbeamten

1. Instanz:

LG Rostock 13 StVK 476/19 (I)

Hat das Oberlandesgericht Rostock - 1. Strafsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Hanenkamp, den Richter am Oberlandesgericht Hansen und den Richter am Oberlandesgericht Brix am 24. September 2019 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen. Es wird festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalt Bützow rechtswidrig handelte, indem sie am 03.04.2019 die Ausführung des Betroffenen zur Begründung der Rechtsbeschwerde davon abhängig machte, dass dieser eine Kostenübernahmeerklärung in Höhe von 20,00 € abgibt.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers nach einem Wert von € 200.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde dagegen, dass die Justizvollzugsanstalt Bützow durch Mitteilung vom 03.04.2019 (Bl. 6 d.A.) seine Ausführung zwecks Begründung der Rechtsbeschwerde gemäß § 116 StVollzG von der Zahlung einer Kostenübernahmeerklärung in Höhe von 20,00 € abhängig gemacht hat. Der Antragsteller hat unter Vorbehalt die geforderte Kostenübernahmeerklärung abgegeben und begehrt nunmehr die gerichtliche Feststellung, dass die Vorgehensweise der JVA Bützow rechtswidrig war.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist

zulässig. Das Rechtsmittel ist form und fristgerecht angebracht, ausreichend mit der Verletzung sachlichen Rechts begründet und mit Anträgen versehen worden (§ 118 Abs. 1 und 2 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG liegen vor, weil eine Entscheidung des Senats zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen erweist sich auch als begründet. Die Auffassung der Kammer, § 41 Abs. 1 StVollzG M-V eröffne der Justizvollzugsanstalt die Möglichkeit, eine Ausführung zwecks Protokollierung der Begründung einer Rechtsbeschwerde von einer Kostenübernahmeerklärung des Gefangenen abhängig machen zu können, teilt der Senat nicht. Das gibt § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG M-V nicht her. Danach können dem Gefangenen die Kosten seiner Ausführung auferlegt werden, soweit sie in dessen Interesse liegt und dadurch seine Behandlung oder Eingliederung nicht behindert wird. § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG MV regelt alleine die Frage, unter welchen Voraussetzungen dem Gefangenen die Kosten der Ausführung auferlegt werden können. Die Bestimmung berechtigt die Justizvollzugsanstalt jedoch nicht, die begehrte Ausführung von einer Kostenübernahmeerklärung abhängig zu machen. Dafür ist eine ausdrückliche Regelung notwendig, wie sie beispielsweise § 12 Abs. 1 S. 1 GKG beinhaltet. Eine entsprechende Regelung findet sich nicht in § 41 Abs. 1 StVollzG M-V.

Eine Auslegung der Norm über den Wortlaut hinaus kommt schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Es verstößt gegen die aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Rechtsschutzgarantie wenn die einzige für den Betroffenen bestehende Möglichkeit, die Rechtsbeschwerde ohne Rechtsanwalt zur Niederschrift der Geschäftsstelle (§ 118 Abs. 3 letzte Alt. StVollzG) zu begründen, von der Zahlung oder der Kostenübernahmeerklärung einer auf § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG M-V gestützten Fahrkostenpauschale ab-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

hängig gemacht wird und diese geeignet ist, von der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes abzuschrecken (BVerfG, Beschluss vom 11.06.2019, Aktenzeichen 2 BvR 916/19, Randnummer 2, juris). Anders liegt es etwa, wenn die Rechtsbeschwerde nicht statthaft ist (Senatsbeschluss vom 02. Juni 2017 - 20 Ws 94/17—, Rn. 18, juris). So lag es hier jedoch nicht. Angesichts der Tatsache, dass Strafgefangene regelmäßig über keine größeren Geldbeträge verfügen, kann die beanstandete Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt die Strafgefangenen auch von der Einlegung eines Rechtsmittels abhalten.

Ohnehin ist schon zweifelhaft, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 3 StVollzG M-V vorliegen. Die Ausführung zwecks Protokollierung einer Rechtsbeschwerdebegründung nach Maßgabe von § 118 Abs. 3 StVollzG dürfte nicht ausschließlich im Interesse des Gefangenen liegen. Dagegen spricht, dass die Rechtsbeschwerde dazu dient, das Recht fortzubilden oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Eine derartige Fortentwicklung des Rechts liegt jedoch auch im Interesse der Allgemeinheit. Der Senat hat gemäß den §§ 119 Abs. 4 Satz 2, 116 Abs. 4 StVollzG in der Sache selbst entschieden. Denn die Sache ist entscheidungsreif. Insbesondere hat die Kammer dem Betroffenen zutreffend ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit im Sinne von § 115 Abs. 3 StVollzG zugebilligt.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 467 Abs. 1 iVm Abs. 3 Satz 1 StPO. Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 8, 60, 52 GKG.

lichtblick Kommentar

Auf diesem Beschluss hat die JVA Bützow erneut versucht von dem Inhaftierten zu kassieren, diesmal jedoch nur noch 10 €! Mit der Begründung, dass der geringere Betrag ja so nicht im Beschluss steht. Fehlt nur noch, dass die nächste Begründung ist, dass das GG und BvR-Beschlüsse in MV nicht gelten. ■

2 BvR 1165/19

vom 18.09.2019

Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn F.,...

a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Mai 2019 - III - 1 Vollz(Ws) 92/19 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 15. Januar 2019 - 101 StVK 4188/18 -

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Huber und die Richterinnen Kessel-Wulf, König am 18. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. Mai 2019 – III – 1 Vollz (Ws) 92/19 – und des Landgerichts Bielefeld vom 15. Januar 2019 - 101 StVK 4188/19 – verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird zur Entscheidung über die Kosten an das Landgericht Bielefeld zurückverwiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Gewährung von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit des strafgefangenen Beschwerdeführers.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt seit dem 29. Januar 2015 eine zeitige Freiheitsstrafe von zwölf Jahren wegen Totschlags in der Justizvollzugsanstalt ... und befand sich

zuvor, vom 27. Februar 2012 bis zum 28. Januar 2015, in Untersuchungshaft. Zwei Drittel der Freiheitsstrafe werden am 26. Februar 2020 vollstreckt sein. Das Strafende ist auf den 26. Februar 2024 notiert.

2. Unter dem 7. Mai 2018 beantragte der Beschwerdeführer bei der Justizvollzugsanstalt eine erste Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit. Dies lehnte die Justizvollzugsanstalt unter dem 19. Juni 2018 mit der Begründung ab, dass der Beschwerdeführer keine Anzeichen einer drohenden Einschränkung der Lebenstüchtigkeit zeige und dessen Verlegung in den offenen Vollzug in Bearbeitung sei. Das Landgericht hob auf Antrag des Beschwerdeführers mit Beschluss vom 27. September 2018 den Bescheid der Justizvollzugsanstalt auf, soweit dem Beschwerdeführer hierin Ausführungen versagt wurden, und verpflichtete sie zur Neubescheidung. Es führte aus, gemäß § 53 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) seien langjährig in Vollzug befindlichen Gefangenen Ausführungen zu gewähren, wenn weitergehende Vollzugsöffnungen nicht in Betracht kämen. Der Bescheid habe nicht erkennen lassen, dass die Justizvollzugsanstalt ihren Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob weitergehende Lockerungen möglich seien, überhaupt ausgeübt habe.

3. Mit anwaltlichem Schreiben vom 23. Oktober 2018 beantragte der Beschwerdeführer unter Berufung auf den Beschluss des Landgerichts vom 27. September 2018 bei der Justizvollzugsanstalt, ihm in der 46. oder 47. Kalenderwoche des Jahres 2018 eine erste Ausführung und in der 12. beziehungsweise 13. Kalenderwoche des Jahres 2019 eine zweite Ausführung zu gewähren.

4. Die Justizvollzugsanstalt lehnte dies mit Bescheid vom 6. November 2018 ab. § 53 Abs. 3 StVollzG NRW greife die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf, wonach Ausführungen bei Gefangenen, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden seien, nicht erst dann zu

RECHT

KURZ GESPROCHEN



gewähren seien, wenn sie bereits haftbedingte Depravationen aufwiesen, sondern bereits dann, wenn solche drohten. Dies werde in der Justizvollzugsanstalt anhand von Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation überprüft. Nach diesen Maßstäben weise der Beschwerdeführer keine Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten auf, zum Beispiel sei er in der Lage, Hilfestellungen anzunehmen, er sei mit dem Antragswesen vertraut, nehme an Behandlungsprogrammen teil, bewältige den Alltag selbstständig und verfüge über stabile Außenkontakte. Dementsprechend sei nicht zu vermuten, dass eine Einschränkung der Lebenstüchtigkeit drohe. Eine Ausführung habe zudem keinen behandlerischen Zweck, zumal der Beschwerdeführer über „ausreichende Kultur- und Lebenstechniken“ verfüge. Es werde dabei nicht verkannt, dass der Beschwerdeführer eine lange Haftstrafe zu verbüßen habe und sich bereits seit mehr als sechs Jahren im Vollzug befinde. Ferner sei es derzeit nicht vertretbar, den Beschwerdeführer ungefesselt auszuführen, weil er das Anlassdelikt seiner derzeitigen Freiheitsstrafe aus dem offenen Vollzug heraus begangen habe. Dies belege eine Missbrauchsgefahr bei Ausführungen. Eine Fesselung stehe aber dem Zweck der Ausführung entgegen. Überdies sei angesichts des Strafrechts von über fünf Jahren auch eine Fluchtgefahr nicht auszuschließen.

5. Mit Anwaltsschreiben vom 21. November 2018 beantragte der Beschwerdeführer beim Landgericht Bielefeld, den Bescheid der Justizvollzugsanstalt vom 6. November 2018 aufzuheben und diese zu verpflichten, ihm für die 50. oder 51. Kalenderwoche beziehungsweise an Ausweichterminen in den ersten Kalenderwochen des Jahres 2019 eine Ausführung zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewähren. Er führte aus, die Argumente der Justizvollzugsanstalt würden eine Versagung nicht tragen. Dass er die Lebenssituation im Vollzug bewältige, sei für Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit nicht von Relevanz. Eine etwaige Missbrauchsgefahr, die zur Ver-

sagung von Ausführungen herangezogen werde, müsse aus der aktuellen Situation heraus begründet werden. Außerdem sei die Situation des offenen Vollzugs nicht mit einer durch Justizvollzugsbeamte begleiteten Ausführung vergleichbar. Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt verstoße insbesondere gegen das Resozialisierungsgrundrecht und den grundrechtlichen Schutz der Familie. Er sei unverhältnismäßig.

6. Mit angegriffenem Beschluss vom 15. Januar 2019 wies das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers zurück. Die Versagung einer ersten Ausführung durch die Justizvollzugsanstalt sei in rechtmäßiger Weise ergangen. Bei den Fragen, ob Vollzugsöffnungen verantwortet werden könnten und ob Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohten, sei der Justizvollzugsanstalt ein Beurteilungsspielraum eingeräumt, den das Landgericht nur daraufhin überprüfen könne, ob die Anstalt von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei und den Spielraum eingehalten habe. Diese Überprüfung ergebe keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beschwerdeführers. Der angegriffene Bescheid lasse in detaillierter Weise erkennen, welche Gründe für und gegen eine Ausführung sprächen. Eine drohende Beschränkung der Lebenstüchtigkeit sei mit nachvollziehbarer Argumentation abgelehnt worden. Die Justizvollzugsanstalt habe die verfassungsrechtlichen Anforderungen erkannt und durch die Anwendung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation berücksichtigt. Auch soweit sie meine, eine Ausführung sei aus Sicherheitsgesichtspunkten derzeit nicht vertretbar, habe sie ihren „Beurteilungsspielraum ausgeübt“. Nachvollziehbar sei zudem, dass die durch die Justizvollzugsanstalt als allein vertretbar angesehene gefesselte Ausführung nicht zur Zweckerreichung des Einübens von Kultur- und Lebenstechniken geeignet und demnach auch nicht geboten sei. Denn die sichtbare Fesselung schaffe eine psychische Hürde im Umgang mit Dritten, was einer Realerfahrung entgegenstehe. Auch die Darlegung der Missbrauchsgefahr sei nachvollziehbar. Gleiches gelte für die Annahme von Fluchtgefahr wegen des langen Strafrechts.

7. Mit der mit anwaltlichem Schreiben erhobenen Rechtsbeschwerde vom 4. Februar 2019 verfolgte der Beschwerdeführer sein Rechtsschutzziel weiter. Er führte im Rahmen seiner Sachrüge aus, das Landgericht habe verkannt, dass es sich bei Ausführungen nicht um Lockerungen handele und auf Ausführungen ein subjektiver Anspruch bestehe. Auch verkenne das Gericht, dass die Versagungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt nicht den gesetzlichen Grundlagen genüge. Das Landgericht habe lediglich den Vortrag der Justizvollzugsanstalt übernommen, wonach das Verhalten des Beschwerdeführers im Vollzug keinen Verlust der Lebenstüchtigkeit befürchten lasse. Das Bundesverfassungsgericht habe aber gerade festgestellt, dass Ausführungen nicht erst erfolgen sollen, wenn Anzeichen des Verlustes der Lebenstüchtigkeit festzustellen seien. Sie dienten vielmehr dem Zweck, diesen Anzeichen vorzubeugen. Soweit das Landgericht die Darlegungen zu Missbrauchs- und Fluchtgefahr pauschal als nachvollziehbar bewertet habe, weil der Beschwerdeführer die Anlasstat seinerzeit im offenen Vollzug begangen habe, gehe auch dies fehl. Insoweit werde darauf verwiesen, dass die Situation im offenen Vollzug nicht mit der bei begleiteten Ausführungen vergleichbar sei. Die Anlasstat habe der Beschwerdeführer im Jahr 2009 verübt. Daraus im Jahr 2019 eine Missbrauchs- und Fluchtgefahr herzuleiten, entspreche nicht den rechtlichen Anforderungen. Diese Erwägung rechtfertige auch keine Fesselungsanordnung. Abgesehen davon gebe es Fesselungsarten wie das Hamburger Modell, bei denen eine Einübung von Kultur- und Lebenstechniken trotz Fesselung möglich sei. Dass die Justizvollzugsanstalt auch sieben Jahre, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit in den Fokus gestellt habe, diese verdeckte Form der Fesselung nicht vorhalte, könne nicht dem Beschwerdeführer angelastet werden. Überdies habe die Anstalt dem Beschwerdeführer im Jahr 2018 ermöglicht, sich auf einen Gruppenausgang mit weiteren In-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

haftierten zu bewerben. Zudem überprüfe sie ihrem eigenen Bekunden zufolge die Verlegung des Beschwerdeführers in den offenen Vollzug. Ihre Argumentation sei insoweit widersprüchlich. Festzustellen sei, dass der Antrag des Beschwerdeführers nur schleppend bearbeitet und am Ende verkannt worden sei, dass er die Anspruchsvoraussetzungen für Ausführungen erfülle. Er sei langjährig inhaftiert, arbeite aktiv an der Erreichung des Vollzugsziels mit und führe sich im Vollzug während seiner gesamten Inhaftierung beanstandungsfrei.

8. Mit angegriffenem Beschluss vom 9. Mai 2019, dem Beschwerdeführer am 27. Mai 2019 zugestellt, verwarf das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Es sei nicht geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Ergänzend führte es aus, drohende Beeinträchtigungen der Lebenstüchtigkeit als Voraussetzung von Ausführungen folgten nicht allein aus einer langen Haftdauer. Das Landgericht habe rechtsfehlerfrei ausgeführt, dass die Justizvollzugsanstalt beanstandungslos zu dem Ergebnis gekommen sei, dass Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit im Fall des Betroffenen derzeit nicht feststellbar seien und noch nicht im Sinne der zu § 53 Abs. 3 Satz 1 StVollzG NRW ergangenen Senatsrechtsprechung drohten, so dass die „Eingangsvoraussetzungen“ für einen Anspruch auf Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit nicht gegeben seien. Dementsprechend komme es nicht darauf an, dass Justizvollzugsanstalt und Landgericht in bedenklicher Weise darauf abgestellt hätten, dass eine gefesselte Ausführung dem Zweck der Maßnahme widerspreche, ohne mildere Maßnahmen wie die Hamburger Fesselung in Betracht zu ziehen.

II.

1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 21. Juni 2019 rügt der anwaltlich nicht vertretene Beschwerdeführer eine Ver-

letzung von Art. 6 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 GG seines Resozialisierungsgrundrechts und der Rechtsschutzgarantie durch die angegriffenen Entscheidungen.

Er habe sich bereits in seinem Antrag bei der Justizvollzugsanstalt auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berufen, wonach Ausführungen bei Langzeitinhaftierten zu gewähren seien, um Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit vorzubeugen, also nicht erst, wenn solche Einschränkungen festzustellen seien. Dies mache er nun auch mit der Verfassungsbeschwerde geltend. Anderen Mitinhaftierten würden Ausführungen gewährt. Landgericht und Oberlandesgericht hätten die Versagung ausschließlich auf die Argumentation der Justizvollzugsanstalt gestützt und damit die erforderliche Aufklärung der Sach- und Rechtslage unterlassen. Sein beanstandungsfreies Verhalten im Vollzug lasse zudem keine Rückschlüsse darauf zu, dass er nicht doch in seiner Lebenstüchtigkeit eingeschränkt sei. Die Lebenstüchtigkeit beziehe sich nämlich nicht auf das Leben im Vollzug, sondern auf das Leben in Freiheit. Aus den Erzählungen seiner Kinder sei ihm bekannt, wie rasant sich das Leben in Freiheit in den letzten Jahren gewandelt habe. In der Justizvollzugsanstalt herrsche Verwahrloshung und der Anstaltsleiter habe bereits mehrfach geäußert, dass allein er entscheide, welche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts er beachte.

2. Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen hat unter dem 22. Juli 2019 von einer Stellungnahme im Verfassungsbeschwerdeverfahren abgesehen.

3. Die Akte des Ausgangsverfahrens hat dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor. Die Annahme ist nach § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung der als verletzt gerügten

Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG angezeigt.

1. Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gegen sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen. Die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Resozialisierung.

a) Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85 f.> m.w.N.; stRspr). Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <277>; 98, 169 <200>; 109, 133 <150 f.>; BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315>; 20, 307 <312>; stRspr). Dabei greift das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist (BVerfGK 19, 157 <165>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, Rn. 27). Das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, hat ein umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261 <272 f.>; 70, 297 <315>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, Rn. 27).

Androhung und Vollstreckung der Freiheitsstrafe finden ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem

RECHT

KURZ GESPROCHEN



sinnvollen Behandlungsvollzug (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <272 f.>; 109, 133 <150 f.>). Dementsprechend hat der Gesetzgeber dem Vollzug der Freiheitsstrafe ein Behandlungs- und Resozialisierungskonzept zugrunde gelegt (vgl. BVerfGE 117, 71 <91>). Der Wiedereingliederung des Gefangenen dienen unter anderem die Vorschriften über Vollzugslockerungen beziehungsweise vollzugsöffnende Maßnahmen (vgl. BVerfGE 117, 71 <92>). Durch diese Maßnahmen werden dem Gefangenen zudem Chancen eingeräumt, sich zu beweisen und zu einer günstigeren Entlassungsprognose zu gelangen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32). Erstrebt ein Gefangener diese Maßnahmen, so wird er durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32, und vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 17).

Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für vollzugslockernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne etwa wegen einer konkret bestehenden Flucht- oder Missbrauchsgefahr noch nicht erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt und der Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit (vgl. BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315 f.>; 20, 307 <312>). Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. September 2008 - 2 BvR 719/08 -, Rn. 3, und vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32). Der damit verbundene personelle Aufwand ist dann hinzunehmen (vgl. BVerfGK 17, 459

<462 f.>; 19, 306 <316>; 20, 307 <313>). Aufgrund dieser Bedeutung darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen und Ausführungen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. Ob dies geschehen ist, hat die Strafvollstreckungskammer zu überprüfen (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>; dazu auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Mai 2018 - 2 BvR 287/17 -, Rn. 32).

Versagt die Justizvollzugsanstalt eine Vollzugslockerung unter Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr, prüfen die Fachgerichte im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, ob die Vollzugsbehörde die unbestimmten Rechtsbegriffe richtig ausgelegt und angewandt hat. Zwar verlangt der Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr eine Prognoseentscheidung und eröffnet der Vollzugsbehörde einen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHSt 30, 320 <324 f.>). Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte indes nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96 -, Rn. 20). Das Gericht hat dementsprechend den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt und damit eine hinreichende tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung geschaffen hat (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>).

Legt das Strafvollstreckungsgericht seiner

Entscheidung diesen Maßstab zugrunde, prüft das Bundesverfassungsgericht lediglich, ob das Strafvollstreckungsgericht der Vollzugsbehörde einen zu weiten Beurteilungsspielraum zugebilligt und damit Bedeutung und Tragweite des verfassungsrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruchs verkannt hat und ob die angegriffene Entscheidung unter Zugrundelegung des dargelegten fachgerichtlichen Maßstabs schlechthin nicht mehr nachvollziehbar ist und damit den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abzuleitenden Anspruch auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96 -, Rn. 21).

b) Nach diesem Maßstab können die angegriffenen Entscheidungen keinen Bestand haben.

aa) Die Entscheidung des Landgerichts genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Wenn das Gericht dem Beschwerdeführer entgegenhält, die Justizvollzugsanstalt sei rechtsfehlerfrei davon ausgegangen, dass die Voraussetzung von Ausführungen die (konkrete) Gefahr sei, dass Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohten, was diese anhand von Prognosekriterien verneint habe, verfehlt es – wie zuvor schon die Justizvollzugsanstalt – den Sinn des grundrechtlichen Gebots, einem Verlust der Lebenstüchtigkeit des Beschwerdeführers nach Möglichkeit entgegenzuwirken beziehungsweise dessen Lebenstüchtigkeit zu festigen. Dieses Gebot bezieht sich als Element der staatlichen Verpflichtung, den Haftvollzug am Resozialisierungsziel auszurichten, offensichtlich nicht nur auf den drohenden Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten, sondern gerade auch auf die Erhaltung der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit. Der Gefangene soll so lebensfähig bleiben, dass er sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zu recht findet (vgl. BVerfGE 45, 187 <240>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 1997



RECHT

KURZ GESPROCHEN

- 2 BvR 615/97 -, Rn. 10, und vom 13. Dezember 1997 - 2 BvR 1404/96 -, Rn. 15; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32, und vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 23). Mit der Annahme, das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greife erst ein, wenn der Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation aufweist, die sich bereits als Einschränkung seiner Lebenstüchtigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht, wird es daher grundlegend missverstanden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 23). Bei den von der Justizvollzugsanstalt herangezogenen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, wonach Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit im Ergebnis erst gewährt werden, wenn sich Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten abzeichnen, handelt es sich um nichts anderes als bereits konkret vorliegende haftbedingte Schädigungen. Dies hat das Landgericht, wie zuvor schon die Justizvollzugsanstalt, verkannt. Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers nach rund siebenjährigem Freiheitsentzug für die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt zukam, hat es auf diese Weise nicht hinreichend Rechnung getragen.

Auch der Bewertung des Landgerichts, dass die von der Justizvollzugsanstalt herangezogene Missbrauchs- und Fluchtgefahr die Versagung von Ausführungen trage, verkennt die Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsgrundrechts und die trotz des Beurteilungsspielraums bei der Bewertung von Flucht- und Missbrauchsgefahr fortbestehende Prüfungspflicht der Gerichte. Denn insoweit erschöpft sich die Versagungsentscheidung der Justizvollzugsanstalt in dem pauschalen Verweis auf eine vor zehn Jahren aus dem offenen Vollzug heraus begangene Tat des Beschwerdeführers, von der, ohne dass aktuelle Erkenntnisse die Gefahrenprognose untermauern, nicht ohne

Weiteres auf eine bis heute fortbestehende Missbrauchsgefahr geschlossen werden kann. Dasselbe gilt für die lediglich mit der ausstehenden Reststrafe begründete Fluchtgefahr. Diese Erwägungen tragen die Versagung demnach erkennbar nicht. Beide Wertungen stehen überdies in einem – im fachgerichtlichen Verfahren trotz Hinweis des Beschwerdeführers nicht aufgeklärten – Widerspruch zu der Einlassung der Justizvollzugsanstalt, die Überstellung des Beschwerdeführers in den offenen Vollzug – die üblicherweise ein besonderes Vertrauen in die Absprachefähigkeit des Gefangenen voraussetzt – sei in Bearbeitung.

Darauf, dass das Landgericht auch nicht hinreichend geprüft hat, inwiefern die Justizvollzugsanstalt der von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen, etwa auch einer verdeckten Fesselung, hätte entgegenwirken können, kommt es demnach nicht mehr an. Insoweit ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die pauschale Versagung einer Ausführung mit dem Argument, sie entspreche nicht dem realen Erleben und verfehle ihren Zweck, wenn sie unter Sicherheitsvorkehrungen stattfindet, nicht nur die Eigenarten einer Ausführung im System der vollzugsöffnenden Maßnahmen verkennt, sondern auch deren Bedeutung für den Erhalt und die Festigung der Lebenstüchtigkeit langjährig Inhaftierter grundlegend falsch gewichtet.

bb) Das Oberlandesgericht hat seinem Beschluss über die Rechtsbeschwerde ergänzende Bemerkungen hinzugefügt, die den Beschwerdeführer ebenfalls in seinen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Auch das Oberlandesgericht berücksichtigt die Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsgrundrechts nicht hinreichend, wenn es – unter Hinweis auf die eigene Rechtsprechung – feststellt, dass Ausführungen auch bei langjährig Inhaftierten nur geboten seien, wenn Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit konkret drohten, und dies im vorliegenden Fall verneint. Wie zuvor schon das Landgericht verkennt das Oberlandesgericht, dass es, indem es ein

durch Anzeichen belegtes Drohen von Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit in der Haft zur Voraussetzung von Ausführungen macht, nichts anderes als das Vorliegen von haftbedingten Depravationen fordert, denen durch Gewährung von Ausführungen gerade vorgebeugt werden soll. Solche bereits bemerkbaren Defizite dürfen demnach von Verfassungen wegen nicht zur Voraussetzung von Ausführungen langjährig Inhaftierter erhoben werden. Auch wenn ein langjährig inhaftierter Strafgefangener, wie der Beschwerdeführer, noch keine Anzeichen haftbedingter Schädigungen und keine Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten unter den Bedingungen der Haft zeigt, folgt aus dem Resozialisierungsgrundrecht, dass ihm Ausführungen zu gewähren sind, es sei denn, einer konkret und durch aktuelle Tatsachen belegten Missbrauchs- oder Fluchtgefahr kann durch die Begleitung von Bediensteten und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Weisungen und Auflagen wie etwa der verhältnismäßigen Anordnung einer (verdeckten) Fesselung nicht hinreichend begegnet werden. Auch der Beschluss des Oberlandesgerichts leidet demnach unter den verfassungsrechtlich zu beanstandenden Mängeln, die bereits der landgerichtliche Beschluss aufweist.

2. Da die angegriffenen Entscheidungen schon wegen Verstoßes gegen das Resozialisierungsgrundrecht verfassungswidrig sind, kann offenbleiben, ob sie auch weitere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzen.

IV.

Nach § 93c Abs. 2, § 95 Abs. 2 BVerfGG sind die angegriffenen Beschlüsse aufzuheben. Der dem fachgerichtlichen Verfahren zugrundeliegende Antrag des Beschwerdeführers dürfte sich infolge seiner Termingebundenheit zwar erledigt haben. Die Sache ist jedoch zur erneuten Entscheidung über die Kosten an das Landgericht Bielefeld zurückzuverweisen (vgl. BVerfGE 35, 202 <245>; 128, 326 <407>).

RECHT

KURZ GESPROCHEN



2 BvR 681/19

vom 18.09.2019

Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn F.... gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. März 2019 – 2 Ws 77/19 Vollz -,
- b) den Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 4. Januar 2019 – 7c StVK 153/18 –

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Huber und die Richterinnen Kessal-Wulf, König am 18. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Koblenz vom 11. März 2019 – 2 Ws 77/19 Vollz - und der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz vom 4. Januar 2019 - 7c StVK 153/18 - verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird an Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz zurückverwiesen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit des strafgefangenen Beschwerdeführers, der sich seit vierzehn Jahren in Haft befindet.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt seit

dem 19. Januar 2005 eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in der Justizvollzugsanstalt ... Im Strafteil des Landgerichts Mainz vom 14. Juli 2006 wurde die besondere Schwere der Schuld festgestellt. Fünfzehn Jahre der Freiheitsstrafe werden am 9. März 2020 verbüßt sein. Die Mindestverbüßungsdauer wurde am 15. März 2019 auf siebzehn Jahre festgesetzt.

2. Mit Schreiben vom 1. März 2018 beantragte der Beschwerdeführer bei der Justizvollzugsanstalt den Erhalt regelmäßiger Ausführungen zur Aufrechterhaltung seiner Lebenstüchtigkeit. Dies lehnte die Justizvollzugsanstalt mit Bescheid vom 2. Juli 2018 ab. Der Beschwerdeführer befinde sich seit dreizehn Jahren ununterbrochen in Haft. Insofern kämen Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Landesjustizvollzugsgesetz Rheinland-Pfalz (LJVollzG) grundsätzlich in Betracht. Allerdings sei zu beachten, dass der Beschwerdeführer keine derartigen Defizite aufweise, die Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit zwingend erforderlich machten. Schwerer wiege der Gesundheitszustand seiner Mutter, die an einer schweren depressiven Episode leide und ihn deshalb nicht in der Haft besuchen kommen könne. Jedoch erhalte er regelmäßig Besuch von seiner Lebensgefährtin und halte telefonisch Kontakt zu seinen Angehörigen, auch zu seiner Mutter.

Die Gewährung von Ausführungen stehe im Ermessen der Anstalt. Für die Gewährung von Ausführungen spreche grundsätzlich, dass stabile prosoziale Kontakte die Eingliederung sowie den Behandlungsprozess eines Gefangenen fördern könnten. Bislang sei bei dem Beschwerdeführer ein Einstieg in einen Behandlungsprozess hinsichtlich der Persönlichkeitsstruktur noch nicht gelungen. In den bisherigen Vollzugs- und Eingliederungsplänen sei von ihm verlangt worden, zunächst die gegenständliche Mordstraftat einzugestehen. Zu einer Reflektion seines Auftretens, beispielsweise seiner Angewohnheit, regelmäßig Drohungen als Kommunikationsmittel

zu nutzen, habe er bislang nicht bewegt werden können. Darüber hinaus habe bisher nicht überprüft werden können, ob es sich bei den familiären Kontakten um prosoziale Kontakte handle und ob das familiäre Umfeld gegebenenfalls geeignet sei, ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Massiv gegen die Gewährung von Ausführungen spreche, dass der Beschwerdeführer über ein Facebook-Profil verfüge, welches kürzlich aktiv gewesen sei. Aktuelle Eintragungen datierten auf den 28. März 2018, den 15. Mai 2018 sowie auf den 23. Mai 2018. Auf dem Profil befänden sich Bilder vom Beschwerdeführer in seinem Haftraum, die auch Sicherheitseinrichtungen der Anstalt zeigten. Es habe der dringende Verdacht bestanden, dass er sich im Besitz eines Mobiltelefons befunden habe, welches letztendlich nicht gefunden worden sei. Wenn eine Person außerhalb der Justizvollzugsanstalt das Facebook-Profil verwalte, habe der Beschwerdeführer die Bilder jedenfalls an Personen außerhalb der Anstalt weitergegeben. Zwar habe er bestritten, im Besitz eines Handys zu sein. Die Tatsache, dass bei ihm im bisherigen Haftverlauf bereits mehrere Handys gefunden worden seien, spreche jedoch gegen seine Einlassung.

Der Beschwerdeführer wolle die in der Anstalt geltenden Regeln nicht einhalten. Die Möglichkeit, dass er zumindest zeitweise im Besitz eines Mobiltelefons gewesen sei, bedeute im Falle von Ausführungen ein erhebliches, unkalkulierbares Fluchtrisiko. Auch eine Befreiung durch dritte Personen komme in Betracht. Dieses Risiko könne selbst durch die ständige und unmittelbare Beaufsichtigung durch zwei oder mehr Bedienstete der Justizvollzugsanstalt oder durch Fesselung nicht auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert werden. Mit Ausnahme des zuvor geschilderten Sachverhalts sei der Beschwerdeführer nicht mit Regelverstößen aufgefallen. Seine bedingte Entlassung, unabhängig von der festzusetzenden Mindestverbüßungsfrist, sei vollkommen unklar. Durch seine ablehnende Haltung habe er nicht zur Verbesserung der



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Legalprognose beigetragen.

3. Unter dem 16. Juli 2018 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Die beantragte Ausführung sei schon aufgrund der langen Haftzeit und des Resozialisierungsinteresses geboten. Die Behauptung, es bestehe der dringende Verdacht, dass er sich im Besitz eines Mobiltelefons befinde, entbehre jeglicher Tatsachengrundlage. Ein Telefon sei in seinem Haftraum nicht gefunden worden und die Bilder seien bereits vor über einem Jahr auf der Facebookseite hochgeladen worden. Dass seine Facebookseite seit seiner Inhaftierung von Angehörigen weitergeführt werde, sei der Justizvollzugsanstalt bekannt und rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit die Justizvollzugsanstalt ausführe, dass ein unkalkulierbares Fluchtrisiko bestehe, verkenne sie Sinn und Zweck des § 48 Abs. 1 LJVVollzG. Der Umstand, dass eine Ausführung unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht stattfinde, sei im Rahmen der Prüfung, ob ein Versagungsgrund bestehe, zu berücksichtigen. Bei einer Begleitung durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt reduziere sich das Fluchtrisiko auf Null. Der Hinweis, dass eine Ausführung nicht in Betracht komme, weil eine bedingte Entlassung vollkommen unklar sei, greife zu kurz, weil dieser Umstand bei allen zu lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen vorliege. Die Justizvollzugsanstalt verstoße gegen ihre Verpflichtung, an der Resozialisierung des Beschwerdeführers mitzuwirken und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Rahmen des Möglichen zu begegnen.

4. Mit angegriffenem Beschluss vom 4. Januar 2019 wies das Landgericht Koblenz den Antrag als unbegründet zurück. Der ablehnende Bescheid vom 2. Juli 2018 sei rechtmäßig. Das Gericht folge der angefochtenen Entscheidung und ihrer Begründung. Die Ermessensausübung der Justizvollzugsanstalt habe das Gericht nur eingeschränkt dahingehend zu überprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten seien oder von dem Ermes-

sen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden sei. Dies sei nicht der Fall. Die Justizvollzugsanstalt habe die Haftzeit des Beschwerdeführers berücksichtigt und ausgeführt, dass Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit zwar grundsätzlich in Betracht kämen, jedoch nicht „zwingend“ zu gewähren seien.

5. Unter dem 23. Januar 2019 erhob der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde und rügte die Verletzung materiellen Rechts. Dabei wiederholte und vertiefte er seine Argumentation und machte wiederum eine Verletzung seines Resozialisierungsrechts geltend.

6. Mit angegriffenem Beschluss vom 11. März 2019, zugestellt am 19. März 2019, verwarf das Oberlandesgericht Koblenz die Rechtsbeschwerde als unzulässig. Es sei nicht geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. In der Rechtsprechung des Senats sei, gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, hinreichend geklärt, dass bei langjährig Inhaftierten, auch wenn sich eine konkrete Entlassungsperspektive für sie noch nicht abzeichne und weitergehenden Lockerungen eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr entgegenstehe, zumindest die Gewährung von Ausführungen geboten sein könne und der damit verbundene personelle Aufwand hinzunehmen sei. Das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, habe umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauere. Ob diese Grundsätze im Falle des Beschwerdeführers eingehalten worden seien, sei eine Frage des Einzelfalls und einer generalisierenden Betrachtung nicht zugänglich. Von diesen Grundsätzen weiche die angefochtene Entscheidung im Übrigen auch nicht ab. Von einer weiteren Begründung wurde nach § 119 Abs. 3

StVVollzG abgesehen.

II.

1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 12. April 2019 rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG.

Das Oberlandesgericht nehme billigend in Kauf, dass sich eine unterschiedliche Rechtsprechung entwickle. Trotz eindeutiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werde er in seinen Grundrechten verletzt. Aufgrund der richterlichen Aufklärungspflicht sei zwingend zu prüfen gewesen, ob die Behauptungen der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich der Facebookseite und des Besitzes eines Mobiltelefons zuträfen. Es sei zudem in unzulässiger Weise auf den ungewissen Entlassungszeitpunkt abgestellt worden. Außerdem stehe der Justizvollzugsanstalt kein Ermessensspielraum zu, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien die Vollzugsanstalten verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs im Falle langjährig Inhaftierter entgegen zu wirken.

2. Mit Beschluss vom 24. April 2019 hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts den Erlass einer einstweiligen Anordnung auf der Grundlage einer Folgenabwägung abgelehnt.

3. Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz hat unter dem 18. Juli 2019 von einer Äußerung im Verfassungsbeschwerdeverfahren abgesehen.

4. Die Akte des Ausgangsverfahrens hat dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und ihr statt. Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen vor. Die Annahme ist nach § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2

RECHT

KURZ GESPROCHEN



Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG angezeigt.

1. Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die angegriffenen gerichtlichen Entscheidungen gegen sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verstoßen. Die Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts verletzen ihn in seinem Grundrecht auf Resozialisierung.

a) Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85 f.> m.w.N.; stRspr). Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <277>; 98, 169 <200>; 109, 133 <150 f.>; BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315>; 20, 307 <312>; stRspr). Dabei greift das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist (BVerfGK 19, 157 <165>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, Rn. 27). Das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, hat ein umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261 <272 f.>; 70, 297 <315>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, Rn. 27).

Androhung und Vollstreckung der Freiheitsstrafe finden ihre verfassungsrechtliche notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <272 f.>; 109, 133

<150 f.>). Dementsprechend hat der Gesetzgeber dem Vollzug der Freiheitsstrafe ein Behandlungs- und Resozialisierungskonzept zugrunde gelegt (vgl. BVerfGE 117, 71 <91>). Der Wiedereingliederung des Gefangenen dienen unter anderem die Vorschriften über Vollzugslockerungen beziehungsweise vollzugsöffnende Maßnahmen (vgl. BVerfGE 117, 71 <92>). Durch diese Maßnahmen werden dem Gefangenen zudem Chancen eingeräumt, sich zu beweisen und zu einer günstigeren Entlassungsprognose zu gelangen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32). Erstrebt ein Gefangener diese Maßnahmen, so wird er durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32, und vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 17). Aufgrund dieser Bedeutung darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. Ob dies geschehen ist, hat die Strafvollstreckungskammer zu überprüfen (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>; dazu auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 15. Mai 2018 - 2 BvR 287/17 -, Rn. 32).

Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für vollzugslockernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne etwa wegen einer konkret bestehenden Flucht- oder Missbrauchsgefahr noch nicht erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt und der Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit (vgl. BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315 f.>; 20, 307 <312>).

Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. September 2008 - 2 BvR 719/08 -, Rn. 3, und vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32). Der damit verbundene personelle Aufwand ist dann hinzunehmen (vgl. BVerfGK 17, 459 <462 f.>; 19, 306 <316>; 20, 307 <313>).

Versagt die Justizvollzugsanstalt eine Vollzugslockerung unter Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr, prüfen die Fachgerichte im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, ob die Vollzugsbehörde die unbestimmten Rechtsbegriffe richtig ausgelegt und angewandt hat. Zwar verlangt der Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr eine Prognoseentscheidung und eröffnet der Vollzugsbehörde einen – verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden – Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind (vgl. BGHSt 30, 320 <324 f.>). Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte indes nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96 -, Rn. 20). Das Gericht hat dementsprechend den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt und damit eine hinreichende tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung geschaffen hat (vgl. BVerfGE 70, 297 <308>).

Legt das Strafvollstreckungsgericht diesen Maßstab seiner Entscheidung zugrunde, prüft das Bundesverfassungsgericht lediglich, ob das Strafvollstreckungsgericht der



RECHT

KURZ GESPROCHEN

Vollzugsbehörde einen zu weiten Beurteilungsspielraum zugebilligt und damit Bedeutung und Tragweite des verfassungsrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruchs verkannt hat und ob die angegriffene Entscheidung unter Zugrundelegung des dargelegten fachgerichtlichen Maßstabs schlechthin nicht mehr nachvollziehbar ist und damit den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abzuleitenden Anspruch auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 1. April 1998 - 2 BvR 1951/96 -, Rn. 21).

b) Nach diesem Maßstab können die angegriffenen Entscheidungen keinen Bestand haben.

aa) Die Entscheidung des Landgerichts genügt nicht den dargelegten verfassungsrechtlichen Anforderungen.

Das Landgericht ist umfassend den Ausführungen der Justizvollzugsanstalt im Bescheid vom 2. Juli 2018 gefolgt und hat seine Überprüfung auf den Ausspruch beschränkt, dass die Justizvollzugsanstalt ermessensfehlerfrei darauf abgestellt habe, dass Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit zwar grundsätzlich bei einer ununterbrochenen Haftdauer von dreizehn Jahren in Betracht kämen, aber nicht „zwingend“ zu gewähren seien.

Damit räumt das Landgericht der Justizvollzugsanstalt einen (deutlich) zu weiten Spielraum ein, der im Hinblick auf die Funktion von Vollzugslockerungen die Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsanspruchs des Beschwerdeführers verkennt. Das Landgericht verfehlt – wie zuvor schon die Justizvollzugsanstalt – den Sinn des grundrechtlichen Gebots, einem Verlust der Lebenstüchtigkeit des Beschwerdeführers nach Möglichkeit entgegenzuwirken beziehungsweise dessen Lebenstüchtigkeit zu festigen. Dieses Gebot bezieht sich als Element der staatlichen Verpflichtung, den Haftvollzug am Resozialisierungsziel auszurichten, offensichtlich nicht nur auf den drohenden

Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten, sondern gerade auch auf die Erhaltung der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit. Der Gefangene soll so lebensstüchtig bleiben, dass er sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfindet (vgl. BVerfGE 45, 187 <240>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 1997 - 2 BvR 615/97 -, Rn. 10, und vom 13. Dezember 1997 - 2 BvR 1404/96 -, Rn. 15; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32, und vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 23). Mit der Annahme, dass Ausführungen erst dann „zwingend“ zu gewähren sind, wenn der Gefangene als „Defizite“ bezeichnete Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation aufweist, die sich bereits als Einschränkung seiner Lebenstüchtigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht, wird das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, grundlegend missverstanden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 23). Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers nach mehr als dreizehnjährigem Freiheitsentzug für die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalt zukam, hat es auf diese Weise nicht hinreichend Rechnung getragen.

Auch die gerichtlich vollumfänglich zu prüfende Frage der richtigen Auslegung eines Versagungsgrundes hat das Landgericht übergangen und damit Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsgrundrechts verkannt. Die Annahme der Fluchtgefahr durch die Justizvollzugsanstalt ist nicht hinreichend durch auf Tatsachen gestützte aktuelle Erkenntnisse untermauert. Den Besitz eines Mobilfunkgerätes konnte sie dem Beschwerdeführer nicht nachweisen. Der Beschwerdeführer hat unter Beweisantritt geltend gemacht, dass das Hochladen der Bilder aus der Justizvollzugsanstalt, auf die diese anlässlich ihrer Ablehnung der Ausführungen verwiesen hatte und die ihrer Auffassung nach den Verdacht erhärteten, dass der Beschwerdeführer

unzulässigerweise ein Handy besessen habe, nicht durch ihn veranlasst worden sei und zum Zeitpunkt des Antrags auf gerichtliche Entscheidung bereits ein Jahr zurücklag. Überdies verkennt das Landgericht wie zuvor schon die Justizvollzugsanstalt, dass die bei Ausführungen vorgesehene Begleitung des Gefangenen durch Vollzugsbedienstete gerade dem Zweck dient, einer Fluchtgefahr entgegenzuwirken (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 21. September 2018 - 2 BvR 1649/17 -, Rn. 33; und vom 15. Mai 2018 - 2 BvR 287/17 -, Rn. 39; Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Juni 2012 - 2 BvR 865/11 -, Rn. 17). Dass eine solche Begleitung und mögliche weitere Anordnungen und Weisungen im Fall des Beschwerdeführers nicht hinreichend sicherstellen können, dass eine etwa bestehende Fluchtgefahr eingeehrt wird, hat weder die Justizvollzugsanstalt konkret dargelegt, noch hat das Landgericht dies in der Sache geprüft. Dabei gilt, dass es dem Grunde nach nicht zu beanstanden ist, Ausführungen von Gefangenen, die etwa über enge Kontakte zur Bandenkriminalität verfügen, wegen Fluchtgefahr zu versagen, wenn eine Befreiung durch dritte Personen konkret zu befürchten ist. Umstände, die dies im Falle des Beschwerdeführers nahelegen würden, hat die Justizvollzugsanstalt allerdings in ihrer Ablehnungsentscheidung nicht dargetan.

bb) Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 11. März 2019 verletzt den Beschwerdeführer ebenfalls in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Zwar hat das Oberlandesgericht gemäß § 119 Abs. 3 StVollzG weitgehend von einer Begründung der Rechtsbeschwerdeentscheidung abgesehen. Allerdings hat es seinem Beschluss ergänzende Bemerkungen hinzugefügt, die es ermöglichen, ihn an dem oben dargelegten Maßstab zu messen. Indem das Oberlandesgericht ausführt, dass die Entscheidung des Landgerichts nicht von den – auf die Rechtsprechung des Bundes-

RECHT

KURZ GESPROCHEN



verfassungsgerichts gestützten – eigenen Rechtsprechungsgrundsätzen abgewichen sei, wonach bei langjährig Inhaftierten zumindest die Gewährung von Ausführungen geboten sein könne und das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, umso höheres Gewicht habe, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauere, hat es sich die landgerichtliche Entscheidung in den zu beanstandenden Erwägungen zu eigen gemacht. Darin liegt eine eigenständige Verknüpfung der Bedeutung und Tragweite des Resozialisierungsgrundrechts.

2. Da die angegriffenen Entscheidungen schon wegen Verstoßes gegen das Resozialisierungsgrundrecht verfassungswidrig sind, kann offenbleiben, ob sie auch weitere Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte des Beschwerdeführers verletzen.

IV.

Nach § 93c Abs. 2, § 95 Abs. 2 BVerfGG sind die angegriffenen Beschlüsse aufzuheben. Die Sache ist zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Koblenz zurückzuverweisen.

2 BvR 681/19
vom 18.09.2019
Ausführungen zur Erhaltung
der Lebenstüchtigkeit

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn S...,
 gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 12. März 2019 – 3 Ws 43/19 (StrVollz) -,
- b) den Beschluss der Strafvollstreckungskammer des LG Osnabrück beim Amtsgericht Lingen vom 14. Dezember 2018 – 17 StVK 464/18M –

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch den Richter Huber und die Richterinnen Kessal-Wulf, König am 17. September 2019 einstimmig beschlossen:

Die Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landesgerichts Osnabrück beim Amtsgericht Lingen vom 14. Dezember 2018 – 17 StVK 464/18M – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Der Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 12. März 2019 – 3 Ws 43/19 (StrVollz) – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Die Beschlüsse werden aufgehoben. Die Sache wird an Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück beim Amtsgericht Lingen zurückverwiesen.

Das Land Niedersachsen hat dem Beschwerdeführer seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

Damit erledigt sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Gewährung von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit gegenüber dem strafgefangenen Beschwerdeführer, der sich seit zwölf Jahren in Haft befindet.

I.

1. Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt ... zeitige Freiheitsstrafen wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern (zehn Jahre) und Besitzes kinderpornographischer Schriften (zwei Jahre und acht Monate). Er befindet sich seit dem 18. September 2006 in Haft.

Im Vollzugsplan vom 13. Juli 2018 traf die Justizvollzugsanstalt zu Vollzugslockerungen zwar formell keine Entscheidung, weil die „Prüfung noch nicht abgeschlossen“ sei; in der Sache wurden dem Beschwerdeführer Lockerungen jedoch versagt. Dazu führt der Vollzugsplan aus, die Prüfung der Voraussetzungen von Vollzugslockerungen sei bereits Gegenstand vorheriger Vollzugsplanungen und wiederholter Anträge des Beschwerdeführers, auch vor Gericht, gewesen. Dort sei die bisherige Versagung von Lockerungen als ermessensfehlerfrei angesehen worden. Ein Lockerungsgutachten vom 5. Dezember 2017 habe vorgelegen. Danach sei die Fluchtgefahr des wegen seiner körperlichen Behinderung an den Rollstuhl gefesselten Beschwerdeführers bei begleiteten Ausführungen als hinreichend gering angesehen worden. Auch eine Missbrauchsgefahr bestehe bei (begleiteten) Ausführungen nicht. Bei Vollzugslockerungen handele es sich indes um Behandlungsmaßnahmen, die der Entlassungsvorbereitung dienen müssten. Umstände, die entlassungsvorbereitende Lockerungsmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt begründen könnten, lägen nicht vor, weil das Entlassdatum im Mai 2021 und demnach in zeitlicher Ferne liege. Die Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit oder als Vorbereitung weitergehender Lockerungen des Vollzugs sei nicht notwendig.

2. Mit Schreiben vom 26. Juli 2018 beantragte der Beschwerdeführer vor der Strafvollstreckungskammer die Aufhebung des Vollzugsplans vom 13. Juli 2018, soweit hierin Vollzugslockerungen abgelehnt worden seien. Er begehre Lockerungen in Form von Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit. Dies habe er auch bereits bei der Befragung zum Vollzugsplan betont. Die Versagung dieser Ausführungen durch die Justizvollzugsanstalt decke sich nicht mit den Maßgaben der Rechtsprechung. Die Anstalt gehe von entlassungsvorbereitenden Lockerungen



RECHT

KURZ GESPROCHEN

aus und verfehle damit sein Begehren. Die Rechtsprechung sei eindeutig: Ausführungen seien bei langjährig Inhaftierten unabhängig von der Entlassungsvorbereitung zu gewähren. Sie dienten der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit. Im Hinblick auf den Resozialisierungsgrundsatz seien die Justizvollzugsanstalten verpflichtet, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Diese Verpflichtung gelte nicht erst dann, wenn haftbedingte Schäden entstanden seien. Eine Pflicht bestehe bereits dann, wenn weitere Maßnahmen noch nicht verantwortet werden könnten und Einschränkungen der Lebenstüchtigkeit drohten. Das Bundesverfassungsgericht habe bereits 1997 betont, dass Justizvollzugsanstalten verfassungsrechtlich verpflichtet seien, schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen, auch mit Ausführungen, zu begegnen. Aus dem Resozialisierungsgebot folge, dass das Interesse eines Gefangenen an Maßnahmen, die schädlichen Folgen entgegenwirkten, umso größer werde, je länger die Vollstreckung der Freiheitsstrafe andauere. Er befinde sich nunmehr schon zwölf Jahre in Haft. Demnach seien Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit notwendig. Diese könnten auch nicht mit dem Argument abgelehnt werden, dass die Prüfung noch andauere, zumal sich aus Gutachten aktenkundig ergebe, dass Flucht- und Missbrauchsgefahr nicht entgegenstünden.

3. Die Justizvollzugsanstalt nahm unter dem 14. September 2018 zum Antrag des Beschwerdeführers Stellung. Sie hielt den Antrag für unbegründet. Die Frage von Lockerungen sei im Falle des Beschwerdeführers wiederholt Gegenstand von Vollzugsplanungen gewesen. Bereits damals sei die Versagungsentscheidung von den Gerichten als ermessensfehlerfrei angesehen worden. Die Gewährung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit sei im Fall des Beschwerdeführers derzeit jedenfalls nicht notwendig. Es sei keine

Sachlage gegeben, die Anlass dazu gäbe, „einem drohenden Verlust der Lebenstüchtigkeit“ aktiv entgegenzusteuern, denn ein Verlust der Lebenstüchtigkeit drohe nicht. Die entsprechende Prüfung erfolge anhand des Vollzugsverhaltens von Gefangenen. Für eine Bewertung der Lebenstüchtigkeit heranzuziehende Indikatoren seien Rückzugstendenzen, Interessenlosigkeit, grundlegende Veränderung im Arbeits-/Freizeitverhalten, Verlust oder Lockerung menschlicher Beziehungen, Perspektiv- und Ziellosigkeit, Verlust der außervollzuglichen Lebensqualität, des Selbstwertgefühls, ein Mangel an Autonomiebestreben, krankheitswertige Persönlichkeitsveränderungen wie Haftpsychosen und eine veränderte Wahrnehmung. Der Stationsdienst, der in engem Kontakt zu dem Beschwerdeführer stehe, habe sein Verhalten beobachtet und sei zu dem Schluss gekommen, dass diese Indikatoren nicht gegeben seien. Der Beschwerdeführer habe regen Kontakt zu Mitgefangenen und suche diesen auch, sei vielseitig, auch technisch interessiert. Zudem habe er stabilen Außenkontakt über Portale wie „Jailmail“ und verfüge über andere Briefkontakte. Er weise ein gesteigertes Selbstwertgefühl auf und habe ein ausgeprägtes Beschwerdeverhalten. Eine Einschränkung der allgemeinen Lebensfähigkeit oder einen schädlichen Einfluss der Haftzeit habe der Stationsdienst nicht erkannt. Vielmehr sei der Beschwerdeführer eigenverantwortlich, selbstständig, perspektiv- und zielorientiert und habe konkrete Vorhaben für die Zeit nach seiner Entlassung. Zu diesem Ergebnis sei auch der psychologische Dienst im Jahr 2014 gekommen. Er habe festgestellt, dass Ausführungen im Fall des Beschwerdeführers keinen grundlegenden Einfluss auf den Erhalt der Lebenstüchtigkeit hätten. Dementsprechend sei die Vollzugsplanung rechtmäßig.

4. Der Beschwerdeführer erwiderte unter dem 25. September 2018, dass ihm nach Landesrecht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ein Anspruch auf Ge-

währung von Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zustehe. Die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt treffe zudem teilweise nicht zu. Soweit diese seine, schädlichen Folgen seien nicht ersichtlich, weil der Beschwerdeführer konkrete Planungen für die Zeit nach der Haft habe, sei dies falsch. Er habe konkrete Pläne gehabt, die durch den Tod eines Bekannten aber zunichtegemacht worden seien. Dies habe die Justizvollzugsanstalt unerwähnt gelassen. Auch ansonsten sei er bei weitem nicht so positiv eingestellt, wie es die Anstalt darstelle. So verfüge er nicht über regen Außenkontakt. Er stehe derzeit lediglich mit zwei Leuten im Briefkontakt. Dass er via „Jailmail“ korrespondiere, sei ebenfalls unzutreffend. Hierfür benötige man einen Internetzugang, den er nicht habe.

5. Mit angegriffenem Beschluss vom 14. Dezember 2018 wies die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück beim Amtsgericht Lingen den Antrag des Beschwerdeführers zurück. Der Vollzugsplan sei in der Sache nicht zu beanstanden. Die Justizvollzugsanstalt habe einen Beurteilungs- und Ermessensspielraum, die nur eingeschränkt überprüfbar seien. Selbst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung von Ausführungen erfüllt seien, habe der Beschwerdeführer hierauf keinen Anspruch. Die Ermessenserwägungen der Justizvollzugsanstalt seien fehlerfrei. Ausführungen dienten dem Zweck, schädlichen Haftauswirkungen entgegenzuwirken. Sie könnten auch nicht mit Verweis auf die Personalsituation versagt werden, sondern es müssten weitergehende Ermessenserwägungen angestellt werden. Dies gelte umso mehr, je länger die vollstreckte Strafe andauere. Angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit zwölf Jahren inhaftiert sei, sei umfassend zu prüfen, ob Gegensteuerungsmaßnahmen erforderlich seien. Dies habe die Justizvollzugsanstalt getan. Sie habe Einschätzungen des Stationsdienstes eingeholt. Nach diesen handele es sich

RECHT

KURZ GESPROCHEN



bei dem Beschwerdeführer um einen kommunikativen, gut integrierten und vielseitig interessierten Gefangenen, der keine Rückzugstendenzen zeige. Der Beschwerdeführer habe nicht mitgeteilt, warum es – abgesehen von der langen Haftzeit – erforderlich sei, ihm Ausföhrungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit zu gewöhren. Auf seine berufliche Perspektivlosigkeit könne in der noch anstehenden Entlassungsvorbereitung eingegangen werden.

6. Mit durch Anwaltsschriftsatz eingelegter Rechtsbeschwerde vom 15. Januar 2019 erhob der Beschwerdeführer die Sachrüge. Zur Begründung wiederholte und vertiefte er seinen bisherigen Vortrag.

7. Mit angegriffenem Beschluss vom 12. März 2019 verwarf das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde, weil die Überprüfung des angefochtenen Beschlusses weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei.

II.

1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde vom 6. April 2019 macht der Beschwerdeführer eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 3 Satz 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 103 GG und Art. 104 GG geltend. Zudem beantragt er Prozesskostenhilfe.

Zur Begründung führt er aus, er werde als Therapieverweigerer in menschenwürdigem Weise stigmatisiert, weil er nicht an einer Sozialtherapie teilnehmen wolle. Es habe schon mehrfach Ausföhrungen zu Ärzten gegeben, die allesamt beanstandungsfrei verlaufen seien. Er sei an den Rollstuhl gefesselt und könne weder arbeiten noch Sport treiben. Die Justizvollzugsanstalt ... genehmige generell keine Ausföhrungen. Einem Mitgefangenen habe man zwei Wochen vor seiner Entlassung eine Ausföhrung bewilligt und dann

mitgeteilt, hiermit sei dem Resozialisierungsgrundsatz genüge getan. So verfare die Justizvollzugsanstalt auch bei ihm, wenn sie meine, Ausföhrungen seien nur zu gewöhren, wenn sie der Entlassung dienlich seien. Folglich könne er Ausföhrungen erst unmittelbar vor seiner Entlassung erwarten. Dabei verkenne die Justizvollzugsanstalt, dass Ausföhrungen auch der Erprobung für weitere Lockerungen dienen. Mit deren Versagung würden ihm jegliche verbleibenden Möglichkeiten einer vorzeitigen Entlassung genommen. Auch gegen Art. 3 Abs. 3 GG werde verstoßen, weil ihm – anders als anderen schwerstbehinderten Gefangenen, denen der offene Vollzug angeboten werde – keine Lockerungen gewöhrt würden. Schließlich habe das Landgericht seine Replik vom 25. September 2018 nicht hinreichend berücksichtigt.

2. Das Niedersächsische Justizministerium hat unter dem 22. Juli 2019 von einer Stellungnahme im Verfassungsbeschwerdeverfahren abgesehen.

3. Die Akte des Ausgangsverfahrens hat dem Bundesverfassungsgericht vorgelegen.

III.

Der Beschwerdeführer nennt in seiner Verfassungsbeschwerde zwar lediglich den Beschluss des Oberlandesgerichts als Verfahrensgegenstand. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich jedoch, dass er mit der Verfassungsbeschwerde gerade auch den Beschluss des Landgerichts angreift. Die Kammer nimmt die so ausgelegte Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt. Die Voraussetzungen des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG liegen insoweit vor. Die Annahme ist nach § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG zur Durchsetzung der als verletzt gerügten Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 19 Abs. 4 GG angezeigt.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Versagung von Ausföhrungen

zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit und die diesbezügliche Entscheidung des Landgerichts verletze ihn in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Gleiches gilt für die der Sache nach erhobene Rüge, sein Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG sei im Rechtsbeschwerdeverfahren verkannt worden. Die Verfassungsbeschwerde genügt insoweit den aus § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG folgenden Begründungsanforderungen.

2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet.

a) Der Beschluss des Landgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Resozialisierung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

aa) Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 116, 69 <85 f.> m.w.N.; stRspr). Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen (vgl. BVerfGE 45, 187 <238>; 64, 261 <277>; 98, 169 <200>; 109, 133 <150 f.>; BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315>; 20, 307 <312>; stRspr). Dabei greift das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist (BVerfGK 19, 157 <165>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, Rn. 27). Das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, hat



RECHT

KURZ GESPROCHEN

ein umso höheres Gewicht, je länger die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert (vgl. BVerfGE 64, 261 <272 f.>; 70, 297 <315>; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, Rn. 27).

Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für vollzugslockernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne noch nicht erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt und der Festigung der Lebensfähigkeit und -tüchtigkeit (vgl. BVerfGK 17, 459 <462>; 19, 306 <315 f.>; 20, 307 <312>). Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 10. September 2008 - 2 BvR 719/08 -, Rn. 3, und vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32). Der damit verbundene personelle Aufwand ist dann hinzunehmen (vgl. BVerfGK 17, 459 <462 f.>; 19, 306 <316>; 20, 307 <313>).

bb) Der Beschluss des Landgerichts genügt diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht. Das Landgericht verkennt bei seiner Würdigung die Bedeutung und Tragweite des Grundrechts auf Resozialisierung.

Zwar erkennt das Landgericht, dass dem Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers nach zwölfjähriger Haftverbüßung ein großes Gewicht zukommt. Wenn das Gericht dem Beschwerdeführer dennoch entgegenhält, die Justizvollzugsanstalt sei, ohne dass dies zu beanstanden wäre, zu dem Ergebnis gekommen, dass bei ihm keine Rückzugstendenzen, Perspektiv- oder Interessenlosigkeit auszumachen seien, die Ausführungen zum Erhalt der Lebens-

tüchtigkeit erforderlich machten, verfehlt es – wie zuvor schon die Justizvollzugsanstalt – den Sinn des grundrechtlichen Gebots, einem Verlust der Lebenstüchtigkeit des Beschwerdeführers nach Möglichkeit entgegenzuwirken beziehungsweise dessen Lebenstüchtigkeit zu festigen. Dieses Gebot bezieht sich als Element der staatlichen Verpflichtung, den Haftvollzug am Resozialisierungsziel auszurichten, offensichtlich nicht nur auf den drohenden Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten, sondern gerade auch auf die Erhaltung der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit. Der Gefangene soll so lebensstüchtig bleiben, dass er sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfindet (vgl. BVerfGE 45, 187 <240>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. November 1997 - 2 BvR 615/97 -, Rn. 10, und vom 13. Dezember 1997 - 2 BvR 1404/96 -, Rn. 15; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 5. August 2010 - 2 BvR 729/08 -, Rn. 32, und vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 23). Mit der Annahme, das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greife erst ein, wenn der Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation aufweist, die sich bereits als Einschränkung seiner Lebenstüchtigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht, wird es daher grundlegend missverstanden (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 23). Bei den von der Justizvollzugsanstalt zur Prüfung herangezogenen „Indikatoren“ (z.B. Rückzugstendenzen, Interessenlosigkeit, Verlust oder Lockerung menschlicher Beziehungen, Perspektiv- und Ziellosigkeit, Verlust des Selbstwertgefühls, Mangel an Autonomiebestreben, krankheitswertige Persönlichkeitsveränderungen) handelt es sich um nichts anderes als konkret vorliegende haftbedingte Schädigungen. Auch wenn ein langjährig inhaftierter Strafgefangener, wie der Beschwerdeführer, keine Anzeichen (drohender) haftbedingter

Depravationen und keine Einschränkungen in lebenspraktischen Fähigkeiten unter den Bedingungen der Haft zeigt, folgt aus dem Resozialisierungsgrundrecht, dass ihm Ausführungen zu gewähren sind, es sei denn, einer konkret und durch aktuelle Tatsachen belegten Missbrauchs- oder Fluchtgefahr kann durch die Begleitung von Bediensteten und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Weisungen und Auflagen wie etwa der verhältnismäßigen Anordnung einer (verdeckten) Fesselung nicht ausreichend begegnet werden. Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse des Beschwerdeführers nach mehr als zwölfjährigem Freiheitsentzug zukam, hat das Landgericht demnach nicht hinreichend Rechnung getragen.

b) Die Entscheidung des Oberlandesgerichts verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht aus Art. 19 Abs. 4 GG.

aa) Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 67, 43 <58>; stRspr). Dabei fordert Art. 19 Abs. 4 GG keinen Instanzenzug. Eröffnet das Prozessrecht aber eine weitere Instanz, so gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG dem Bürger auch insoweit eine wirksame gerichtliche Kontrolle (vgl. BVerfGE 40, 272 <274 f.>; 54, 94 <96 f.>; 122, 248 <271>; stRspr). Die Rechtsmittelgerichte dürfen ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch die Art und Weise, in der sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Zugang zu einer Sachentscheidung auslegen und anwenden, ineffektiv machen und leerlaufen lassen. Der Zugang zu den in der Verfahrensordnung eingeräumten Instanzen darf nicht von unerfüllbaren oder unzumutbaren Voraussetzungen abhängig gemacht oder in einer durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigenden Weise erschwert werden (vgl. BVerfGE 96, 27 <39>; 117, 244 <268>; 122, 248 <271>; stRspr).

RECHT

KURZ GESPROCHEN



bb) Nach diesem Maßstab ist der Beschluss des Oberlandesgerichts mit Art. 19 Abs. 4 GG nicht vereinbar.

§ 119 Abs. 3 StVollzG erlaubt es dem Gericht, von einer Begründung der Rechtsbeschwerdeentscheidung abzuweichen, wenn es die Rechtsbeschwerde für unzulässig oder offensichtlich unbegründet erachtet. Da von dieser Möglichkeit, deren Einräumung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfGE 50, 287 <289 f.>; 71, 122 <135>; 81, 97 <106>), im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht wurde, liegen über die Feststellung im Tenor des Beschlusses, dass die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich sei, Entscheidungsgründe, die die Kammer einer verfassungsrechtlichen Prüfung unterziehen könnte, nicht vor.

Daraus folgt jedoch nicht, dass der Beschluss verfassungsrechtlicher Prüfung entzogen oder die Maßstäbe der Prüfung zu lockern wären. Vielmehr ist in einem solchen Fall die Entscheidung bereits dann aufzuheben, wenn an ihrer Vereinbarkeit mit Grundrechten des Beschwerdeführers Zweifel bestehen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 12. März 2008 - 2 BvR 378/05 -, Rn. 33, und vom 4. Mai 2015 - 2 BvR 1753/14 -, Rn. 32; Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 26. Oktober 2011 - 2 BvR 1539/09 -, Rn. 28, sowie vom 29. Februar 2012 - 2 BvR 309/10 -, Rn. 26, und - 2 BvR 368/10 -, Rn. 47). Dies ist angesichts der offenkundigen inhaltlichen Abweichungen des landgerichtlichen Beschlusses von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vollzugsöffnenden Maßnahmen der Fall (zur Bedeutung einer solchen Abweichung für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vgl. OLG Celle, Beschluss vom 7. Juli 2006 - 1 Ws 288/06 (StrVollz) -, juris, Rn. 7).

IV.

Die angegriffenen Entscheidungen sind gemäß § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben; die Sache ist zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Osnabrück Amtsgericht Lingen zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Auslagen-erstattung ergibt sich aus § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfassungsbeschwerdeverfahren erledigt sich, weil das Land Niedersachsen zur Kostenerstattung verpflichtet wird (vgl. BVerfGE 62, 392 <397>; 71, 122 <136 f.>; 105, 239 <252>).

BvR
Bundesverfassungsgericht
Pressemitteilung
Nr. 68/2019
vom 18.10.2019
zu
2 BvR 1165/19
2 BvR 681/19
2 BvR 650/19

Das Gebot, die Lebenstüchtigkeit Gefangener zu erhalten und zu festigen, greift nicht erst dann ein, wenn sich bereits eine Einschränkung der Lebenstüchtigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht. Das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende Grundrecht Gefangener auf Resozialisierung gebietet vielmehr gerade auch die Erhaltung der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit. Gefangene sollen so lebensfähig bleiben, dass sie sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im

normalen Leben wieder zurechtfinden. Mit dieser Begründung hat die 2. Kammer des Zweiten Senats mit heute veröffentlichten Beschlüssen drei Verfassungsbeschwerden von langjährig inhaftierten Strafgefangenen stattgegeben, mit denen diese sich gegen die Versagung von Ausführungen gewandt hatten, und die Verfahren unter Aufhebung der angegriffenen Beschlüsse zur erneuten Entscheidung an die Landgerichte zurückverwies.

Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerden betreffen in allen Verfahren die Gewährung von Vollzugslockerungen für Strafgefangene, die sich seit über sieben beziehungsweise zwölf und vierzehn Jahren in Haft befinden. Die Beschwerdeführer hatten jeweils Ausführungen zur Erhaltung der Lebensfähigkeit beantragt, die durch die jeweiligen Justizvollzugsanstalten abgelehnt worden waren. Alle Beschwerdeführer beantragten erfolglos die Aufhebung der entsprechenden Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten. Auch die Beschwerden zu den jeweiligen Oberlandesgerichten blieben erfolglos.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, den Strafvollzug auf das Ziel auszurichten, dem Inhaftierten ein zukünftiges straffreies Leben in Freiheit zu ermöglichen. Besonders bei langjährig im Vollzug befindlichen Personen erfordert dies, aktiv den schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und ihre Lebenstüchtigkeit zu erhalten und zu festigen. Dabei greift das Gebot, die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen zu erhalten und zu festigen, nicht erst dann ein, wenn er bereits Anzeichen einer haftbedingten Depravation aufweist. Das Interesse des Gefangenen, vor den schädlichen Folgen aus der langjährigen Inhaftierung bewahrt zu werden und seine Lebenstüchtigkeit im Falle der Entlassung aus der Haft zu behalten, hat ein umso höheres Gewicht, je länger die Vollstrel-



RECHT

KURZ GESPROCHEN

ckung einer Freiheitsstrafe bereits andauert. Androhung und Vollstreckung der Freiheitsstrafe finden ihre verfassungsrechtlich notwendige Ergänzung in einem sinnvollen Behandlungsvollzug. Dementsprechend hat der Gesetzgeber dem Vollzug der Freiheitsstrafe ein Behandlungs- und Resozialisierungskonzept zugrunde gelegt. Der Wiedereingliederung des Gefangenen dienen unter anderem die Vorschriften über Vollzugslockerungen beziehungsweise vollzugsöffnende Maßnahmen. Durch diese Maßnahmen werden dem Gefangenen zudem Chancen eingeräumt, sich zu beweisen und zu einer günstigeren Entlassungsprognose zu gelangen. Erstrebt ein Gefangener diese Maßnahmen, so wird er durch deren Versagung in seinem durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse berührt. Gerade bei Gefangenen, die die Voraussetzungen für vollzugslockernde Maßnahmen im eigentlichen Sinne etwa wegen einer konkret bestehenden Flucht- oder Missbrauchsgefahr noch nicht erfüllen, dienen Ausführungen dem Erhalt und der Festigung der Lebensfähigkeit und -tätigkeit. Bei langjährig Inhaftierten kann es daher, selbst wenn noch keine konkrete Entlassungsperspektive besteht, jedenfalls geboten sein, zumindest Lockerungen in Gestalt von Ausführungen dadurch zu ermöglichen, dass die Justizvollzugsanstalt einer von ihr angenommenen Flucht- oder Missbrauchsgefahr durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen entgegenwirkt. Der damit verbundene personelle Aufwand ist dann hinzunehmen. Aufgrund dieser Bedeutung darf sich eine Justizvollzugsanstalt, wenn sie vollzugslockernde Maßnahmen und insbesondere Ausführungen versagt, nicht auf bloße pauschale Wertungen oder auf den Hinweis einer abstrakten Flucht- oder Missbrauchsgefahr beschränken. Sie hat vielmehr im Rahmen einer Gesamtwürdigung nähere Anhaltspunkte darzulegen, welche geeignet sind, die Prognose einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr in der Person des Gefangenen zu konkretisieren. Ob dies geschehen ist, hat die Strafvoll-

streckungskammer zu überprüfen. Versagt die Justizvollzugsanstalt eine Vollzugslockerung unter Annahme einer Flucht- oder Missbrauchsgefahr, prüfen die Fachgerichte im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG, ob die Vollzugsbehörde die unbestimmten Rechtsbegriffe richtig ausgelegt und angewandt hat. Zwar verlangt der Versagungsgrund der Flucht- und Missbrauchsgefahr eine Prognoseentscheidung und eröffnet der Vollzugsbehörde einen - verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden - Beurteilungsspielraum, in dessen Rahmen sie bei Achtung der Grundrechte des Gefangenen mehrere Entscheidungen treffen kann, die gleichermaßen rechtlich vertretbar sind. Der Beurteilungsspielraum entbindet die Vollstreckungsgerichte indes nicht von ihrer rechtsstaatlich fundierten Prüfungspflicht. Das Gericht hat dementsprechend den Sachverhalt umfassend aufzuklären und dabei festzustellen, ob die Vollzugsbehörde den zugrunde gelegten Sachverhalt insgesamt vollständig ermittelt und damit eine hinreichende tatsächliche Grundlage für ihre Entscheidung geschaffen hat. Legt die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung diesen Maßstab zugrunde, prüft das Bundesverfassungsgericht lediglich, ob das Gericht der Vollzugsbehörde einen zu weiten Beurteilungsspielraum zugebilligt und damit Bedeutung und Tragweite des verfassungsrechtlich geschützten Resozialisierungsanspruchs verkannt hat und ob die angegriffene Entscheidung unter Zugrundelegung des dargelegten fachgerichtlichen Maßstabs schlechthin nicht mehr nachvollziehbar ist und damit den aus dem allgemeinen Gleichheitssatz abzuleitenden Anspruch auf willkürfreie Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt.

2. Nach diesem Maßstab können die angegriffenen Entscheidungen keinen Bestand haben. In allen Verfahren sind die Gerichte davon ausgegangen, dass die Voraussetzung von Ausführungen die (konkrete) Gefahr sei, dass Einschränkungen der Lebenstätigkeit drohten. Sie haben damit den Sinn des grundrechtlichen Gebots, einem Verlust der Lebenstätigkeit der Gefangenen nach Möglichkeit entgegenzuwirken beziehungsweise deren Lebenstätigkeit zu festigen, verfehlt. Dieses Gebot bezieht sich als Element der staatlichen Verpflichtung, den Haftvollzug am Resozialisierungsziel auszurichten, offensichtlich nicht nur auf den drohenden Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten, sondern gerade auch auf die Erhaltung der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit. Gefangene sollen so lebensstüchtig bleiben, dass sie sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfinden. Mit der Annahme, das Gebot, die Lebenstätigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greife erst ein, wenn Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation aufweisen, die sich bereits als Einschränkung ihrer Lebenstätigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht, wird es daher grundlegend missverstanden. Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse der Beschwerdeführer nach langjährigem Freiheitsentzug für die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalten zukam, haben die Gerichte auf diese Weise in allen Verfahren nicht hinreichend Rechnung getragen.

ungswise deren Lebenstätigkeit zu festigen, verfehlt. Dieses Gebot bezieht sich als Element der staatlichen Verpflichtung, den Haftvollzug am Resozialisierungsziel auszurichten, offensichtlich nicht nur auf den drohenden Verlust von für das Leben in Haft bedeutsamen Fähigkeiten, sondern gerade auch auf die Erhaltung der Tüchtigkeit für ein Leben in Freiheit. Gefangene sollen so lebensstüchtig bleiben, dass sie sich im Falle einer Entlassung aus der Haft im normalen Leben wieder zurechtfinden. Mit der Annahme, das Gebot, die Lebenstätigkeit der Gefangenen zu erhalten und zu festigen, greife erst ein, wenn Gefangene Anzeichen einer drohenden haftbedingten Depravation aufweisen, die sich bereits als Einschränkung ihrer Lebenstätigkeit unter den Verhältnissen der Haft bemerkbar macht, wird es daher grundlegend missverstanden. Dem hohen Gewicht, das dem Resozialisierungsinteresse der Beschwerdeführer nach langjährigem Freiheitsentzug für die Ermessensentscheidung der Justizvollzugsanstalten zukam, haben die Gerichte auf diese Weise in allen Verfahren nicht hinreichend Rechnung getragen.

Kommentar

Dass diese drei Entscheidungen unisono für drei verschiedene Bundesländer gefällt wurden zeigt in aller Deutlichkeit folgende Unzulänglichkeiten auf:

1) Es handelt sich um einen grundsätzlichen Fehler im System des Strafvollzuges, der in den meisten Fällen durch die StVKen und Kammer- bzw. Oberlandesgerichte gedeckt wird, um die Anstalten nicht in die Bredouille mit dem ohnehin zu knappen Personalbestand zu bringen.

2) Die Gruppenleiter/Sozialarbeiter, Vollzugsdienstleiter und Teil- oder Anstaltsleiter in den Anstalten sehen Ausführungen als zusätzliche Arbeit und Risikofaktor für ihre angestrebte Karriere, im Falle etwas schiefläuft. Dabei offenbart sich auch, dass die Begriffe Erhalt der Lebenstätigkeit und Resozialisierung aus deren Sicht nur hohle Phrasen und ein Deckmantel für den praktizierten Verhauervollzug sind. ■



Kontaktformular für ein lichtblick-Abo

der lichtblick

Seidelstraße 39
13507 Berlin
Telefon (030) 90147 - 2329
Telefax (030) 90147 - 2117

Ja, ich möchte den **lichtblick** (weiterhin) **kostenlos** abonnieren

Vorname, Name (in Großbuchstaben)

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Ich sichere zu – meinen Möglichkeiten entsprechend –, eine Spende vorzunehmen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Mit den folgenden 4 Fragen geben wir Ihnen die Gelegenheit, Ihre Meinung zu äußern. Das Ergebnis möchten wir in die laufende Optimierung der Zeitschrift einfließen lassen.

Frage 1: Warum lesen Sie den lichtblick?

Mich interessieren Themen aus dem Gefängnis, weil

- ich selbst Insasse bin.
 ein Verwandter Insasse ist.
 ich beruflich mit dem Gefängnis zu tun habe.
 einfach nur so aus Interesse.

Frage 3: Wie sagt Ihnen der grundsätzliche Aufbau der Zeitschrift zu?

Struktur und Layout der Zeitschrift ist

- ansprechend okay könnte besser sein

Verständlichkeit der Texte ist

- leicht verständlich verständlich könnte besser sein

Frage 2: Welche Rubrik interessiert Sie am meisten? (Mehrfachnennungen sind möglich)

- Berichte über Vereine/Träger Recht/Ratgeber
 Kontaktanzeigen/Fundgrube Kultur/Theater
 Berichte aus Haftanstalten eigentlich alles

Frage 4: Sie haben einen Wunsch frei und können äußern, was Sie am Magazin gern ändern würden.

Was wäre Ihnen am wichtigsten?

Ich versichere die Datenschutzerklärung der Redaktionsgem. "der lichtblick" im Anhang dieses Formulars und/oder auf der Website www.lichtblick-zeitung.org gelesen und verstanden zu haben. Mit meiner Unterschrift/Signatur akzeptiere ich die Speicherung meiner übermittelten Daten.

Datum / Ort / Unterschrift



ER SUCHT SIE

M 39/181/95-fit

Bin ein offener Liebesbedürftiger Maßregelvollzugspatient, der noch in Byaern festhängt, und seinen Alltag versüßen möchte. Suche dich 40-65 Jahre, ob klein oder Groß oder Herkunft ist nicht entscheidend,- der Charakter zählt. Meine Hobbys zur Zeit sind den Tag rumkriegen, den Irrsinn stand halten und meiner geregelten Beschäftigung nachgehen. Mein Versprechen lautet jede Zuschrift zu 101% beantworten. Seid bitte ehrlich wie ich, dann steht einer eventuellen Zukunft nichts im Wege. ein Bild von dir ist der erste Schritt zum Erfolg. Freue mich auf deinen XXL-Brief.

Chiffre 419001

x

Freddy 28/18078 sucht eine nette und humorvolle Frau zwischen 18-35 zum schreiben, um den Haftalltag zu entfliehen. Loyalität und Ehrlichkeit sollten dir genauso wichtig sein wie mir. Ich bin in der JVA Detmold und fahre noch eine Weile das Programm Haft. Lass uns gemeinsam schauen was die Zukunft bringt. Ich warte auf dich! Antwortgarantie 100% -

Mit Bild wäre nett ☐

Chiffre 419002

x

Ich 28184 derzeit in Münster inhaftiert, suche nette Sie zwischen 22-34 für netten Briefkontakt. Ehrlichkeit und Respekt sollte selbstverständlich

sein. Beantworte jeden Brief.

Chiffre 419003

x

Italiener /162/80kg sucht eine einfache Sie, die Schlager hört, natürlich aussieht. Wäre über Post erfreut.

Chiffre 419004

x

Hey Hey Mädels.

Ich, Südländer, 27/182/79 falls ihr Lust habt einen netten Boy kennen zu lernen, dann seid ihr bei mir genau richtig. Außerdem leg ich auf Sport und Musik sehr viel Wert, natürlich v.m.! bin sehr spontan aber auch direkt und vielleicht ein Bisschen crazy. Ehrlichkeit wird großgeschrieben. Interesse geweckt? Dann

schreib mir.

Chiffre 419005

x

Bärenstarker Papa

178/47/100 mit blauen Augen. Bin leider zur Zeit in Haft und möchte nicht an Liebe und Zuneigung verzichten. Also suche ich eine passende Frau da draußen, die mein Herz wieder erobert. Bin lieb, loyal und lache gerne. Bin Papa von einer 1 jährigen Tochter. So jetzt bist du dran. Auf und ran an den Stift. Ich beantworte jeden Brief zu 100% mit Bild wäre nicht schlecht.

Chiffre 419006

x

Tätowierer 33, humorvoll, ehrlich, loyal sucht nach netter Frau, um die Zeit in Haft angenehmer zu gestalten. Du solltest ehrlich, loyal und Kinderlieb sein,- und

wenn möglich auch Tattoo's lieben. Falls du dich angesprochen fühlst, dann greif zum Stift. Ich antworte zu 100%

Chiffre 419007

x

Ich 36/188/82 befinde mich noch bis spätestens 11/2022 in Haft. Habe blaue Augen, dunkelblonde Haare, bin Brillenträger, und US-Amerikaner. Ich suche auf diesem Wege eine süße Frau, die mir Hotel „Gitterblick“ bewohnbarer schreibt. Sie kann aus der Freiheit kommen oder MRV oder die gleiche Schiene fahren wie ich. Alter, Größe, Dick, Dünn ist nicht so wichtig. Hauptsache sie ist lieb, treu. Wenn du kinder hast wäre das auch nicht schlecht, da ich selber 3 Kinder habe, die keine Mutter haben. Wer mut hat ist willkommen. Ich beantworte jeden Brief, auch ohne Bild, zu 1000%

Chiffre 419008

x

Ich 31 Jahre, 1,78 groß suche auf diesem Wege eine nette, ehrliche, offene, humor,- und vertrauensvolle Sie für Briefkontakt. Bei Sympathie und auch gefallen kann auch mehr werden. fühlst du dich angesprochen dann greif schnell zum Stift und Papier. Ich warte und freue mich von dir hören zu dürfen! Zu 100% Antwort!

Chiffre 419009

x

Clyde sucht Bonnie. Auf diesem Weg eine nette Sie zwischen 20-40 für einen aufregenden

Briefkontakt. Hast du Lust der Langeweile zu entfliehen und lässt zu dabei den Staatszirkus bunter erscheinen, dann melde dich. Bin 32 jahre, sympathisch und für alles offen. Bei Möglichkeit kann ich auch per Austausch Bilder schicken. 100% Antwort garantiert.

Chiffre 419010

x

Hallo du! Ja, genau du! Mein Name ist Oli. Meine Hobbys sind Fußball (KSC), Basketball, Freunde treffen, ins Kino gehen, reisen und noch viele mehr. Musik ist mein Leben. Ich mache selber Musik (HipHop) und habe einen Youtube Channel, der durch die Haft allerdings inaktiv ist. Meine Freunde sagen von mir, ich wäre ein Abenteurer, das nie endet. Finde es heraus und schreibe mir. Bilder gibt es auch, möchte aber das man erst wichtigeres kennenlernt - Den Charakter. Beantworte jeden Brief. Auf was wartest du noch? Stift in die Hand und let's go ☺

Chiffre 419011

x

Freundlicher und netter Niederländer namens Ruud möchte Briefkontakt mit einer netten Dame. Ich bin 1,82 und habe eine sportliche Figur. Ich liebe humor, Kinder und Tiere. Ich bin noch mindestens bis Ende 2020 in Haft. Ich schreibe und lese deutsch, englisch, niederländisch und spanisch – so mit Sprache wird es kaum ein Problem geben. 100% Antwort und vielleicht passiert etwas sehr schönes.

Chiffre 419012
x

Ich 40 Jahre jung, suche eine nette und ehrliche Sie ab 23 Jahre. Ich mag Piercings und Tattoos. Ich höre gerne die Onkelz und bin noch bis 2021 in Haft. Ich antworte 100% auf jeden Brief. Gerne auch Frauen die im 63er sitzen.

Chiffre 419013
x

Breakdancer 30 sportlich 1,82 groß, braune Augen sucht Sie zwischen 20-35 Jahre zum Briefkontakt. Gerne mit Foto!

Chiffre 419014
x

Dominik, 23, Deutsch/Pole treu, ehrlich, offen für alles, sucht weibliche Person für Briefkontakt oder mehr. Ich bin sportlich, habe blaue Augen und komme aus NRW. Zur Zeit in der JVA Hamm in Haft. Zuschriften ab 18Jahre werden zu 100% beantwortet. Gerne auch mit Bild.

Chiffre 419015
x

Martin 39 Jahre und 1,79 groß. Suche Sie zwischen 20-30 Jahre, herkunft ist egal. Deutsch sollte sie können. Aus Berlin für Beziehung. Wichtig ist treue und ehrlichkeit. Ich bin zur Zeit noch inhaftiert. Hoffe, dass ist kein Problem für dich. Briefe bitte mit Foto. 100% Antwort.

Chiffre 419016
x

Wo bist du, ich suche dich. Bist du weiblich und hast noch eine Weile gebucht, schreib mir. Bin treu, nett, kinderlieb und Tierlieb.

Meine Lieblingsspeise sind Beamte, ich habe sie zum fressen gern. Freue mich auf Post. 100% Antwort-Garantie.

Chiffre 419017
x

Ich 35/176/90kg blaue Augen, durchtrainiert, suche ehrliche und lustige Frau. Alter und Aussehen sind Nebensache. Die Chemie muss passen. also ran an den Stift und schreibt mir. mit Oder ohne Bild egal, sie werden zu 100% beantwortet. Also wartet nicht zu lange...

Chiffre 419018
x

Ich (m) 28/163/70 suche nette Brieffreundin zwischen 20-35 Jahren für langfristigen Kontakt. MeineHobbysind:Pferde, freiwillige Feuerwehr und Fahrradfahren. Freue mich auf Zuschriften und beantworte jeden Brief.

Chiffre 419019
x

Mauer,- und Stacheldrahtbeziehung! Ich, 37/181/79, braun-grüne Augen, sportlich und ehrlich. Suche eine aufregende, humorvolle und ehrliche Sie zwischen 20-35 jahre für tollen Briefkontakt und vielleicht mehr. Beantworte zu 100% und würde mich über ein Bild freuen.

Chiffre 419020
x

Ich, 34 Jahre such eine nette ehrliche Frau für Briefkontakt oder gerne auch mehr. Bin humorvoll, ehrlich 1,75 groß, tätowiert. Ich steh auf Deutsch-Rap, RnB.

Bin liebevoll zu jeder schandtata bereit und fühle mich einsam. Wenn du zwischen 18-40 Jahre bist und bereit für eine ehrliche Beziehung bist, dann kannst du dich gern melden.

Chiffre 419021
x

Enrico Baujahr 1978, schlank, von Sternzeichen Löwe und zur Zeit (leider in MV JVA Bützow) inhaftiert, sucht nette Briefbekanntschaften zu Frauen zwischen 25- 38 Jahren. Leider gerade kein Foto zur hand)= hoffe dennoch auf interessante Zuschriften.

Chiffre 419022
x

Netter deutscher Junge 27 bis 2021 in der JVA Schwerte sucht Briefkontakt zu einer Frau in Haft.

Chiffre 419023
x

Ich 41 jähriger tätowierter Mann suche netten Briefkontakt zu einer 30-50 jährigen Frau. Meine Haftstrafe ist September 20 vorbei. Über reichliche Post von dir würde ich mich sehr freuen. Vielleicht entwickelt sich ja eine tolle Freundschaft.

Chiffre 419024
x

Kuschelbär sucht junge Frau für aufregenden Briefkontakt um der Langeweile zu entfliehen. Ich lese und schreibe viel und auch gerne. Wenn du das gleiche Programm wie ich fährst kannst du dich melden. Bitte mit Bild dann gibt es von mir auch eine 100%ige Antwort!

Chiffre 419025



Berliner JVA-String 31 Jahre sucht passendes Gegenstück von ?-40 Jahre für aufregenden Briefkontakt. Fantasiervolle Nachrichten werden zu 1000% Beantwortet. Bilderaustausch erwünscht.

Chiffre 419026
x

Junge Frau 59 Jahre sucht einen lieben, treuen, zärtlichen und ehrlichen Mann. Das Alter ist egal für einen Lieben Briefwechsel. Es kann auch mehr daraus werden da ich Single bin und auch auf der Suche nach einem Mann bin. Ich bin treu, zärtlich, total verschmüsst und ehrlich. Das Aussehen spielt keine Rolle. Man soll mich so nehmen wie ich bin. Es kommt aufs Herz und Charakter an – egal ob man dick, dünn oder mollig ist. Hauptsache das Herz ist am rechten Fleck. Jede Zuschrift wird 100%ig beantwortet. Nun greift zur Feder und schreibt mir, freue mich auf jeden Brief.

Chiffre 419027
x



Ich, Patrick 48 Jahre, zur Zeit in der JVA Ludwigshafen, suche eine nette Brieffreundin zwischen 25-35 Jahren. Ich komme aus dem raum Trier. Bild wäre nett Vielleicht bis bald. Freue mich.

Chiffre 419028

Ich, Stefan 48/178/90kg

suche für ein lustigen und ehrlichen Federkrieg eine nette Frau zwischen 35-50. Bin noch bis 2021 März im Bremerhavener Staatshotel. Liebe Kinder und Musik (Böhse Onkelz zB). Habe eine Tochter von 11 Jahren. Ich bin für alles offen nach der Haft. Ein bild wäre schön, aber ich beantworte erstmal alle Briefe zu 98% ☺ So jetzt ran an die Feder, freue mich auf Post.
Chiffre 419029

x

Thorsten 40/185/85kg Ich bin 40 Jahre und 185 groß, bin humorvoll und ehrlich. ich suche auf diesem Weg eine nette Sie für netten Briefkontakt aber auch mehr. Dein Alter spielt keine Rolle. Bin bis 2021 inhaftiert und bin daher für alles offen. Also Mädels schreibt mir, ich freue mich.
Chiffre 419030

x

Mario 51/175/83kg suche auf dem Wege Briefkontakt zu Frauen um gemeinsam die Langeweile zuvertreiben. Bist du auch offen für alles? Jede Zuschrift wird zu 100% beantwortet, gerne auch mit Bild.
Chiffre 419031

x

Ei sucht Schale, Dotter sucht Eiweiß. 35 Jährige, 160 kleine Sie mit großem Herz sucht die Person, der sie ihr Herz schenken darf. Bist du M oder W zwischen 30 und 45 und fühlst dich angesprochen, dann schreib mir! Briefkontakt oder mehr, bin für alles offen.
Chiffre 419032

Sportlicher 36 Jähriger

ER SUCHT SIE FOTO

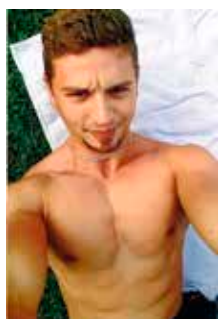
195/100 noch bis 03120 in Haft sucht sympathische und ehrliche Damen



zwischen 20-45 für Briefkontakt und gegebenenfalls mehr. Ich bin guter Junge! Bitte nur ernstgemeinte Zuschriften mit Foto. You can also write in english l o espanol. Ich antworte garantiert – melde dich =)
Chiffre 419033

x

Daniel 27/185/98kg Wer Lust zu schreiben



hat kann sich ja mal melden. Bild wäre nett. Voraussichtliches Haftende mitte 2021
Chiffre 419034

x

Engelchen gesucht. Peter 53/178/72 noch bis Ende



2020 Im MRV. Braune Augen, sucht Briefkontakt. Bin fröhlich und gut drauf. Bitte mit Bild.
Chiffre 419035

x

Ben /30/175/75 Schwer vermittelbar wegen Gitterhaltung sucht



nette Briefkontakte um den Horizont hinter den Mauern zu durchbrechen. Hast du Niveau, bist ehrlich und offen für Neues, dann freift rasch nach einem Stift. Meine Antwort sichere ich zu.
Bild bald.

Chiffre 419036

x

Ich, 20/193/80 voraussichtlich noch mindestens bis 2021 in hessischerGefangenschaft, suche nette Mädels (18-30) um mir den



langweiligen Haftalltag zu versüßen. Wenn du dich angesprochen fühlst, dann melde dich. Zuschriften bitte mit Bild. Ich freue mich euch kennen zu lernen.
Chiffre 419037

x

Hallo ihr Lieben, ich 30/180/90 suche auf diesem Weg eine nette



Frau mit der man endlich mal wieder ein Paar Zeilen über alles mögliche austauschen kann. Denn auch solche kleinen Dinge wie eine Brieffreundschaft können den Haftalltag zu etwas ganz besonderem machen, wenn man sich versteht. Also wenn du einen sympathischen Charakter hast und noch dazu ehrlich bist und gerne lachst, freue ich mich über deine Post.
Chiffre 419038

x

Weihnachtsmann 28/174/78kg mit vollem Sack sucht auf diesem Wege einsame und gefallene



Engel für sinnliche Briefwechsel. Bin in Bayern inhaftiert und hoffe, auf sympathische, humorvolle und schöne Engel zu treffen.
Chiffre 419039

x

Ich, Stefan, 47 Jahre suche eine nette Dame zum schreiben oder auch

mehr. Bin noch bis 2021 in Bremerhaven. Gerne



auch mit Bild 100% Antwort . Die Tinte sollte nicht trocknen.
Chiffre 419040
x

Ich, Thomas (70J.) suche auf diesem Wege Kontakt zu euch Mädels. Bin offen,



charakterstark und sehr einsam. Antworte auf jede
Zuschrift.
Chiffre 419041
x



Ich M 37/183/90 attraktiv, vorzeigbar & für jeden Spaß zu haben bin noch 16 Monate in BW im Vollzug. Ich habe noch die alten Werte im Herzen, bin ehrlich, besonders lustig, treu, verschmust, nicht ortsgelassen, finanziell unabhängig und sportlich. Ich möchte mir mit einem jugendlichaussehenden Boy 18-30 Jahre (passiv), das leben erleichtern.

Gerne auch in Freiheit. Du hast die gleichen Werte im Herzen, dann lass es uns angehen. Deine Nationalität spielt keine Rolle. 100%ige Antwort, bei Bildpost kommt auch eins von mir.
Chiffre 419042
x

Jungfrau gesucht, säge vorhanden! Zauberer (22) in Haft sucht herzlichen u-30er zum gemeinsamen lieben. Wenn dir auch langweilig ist und du einen netten Kontakt suchst, greif zum Schreibgerät und lass es glühen! Freue mich auf dich!
Chiffre 419043
x

Ich schreibe gerne Briefe! Du auch? Das ist doch schön. so scheid mir, ich freue mich. Es wäre schön, wenn wir Freunde werden.
bitte ab 18 bis 40 Jahre.
Chiffre 419044
x

Chris (29/180/73) Ich suche ehrlich, spontanen und humorvollen Typen zwischen 18-35 Jahren



für Briefkontakt. Lass uns Abwechslung in den Alltag bringen. Freue mich auf eure Post. Bitte mit Bild, dann 100%ige Antwort!
Chiffre 419045
x

Hallo mein Name ist Mike. Ich suche Briefkontakt

zu geistreichen,



s c h r e i b g e m a t e n homosexuellen Männern, welche inzwischen in einem gehobenen alter sind. Ich selbst bin 53 Jahre jung. Ich bin humorvoll, rede und schreibgewand, einen Meter und sechundsiebzig groß, wiege knapp 85kg, trage Brille und im Sommer wie Winter in Ermangelung von Haaren einen Hut. Ich bin inhaftier in der JVA-Lübeck in SH und verbüße dort eine LL-Strafe.
Chiffre 419046
x



Locker, humorvoll und ein bisschen Her und Hirn, das bin ich W 32/170/65. Ich suche dich, M zwischen 31 und 40. Willst du es mit mir aufnehmen, traust du dich das? Dann musst du meinen Humor teilen – Mindestens! Alles weitere kass ich auf mich zu kommen und freue mich auf einen langen Federkrieg
Chiffre 419047
x

Freizeit entsteht im Herzen, in den Gedanken, die wir fliegen lassen. Liebevoller, warmherziger Sie mit Köpfchen und Humor sucht den

einen, den richtigen, um gemeinsam den Wind der Freiheit in den Haaren zu fühlen. Gemeinsam noch einmal in das Leben zu starten. Hand in Hand den Tücken des Alltags zu trotzen. Gegenseitig treue, Ehrlichkeit, Halt und Geborgenheit schenken. Ich gebe kein Alter vor, schreibe nicht, wie ich aussehe und bin gespannt, welcher Er sich traut.
Chiffre 419048
x

Ich 27/161/92 suche nette Frauen für lieben Federkrieg. Ich bin etwas dick und klein, aber wichtig ist das, was ich im Herzen habe. Ich mag Musik und spiele gerne Videogames. Ich verbringe viel Freizeit mit meinem Hund. Meine Lieblingsmusik ist Schlager. Dein Aussehen spielt keine große Rolle - eine süße schlanke Frau hätte ich trotzdem gern. Ich sitze noch mindestens bis 22 ein und komme aus NRW.
Chiffre 419049
x

Einsamer Troll sucht Topf voll Gold. Wenn du dich angesprochen fühlst melde dich. Ich schreibe gerne Gedichte und lese gerne. ich habe 2 Kinder die schon fast erwachsen sind und somit habe ich auch viel Zeit für mich nach der Haft. Ich gehe gerne mal mit Freunden in die Kneipe und spiele Billard mit ihnen - vielleicht auch mal mit dir? Nur zu. Trau dich und schreibe mit ein Paar Zeilen. Ich beantworte jeden Brief zu 100% also ran an den Stift!
Chiffre 419050

IN LETZTER SEKUNDE

x

Klaus Hackepeter
52/174/87 suche eine Dame aus Köln für netten Briefkontakt und vielleicht auch mehr. Ich habe noch bis 21 zu sitzen und würde gerne die Zeit mit dir vertreiben. Meine Interessen sind Musik hören und schwimmen gehen und vieles mehr. Wenn du auch solche Interessen hast dann würde ich mich über Post von dir freuen. Und sollte ich gelockert werden kann ich bei Sympathie auch zu Besuch kommen. Die Entscheidung liegt ganz allein nur bei dir. Also bis bald.

Chiffre 419051

x

Gestern noch in Freiheit heute in Gefangenschaft. Jetzt muss ich (M) die Zeit rum bekommen und suche Brieffreundschaften. Wenn dir auch so langweilig ist wie mir kannst du dich gern bei mir melden. Ich bin sportlich und ein humorvoller Mensch.

Chiffre 419052

x

56/87/90 (M)

Noch eine Weile Urlaub auf Staatskosten (mindestens bis 2023). Suche auf diesem Wege Brieffreundschaften zu weiblichen Personen, die auch noch solange haben wie ich. Vielleicht kann man ja nach der Haft ein neues Leben gemeinsam beginnen? Meine Freizeit verbringe ich meistens mit meiner Familie und Freunden. Da ich nicht

mehr der jüngste bin spiele ich nicht mehr so viel Fußball. Ansonsten bin ich gern in der Natur und unternehme gerne was mit der Familie. 100% Antwortgarantie!

Chiffre-419053

x

36 (W) noch bis Anfang 2020 inhaftiert. Ich suche nette und ehrlich gemeinte Briefkontakte zu Frauen oder auch Männern. Bitte nur geistreiche Briefe. Fake-Zuschriften werden von mir gar nicht erst beantwortet!

Chiffre-419054

x

Lucky Luke

Ich schreibe schneller als mein Schatten. Suche sympathische Frauen ab 18 Jahren, die noch Bock auf ein Abenteuer nach der Haft haben. Ich bin 46 Jahre alt und ein

klassischer Räuber der Marke "alte Schule" also rückt die Briefe raus => Wenn ich nicht gerade Überfälle mache oder in einer Haftanstalt sitze reise ich gerne durch Europa. Ich bin Deutsch/Brasilianer aber sehe eher

deutsch aus.

Chiffre-419055

x

Hallo ihr Süßen

Ich bin der Andy und muss noch eine Zeit hinter Stacheldraht verbringen. Daher habe ich mich entschieden, eine Kontaktanzeige zu schalten, um mir die Zeit etwas angenehmer zu gestalten. Bei Sympathie und Ehrlichkeit kann ich mir auch mehr vorstellen als nur Brieffreundschaft.

Chiffre-419056

ANZEIGE

BERATUNGSSTELLE JVA Moabit

- SOZIALE BERATUNG FÜR INHAFTIERTE**
- BETREUTES WOHNEN** zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- BERATUNG ZUR AUSBILDUNG** innerhalb und außerhalb des Strafvollzugs
- SCHULDENREGULIERUNG** Vorbereitung auf eine private Insolvenz/Regelinsolvenz

Sprechen Sie uns an oder schreiben Sie uns einen Vormelder/Antrag. Wir rufen Sie dann auf.

UNIVERSAL STIFTUNG
Helmut Ziegner

www.universal-stiftung.de

Kostenlose Chiffreanzeige

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen. Den gewünschten Text bitte mit Absender, kurz gefasst und lesbar an die unten angegebene Adresse schicken. Über eine Briefmarkenspende freuen wir uns. Leider können wir weder die Seriosität einer Anzeige überprüfen, noch Bestätigungen über eingegangene Annoncenwünsche verschicken. Wir müssen uns auch vorbehalten, Anzeigen jederzeit abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen. Nicht veröffentlichte Anzeigen können nicht zurückgeschickt werden. Auf Eure Chiffre-Anzeigen eingehenden Briefe leiten wir Euch automatisch und regelmäßig zu. Bitte antwortet nur auf Anzeigen aus dem jeweils aktuellen Heft! Antworten auf Anzeigen, die nicht (mehr) zustellbar sind oder ältere Ausgaben betreffen, können nicht an die Absender zurückgeschickt werden, sondern werden von uns vernichtet. Beilagen in den Chiffre-Briefen sind nicht zulässig.

Kleinanzeige mit Foto

Um unsere Kleinanzeigen noch attraktiver zu machen, bieten wir Euch die Möglichkeit, bei uns eine Anzeige mit Foto aufzugeben. Ebenso kostenlos, wie normale Anzeigen bisher auch. Um jedoch eine missbräuchliche Veröffentlichung eines Fotos von vorne herein auszuschließen, können wir Fotoanzeigen nur abdrucken, wenn ihr uns zusammen mit dem Foto und Eurem Anzeigentext **eine Kopie Eures Personalausweises** oder **eine Haftbescheinigung** übermittelt! Grundsätzlich könnt Ihr uns einfach das Foto, welches wir zusammen mit Eurem Anzeigentext veröffentlichen sollen, zusenden (eine Rücksendung ist jedoch nicht möglich). Ihr könnt Eure Augenpartie, wenn Ihr nicht „unmaskiert“ erscheinen wollt, auch auf dem Foto mit einem schwarzen Balken versehen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin
Antwortbriefe

bitte wie folgt versenden:


Wichtig: Bitte die **Chiffre -Nr.** auf den Briefumschlag schreiben; zur Weiterleitung ist eine **80 Cent -Briefmarke beizulegen!**

1).  **Euren Antwortbrief auf eine Chiffre -Anzeige zusammen mit einer Briefmarke in einen Umschlag stecken. Dann Chiffre -Nr. und Eure Adresse auf das Kuvert schreiben und in einem Briefumschlag an uns schicken.**

Achtung!!!
Die Briefmarke bitte nur beilegen. Nicht aufkleben!!!

2).  **Absender: Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

Chiffre 118023

3).  **Max Mustermann
Musterstr. 87
74535 Musterstadt**

**An die
lichtblick-Redaktion
Seidelstr. 39
13507 Berlin**

IMPRESSUM

Herausgeber:

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
(bestehend aus Insassen der JVA - Tegel)

Verantwortlicher Redakteur:

Norbert Kieper (V.i.S.d.P.)

Druck:

Druckerei je nach Ausschreibung

Postanschrift:

der lichtblick
Seidelstraße 39
D-13507 Berlin

Telefon:

(030) 90 147 - 2329

Telefax:

(030) 90 147 - 2117

E-Mail:

gefangenenzeitung-lichtblick@jva-tegel.de

Internet:

www.lichtblick-zeitung.org

Spendenkonto:

sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

Auflage:

7.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint vierteljährlich. Der Bezug ist kostenfrei. Ein Abo – das jedoch nur für das laufende Jahr gilt – kann telefonisch, per E-Mail oder schriftlich formlos beantragt werden.

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares.

Für eingesandte Manuskripte, Briefe und Unterlagen jeglicher Art wird keine Haftung übernommen. Den Eingang von Briefen können wir nicht bestätigen. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus. Leserbriefe und Fremdbeiträge sind in keinem Fall Meinungsäußerungen der Redaktion.

Eigentumsvorbehalt: Diese Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist sie dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

KNACKI'S ADRESSBUCH

Einige Telefonnummern sind aus der JVA nicht erreichbar!

Abgeordnetenhaus von Berlin

Niederkirchner Str. 5 • 10117 Berlin ☎ 030/2325-0

Amnesty International

Zinnowitzer Str. 8 • 10115 Berlin ☎ 030/420248-0

Ärzttekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte

Friedrichstr. 16 • 10969 Berlin ☎ 030/40806-2103

Ausländerbehörde

Friedrich-Krause-Ufer 24 • 13353 Berlin ☎ 030/90269-0

Ausländer- u. Migrationsbeauftragte des Senats

Potsdamer Str. 65 • 10785 Berlin ☎ 030/9017-2351

Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10 • 10787 Berlin ☎ 030/13889-0

Bundesgerichtshof

Herrenstr. 45 A • 76133 Karlsruhe ☎ 0721/1590

Bundesgerichtshof

Karl-Heine-Str. 12 • 04229 Leipzig ☎ 0341/48737-0

Bundesministerium der Justiz

Mohrenstr. 37 • 10117 Berlin ☎ 030/18580-0

Bundesverfassungsgericht

Schloßbezirk 3 • 76131 Karlsruhe ☎ 0721/9101-0

Deutscher Bundestag – Petitionsausschuss

Platz der Republik 1 • 11011 Berlin ☎ 030/22735257

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat

F - 67075 Strasbourg Cedex

Freiabonnements für Gefangene e. V.

Köpenicker Str. 175 • 10997 Berlin ☎ 030/6112189

Humanistische Union e. V. – Haus der Demokratie

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin ☎ 030/20450256

Kammergericht

Elßholzstr. 30-33 • 10781 Berlin ☎ 030/9015-0

Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.

Aquinostraße 7-11 • 50670 Köln ☎ 0221/9726920

Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer

Turmstr. 91 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-0

Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus

☎ 030/232514-70

Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstr. 9 • 10179 Berlin ☎ 030/306931-0

Schufa Holding AG

Kormoranweg 5 • 65201 Wiesbaden ☎ 0611/9278-0

Senatsverwaltung für Justiz sowie

Soziale Dienste der Justiz – Gerichts- und Bewährungshilfe

Salzburger Str. 21-25 • 10825 Berlin ☎ 030/9013-0

Staatsanwaltschaft Berlin, Strafvollstreckungsabteilungen

Alt-Moabit 100 • 10559 Berlin ☎ 030/9014-6800

Strafvollzugsarchiv VH Dortmund FB 8

Emil-Figge-Str. 44 • 44227 Dortmund

ANSTALTSBEIRAT DER JVA - TEGEL

Vorsitzende, TA II und

Sicherungsverwahrung

SothA I + II, GIV

Redaktion der lichtblick

Türkische Inhaftierte

Arabische Inhaftierte

Betriebe, Küchenausschuß

und TA VI

TA V

Adelgunde Warnhoff

Manuel Mika

Sebastian Fuhrmann

Ferit Çalişkan

Abdallah Dhayat

H.-M. Erasmus-Lerosier

Dr. Heike Traub

BERLINER VOLLZUGSBEIRAT www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vorsitzender BVB
Marcus Behrens	Stellvertr. Vorsitzender BVB/LfG
Dr. Annette Linkhorst	Stellvertr. Vorsitzende BVB/AB JSA
Dorothea Westphal	Geschäftsstelle BVB
Werner Rakowski	Vors. AB Offener Vollzug Berlin
Evelyn Ascher	Vors. AB JVA für Frauen
Adelgunde Warnhoff	Vors. AB JVA Tegel
Peter Tomaschek	Vors. AB JVA Moabit
Dr. Joyce Henderson	Vors. AB JVA Plötzensee
Jörg Arndt	Vors. AB JAA
Thorsten Gärtner	Vors. AB JVA Heidering
Monika Marcks	Landesschulamt
Dr. Florian Knauer	Wissenschaft
Heike Schwarz-Weineck	DBB
Mike Petrik	Unternehmerverb. Bln.-Brandenburg
Thúy Nonnemann	Abgesandte des Ausländerbeauftragten
Irina Meyer	Freie Träger
Axel Barckhausen	Medien
Elfriede Krutsch	Berliner Ärztekammer

ÖFFNUNGSZEITEN IN DER JVA - TEGEL

Besucherzentrum - Tor 1
Mo. + Di. 13.15 Uhr bis 19.15 Uhr
Arbeiter ab 15.15 Uhr
Sa. + So. 1. und 3. Wochenende im Monat geöffnet
 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 ☎ 90 147-1560

Haus 38 / Wäscheannahme-Öffnungszeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1534

Briefamt / Paketabgabezeiten
Mo. + Di. 13.00 Uhr bis 14.45 Uhr
Fr. 09.00 Uhr bis 10.00 Uhr
 ☎ 90 147-1530

BANKVERBINDUNG FÜR ÜBERWEISUNGEN AN GEFANGENE DER JVA - TEGEL

Zahlstelle der JVA-Tegel
 IBAN: DE 07 1001 0010 0011 5281 00
 BIC: PBNKDEFF100

Immer die Buch-Nr. des Inhaftierten angeben!

EINLASSTERMINE FÜR ANWÄLTE

Mo. - Do. 08.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 08.00 Uhr – 14.00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten muss eine Einlassgenehmigung beim Teilanstaltsleiter beantragt werden!

TELIO ☎ 01805 - 123403

Bankverbindung von Telio für die JVA Tegel
Kto.-Inh.: Telio

IBAN: DE 58 2005 0550 1280 3281 78
BIC: HASPDEHHXXX

Verwendungszweck: siebenstellige Teliokontonummer (welche auf Eurem PIN-Brief o. Euror Kontokarte steht)

der lichtblick • Seidelstraße 39 • D-13507 Berlin
Entgelt bezahlt • A 48977

DEUTSCHE POST

Port payé
12103 Berlin
Allemagne

Das Erscheinen des lichtblicks ist auch von Spenden abhängig. Nur mit Ihrer Hilfe kann der lichtblick in dem gewohnten Umfang erscheinen – bitte spenden Sie! Wir sind auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bereits mit 10,- Euro helfen Sie, die Kosten eines Jahresabonnements zu decken.

Spendenkonto:

der lichtblick
sbh-Sonderkonto: der lichtblick
IBAN: DE 67 1007 0848 0170 4667 00
BIC (Swift): DEUTDEDB110

der lichtblick ist die weltweit auf-
lagenstärkste Gefangenenzeitung, unzen-
siert und presserechtlich von Gefangenen
der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel ver-
antwortet. Der Bezug ist kostenlos - Spen-
den machen dies möglich.

Dieses Magazin gewährt Blicke über hohe
Mauern und durch verriegelte Türen. Die
Redaktionsgemeinschaft macht auf Miss-
stände aufmerksam und kämpft für einen
humanen, sozialstaatlichen und wissens-
basierten Strafvollzug. Sie setzt sich hierbei
insbesondere für vorrausschauende Resozi-
alisierung und Wiedereingliederung ein.

Neben dem strafvollzugspolitischem En-
gagement initiiert der lichtblick „Berüh-
rungen“ zwischen drinnen und draußen
und fungiert als Kontaktstelle. Zudem ist
der lichtblick die Lieblingszeitung vieler Ge-
fängnisinsassen und wird von Juristen, Po-
litikern und Wissenschaftlern gelesen.



 **KISTMACHER**

Tel. 03302/2073870/71 • Fax 03302/2073872 • www.kistmacher-gmbh.de

Papier Hutten Stanzen Leimen Prägen Falzen Bohren Layouterstellung Logoentwicklung • DRUCK

ALLES RUND UM DEN DRUCK
